

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
68/23.	Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben.....	193
68/24.	Umsetzung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone.....	196
68/25.	Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika.....	197
68/26.	Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Vertrag von Tlatelolco) geschaffenen Rechtsordnung.....	199
68/27.	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion.....	201
68/28.	Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen.....	203
68/29.	Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum.....	206
68/30.	Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung.....	208
68/31.	Der Vertrag über den Waffenhandel.....	211
68/32.	Folgemaßnahmen zur Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene 2013 über nukleare Abrüstung.....	212
68/33.	Frauen, Abrüstung, Nichtverbreitung und Rüstungskontrolle.....	214
68/34.	Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen.....	215
68/35.	Weiterverfolgung der auf den Konferenzen der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in den Jahren 1995, 2000 und 2010 eingegangenen Verpflichtungen zur nuklearen Abrüstung.....	218
68/36.	Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften.....	220
68/37.	Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung.....	221
68/38.	Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung.....	223
68/39.	Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung.....	226
68/40.	Verringerung der nuklearen Gefahr.....	230
68/41.	Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen.....	232
68/42.	Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen.....	234
68/43.	Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung.....	237
68/44.	Innerstaatliche Rechtsvorschriften über den Transfer von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck.....	240
68/45.	Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen.....	241
68/46.	Voranbringen der multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung.....	245
68/47.	Nukleare Abrüstung.....	247

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
68/48.	Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten	253
68/49.	Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien (Vertrag von Bangkok)	257
68/50.	Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten	259
68/51.	Geeintes Vorgehen zur völligen Beseitigung der Kernwaffen	260
68/52.	Probleme infolge der Anhäufung von Beständen überschüssiger konventioneller Munition	265
68/53.	Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle	267
68/54.	Regionale Abrüstung	269
68/55.	Vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene	271
68/56.	Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene	272
68/57.	Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung	274
68/58.	Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen	275
68/59.	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik	276
68/60.	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik	278
68/61.	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika	280
68/62.	Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika	283
68/63.	Bericht der Abrüstungskommission	287
68/64.	Bericht der Abrüstungskonferenz	288
68/65.	Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten	290
68/66.	Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können	292
68/67.	Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion	295
68/68.	Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen	297
68/69.	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen	299
68/243.	Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit	302

RESOLUTION 68/23

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/401, Ziff. 8)¹.

68/23. Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/72 vom 4. Dezember 1998, 54/43 vom 1. Dezember 1999, 56/14 vom 29. November 2001, 58/28 vom 8. Dezember 2003, 60/44 vom 8. Dezember 2005, 62/13 vom 5. Dezember 2007, 64/22 vom 2. Dezember 2009 und 66/20 vom 2. Dezember 2011 betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 35/142 B vom 12. Dezember 1980, mit der das standardisierte Berichtssystem der Vereinten Nationen über Militärausgaben eingeführt wurde, ihre Resolutionen 48/62 vom 16. Dezember 1993, 49/66 vom 15. Dezember 1994, 51/38 vom 10. Dezember 1996 und 52/32 vom 9. Dezember 1997, in denen die Generalversammlung alle Mitgliedstaaten aufforderte, sich an diesem System zu beteiligen, und ihre Resolution 47/54 B vom 9. Dezember 1992, in der die Versammlung die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten befürwortete und die Mitgliedstaaten bat, dem Generalsekretär sachdienliche Informationen bezüglich deren Umsetzung vorzulegen,

feststellend, dass seitdem eine Reihe von Mitgliedstaaten, die verschiedenen geografischen Regionen angehören, Nationalberichte über ihre Militärausgaben und über die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten vorgelegt haben,

überzeugt, dass die Verbesserung der internationalen Beziehungen eine solide Grundlage für die Förderung weiterer Offenheit und Transparenz in allen militärischen Angelegenheiten bildet,

sowie überzeugt, dass Transparenz in militärischen Angelegenheiten ein wesentlicher Bestandteil des Aufbaus eines weltweiten Vertrauensklimas zwischen den Staaten ist und dass ein besserer Fluss objektiver Informationen über militärische Angelegenheiten internationale Spannungen abbauen helfen kann und daher einen wichtigen Beitrag zur Konfliktprävention darstellt,

in Anbetracht der Rolle des mit ihrer Resolution 35/142 B eingesetzten standardisierten Berichtssystems als wichtiges Instrument zur Erhöhung der Transparenz in militärischen Angelegenheiten,

in dem Bewusstsein, dass der Wert des standardisierten Berichtssystems durch eine breitere Beteiligung der Mitgliedstaaten erhöht würde,

feststellend, dass eine regelmäßige Überprüfung des Berichts der Vereinten Nationen über Militärausgaben seine Weiterentwicklung erleichtern und seine fortgesetzte Relevanz und Anwendung sichern könnte, und unter Hinweis auf ihre Resolution 66/20, in der die Generalversammlung die Einrichtung eines Systems regelmäßiger Überprüfungen und die Durchführung einer weiteren Überprüfung der fortgesetzten Relevanz und Anwendung des Berichts in fünf Jahren empfahl,

in dieser Hinsicht *unter Hinweis* auf den Bericht des Generalsekretärs über Mittel und Wege zur Umsetzung der Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angele-

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

genheiten, so insbesondere auch über Möglichkeiten zur Stärkung und Erweiterung der Beteiligung an dem standardisierten Berichtssystem²,

sowie unter Hinweis auf den von der Gruppe von Regierungssachverständigen für die Anwendung und Weiterentwicklung des standardisierten Berichtsinstruments der Vereinten Nationen über Militärausgaben vorgelegten Bericht über weitere Mittel und Wege zur Umsetzung der Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, so insbesondere auch über Möglichkeiten zur Stärkung und Erweiterung der Beteiligung an dem standardisierten Berichtssystem³,

unter Begrüßung der Arbeit des Sekretariats zur Überführung der über Militärausgaben vorgelegten Daten in seine neue interaktive Internetplattform, die auch eine Funktion für die Online-Berichterstattung enthält, wodurch die Benutzerfreundlichkeit erhöht und die Vorlage der Berichte erleichtert wird, im Einklang mit Resolution 66/20,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen mehrerer Regionalorganisationen, die Transparenz der Militärausgaben zu fördern, einschließlich des standardisierten jährlichen Austauschs sachdienlicher Informationen zwischen ihren Mitgliedstaaten,

mit Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass die Berichterstattung zur Aufnahme in den Bericht über Militärausgaben während der letzten zehn Jahre rückläufig war,

betonend, wie wichtig der Bericht über Militärausgaben unter den derzeitigen politischen und wirtschaftlichen Umständen weiterhin ist,

unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 66/20 empfahl, dass für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten über ihre nationalen Militärausgaben im Rahmen des Berichts über Militärausgaben unter dem Begriff „Militärausgaben“ allgemein alle Finanzmittel verstanden werden, die ein Staat für die Verwendungen und die Funktionen seiner Streitkräfte aufwendet, und dass die Informationen über Militärausgaben den tatsächlichen Ausgaben zu laufenden Preisen und in der jeweiligen Landeswährung entsprechen,

eingedenk der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, namentlich Artikel 26,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine möglichst breite Beteiligung *auf*, dem Generalsekretär jährlich bis zum 30. April einen Bericht über ihre Militärausgaben in dem letzten Rechnungsjahr vorzulegen, für das Daten verfügbar sind, und dafür vorzugsweise und möglichst weitgehend eines der Online-Berichtsformulare, gegebenenfalls auch für Fehlanzeigen, oder nach Bedarf ein anderes im Zusammenhang mit einer ähnlichen Berichterstattung über Militärausgaben an andere internationale oder regionale Organisationen ausgearbeitetes Format heranzuziehen;

2. *empfiehlt* die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten allen Mitgliedstaaten zur Umsetzung, unter voller Berücksichtigung der jeweiligen politischen, militärischen und sonstigen Gegebenheiten einer Region sowie auf der Grundlage von Initiativen und mit der Zustimmung der Staaten der betreffenden Region;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, ihre Berichte auf freiwilliger Basis durch erläuternde Bemerkungen zu den vorgelegten Daten zu ergänzen, in denen sie Erklärungen oder Klarstellungen zu den in den Berichtsformularen enthaltenen Zahlen geben, beispielsweise in Bezug auf den Anteil der Militärausgaben insgesamt am Bruttoinlandsprodukt, wesentliche Veränderungen im Vergleich zu früheren Berichten und etwaige zusätzliche Informationen, die Aufschluss über ihre Verteidigungspolitik, ihre militärischen Strategien und ihre Militärdoktrin geben;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, ihre nationalen Kontaktstellen zu benennen, vorzugsweise im Rahmen ihres Jahresberichts;

² A/54/298.

³ A/66/89 und Corr.1-3.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

5. *ermutigt* die zuständigen internationalen Organe und Regionalorganisationen, die Transparenz der Militärausgaben zu fördern und dafür zu sorgen, dass sich die Berichtssysteme besser ergänzen, unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale einer jeden Region, und die Möglichkeit des Austauschs von Informationen mit den Vereinten Nationen zu erwägen;
6. *nimmt Kenntnis* von den Jahresberichten des Generalsekretärs⁴;
7. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der verfügbaren Mittel
 - a) die Praxis beizubehalten, den Mitgliedstaaten jedes Jahr eine Verbalnote zu senden, in der um die Vorlage ihres Berichts über Militärausgaben gebeten wird;
 - b) jährlich eine Verbalnote an die Mitgliedstaaten zu verteilen, in der im Einzelnen aufgeführt ist, welche Berichte über Militärausgaben vorgelegt wurden und online verfügbar sind;
 - c) auf der Grundlage der ausgewogenen geografischen Vertretung eine Gruppe von Regierungssachverständigen mit der Aufgabe einzusetzen, die Anwendung und Weiterentwicklung des Berichts der Vereinten Nationen über Militärausgaben, einschließlich der Einrichtung eines Systems regelmäßiger Überprüfungen zur Gewährleistung der fortgesetzten Relevanz und Anwendung des Berichts, beginnend im Jahr 2016, zu überprüfen und dabei die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen zu dem Thema sowie die Berichte des Generalsekretärs betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben, zu berücksichtigen sowie der Generalversammlung den Bericht der Sachverständigengruppe zur Behandlung auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung zu übermitteln;
 - d) die Konsultationen mit den zuständigen internationalen Organen weiterzuführen, um festzustellen, inwieweit das derzeitige System anpassungsbedürftig ist, damit eine breitere Beteiligung erreicht wird, und auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Konsultationen und unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten Empfehlungen über erforderliche Veränderungen des Inhalts und der Struktur des standardisierten Berichtssystems abzugeben;
 - e) den zuständigen internationalen Organen und Organisationen nahelegen, die Transparenz der Militärausgaben zu fördern, und mit diesen Organen und Organisationen Konsultationen zu führen, bei denen vor allem geprüft werden soll, wie zu erreichen ist, dass sich die internationalen und regionalen Berichtssysteme besser ergänzen und dass zwischen diesen Organen und den Vereinten Nationen entsprechende Informationen ausgetauscht werden;
 - f) die weitere Zusammenarbeit mit den zuständigen Regionalorganisationen auch in Zukunft zu fördern, um den Bericht über Militärausgaben und seine Rolle als vertrauensbildende Maßnahme stärker bekannt zu machen;
 - g) die Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, in Asien und im Pazifik sowie in Lateinamerika und in der Karibik zu ermutigen, den Mitgliedstaaten in ihrer jeweiligen Region bei der Erweiterung ihrer Kenntnisse über das standardisierte Berichtssystem behilflich zu sein;
 - h) internationale und regionale oder subregionale Symposien und Schulungsseminare zu fördern und mit der finanziellen und technischen Unterstützung interessierter Staaten die Erarbeitung eines Online-Kurses durch das Sekretariats-Büro für Abrüstungsfragen zu unterstützen, der das Ziel verfolgt, den Zweck des standardisierten Berichtssystems zu erläutern, die elektronische Einreichung von Berichten zu erleichtern und geeignete fachliche Anleitung zu geben;
 - i) über die auf solchen Symposien und Schulungsseminaren gewonnenen Erfahrungen zu berichten;
 - j) Mitgliedstaaten ohne Kapazitäten für die Meldung von Daten auf Antrag technische Unterstützung zu gewähren und die Mitgliedstaaten zu ermutigen, freiwillig bilaterale Hilfe für andere Mitgliedstaaten zu leisten;

⁴ A/58/202 und Add.1-3, A/59/192 und Add.1, A/60/159 und Add.1-3, A/61/133 und Add.1-3, A/62/158 und Add.1-3, A/63/97 und Add.1 und 2, A/64/113 und Add.1 und 2, A/65/118 und Corr.1 und Add.1 und 2, A/66/117 und Add.1, A/67/128 und Add.1 sowie A/68/131 und Add.1.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

8. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*,
- a) den Generalsekretär über mögliche Probleme mit dem standardisierten Berichtssystem und die Gründe, aus denen sie die angeforderten Daten nicht vorgelegt haben, zu informieren;
- b) dem Generalsekretär weiter ihre Auffassungen und Vorschläge über Mittel und Wege zur Verbesserung der künftigen Arbeitsweise des standardisierten Berichtssystems und zur Erweiterung der Beteiligung daran, so auch über erforderliche Veränderungen seines Inhalts und seiner Struktur, sowie Empfehlungen zur Erleichterung seiner Weiterentwicklung mitzuteilen;
9. *beschließt*, den Unterpunkt „Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben“ unter dem Punkt „Reduzierung der Militärhaushalte“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/24

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 130 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 45 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/402, Ziff. 7)⁵:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Frankreich, Israel, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Zypern.

68/24. Umsetzung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone in ihrer Resolution 2832 (XXVI) vom 16. Dezember 1971 sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/47 vom 1. Dezember 1999, 56/16 vom 29. November 2001, 58/29 vom 8. Dezember 2003, 60/48 vom 8. Dezember 2005, 62/14 vom 5. Dezember 2007, 64/23 vom 2. Dezember 2009 und 66/22 vom 2. Dezember 2011 und andere einschlägige Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf den Bericht der vom 2. bis 13. Juli 1979 in New York abgehaltenen Konferenz der Anrainer- und Hinterlandstaaten des Indischen Ozeans⁶,

⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

⁶ *Official Records of the General Assembly, Thirty-fourth Session, Supplement No. 45* und Korrigendum (A/34/45 und Corr.1).

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

ferner unter Hinweis auf Ziffer 102 des Schlussdokuments der am 24. und 25. Februar 2003 in Kuala Lumpur abgehaltenen dreizehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁷, in der unter anderem vermerkt wurde, dass der Vorsitzende des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean seine informellen Konsultationen über die künftige Tätigkeit des Ausschusses fortsetzen werde,

betonend, dass konsensuale Ansätze gefördert werden müssen, welche die Verfolgung solcher Vorhaben begünstigen,

im Hinblick auf die Initiativen, welche die Länder der Region ergriffen haben, um die Zusammenarbeit, insbesondere die wirtschaftliche Zusammenarbeit, im Gebiet des Indischen Ozeans zu fördern, sowie in Anbetracht des möglichen Beitrags solcher Initiativen zu den übergeordneten Zielen einer Friedenszone,

in der Überzeugung, dass die Teilnahme aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats sowie der wichtigsten schiffahrtlichen Nutzer des Indischen Ozeans an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses wichtig ist und Fortschritte bei einem für alle Seiten nutzbringenden Dialog zur Schaffung von Bedingungen des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region des Indischen Ozeans begünstigen würde,

in der Erwägung, dass größere Anstrengungen und mehr Zeit erforderlich sind, um eine zielgerichtete Diskussion über praktische Maßnahmen zur Gewährleistung von Bedingungen des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region des Indischen Ozeans einzuleiten,

nach Behandlung des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses⁸,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean⁸;
2. *bringt von neuem ihre Überzeugung zum Ausdruck*, dass die Teilnahme aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats sowie der wichtigsten schiffahrtlichen Nutzer des Indischen Ozeans an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses wichtig ist und die Entwicklung eines für alle Seiten nutzbringenden Dialogs zur Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region des Indischen Ozeans erheblich erleichtern würde;
3. *ersucht* den Vorsitzenden des Ad-hoc-Ausschusses, seine informellen Konsultationen mit den Mitgliedern des Ausschusses fortzusetzen und der Generalversammlung über den Ausschuss auf ihrer siebenzigsten Tagung Bericht zu erstatten;
4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss im Rahmen der vorhandenen Mittel auch weiterhin jede erforderliche Hilfe zu gewähren, einschließlich der Bereitstellung von Kurzprotokollen;
5. *beschließt*, den Punkt „Umsetzung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/25

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/403, Ziff. 7)⁹.

68/25. Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/53 vom 10. Dezember 1996 und 56/17 vom 29. November 2001 und alle ihre anderen einschlägigen Resolutionen sowie die Resolutionen der Organisation der afrikanischen Einheit und der Afrikanischen Union,

⁷ A/57/759-S/2003/332, Anlage I.

⁸ *Official Records of the General Assembly, Sixty-eight Session, Supplement No. 29 (A/68/29).*

⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Chile, Mexiko, Neuseeland, Nigeria (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind) Suriname und Trinidad und Tobago.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

sowie unter Hinweis auf die Unterzeichnung des Vertrags über die Kernwaffenfreie Zone Afrika (Vertrag von Pelindaba)¹⁰ am 11. April 1996 in Kairo,

ferner unter Hinweis auf die bei diesem Anlass verabschiedete Erklärung von Kairo¹¹, in der betont wurde, dass kernwaffenfreie Zonen, insbesondere in Spannungsregionen wie dem Nahen Osten, den Frieden und die Sicherheit weltweit und in den Regionen fördern,

unter Hinweis auf die vom Präsidenten des Sicherheitsrats am 12. April 1996 im Namen der Ratsmitglieder abgegebene Erklärung¹², in der der Rat erklärte, dass die afrikanischen Länder mit der Unterzeichnung des Vertrags einen maßgeblichen Beitrag zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit geleistet haben,

in der Erwägung, dass die Schaffung von kernwaffenfreien Zonen, insbesondere im Nahen Osten, die Sicherheit Afrikas und die Bestandfähigkeit der Kernwaffenfreien Zone Afrika festigen würde,

1. weist mit Befriedigung darauf hin, dass der Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika (Vertrag von Pelindaba)¹⁰ am 15. Juli 2009 in Kraft getreten ist;

2. fordert die afrikanischen Staaten auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, den Vertrag möglichst bald zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

3. begrüßt die Abhaltung der ersten Konferenz der Vertragsstaaten des Vertrags über die Kernwaffenfreie Zone Afrika (Vertrag von Pelindaba) am 4. November 2010 in Addis Abeba und der zweiten Konferenz der Vertragsstaaten am 12. und 13. November 2012, ebenfalls in Addis Abeba;

4. dankt den Kernwaffenstaaten, welche die sie betreffenden Protokolle zu dem Vertrag¹⁰ unterzeichnet haben, und fordert diejenigen Staaten, welche die sie betreffenden Protokolle noch nicht ratifiziert haben, auf, dies so bald wie möglich zu tun;

5. fordert die Staaten, auf die sich das Protokoll III des Vertrags bezieht, auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, alles Erforderliche zu tun, um die rasche Anwendung des Vertrags auf Hoheitsgebiete sicherzustellen, für die sie de jure oder de facto völkerrechtlich verantwortlich sind und die innerhalb der Grenzen der in dem Vertrag festgelegten geografischen Region liegen;

6. fordert die afrikanischen Staaten, die Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹³ sind, auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, entsprechend dem Vertrag umfassende Sicherheitsabkommen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation zu schließen und so die Bestimmungen des Artikels 9 Buchstabe b und des Anhangs II des Vertrags von Pelindaba zu erfüllen sowie auf der Grundlage des am 15. Mai 1997 vom Gouverneursrat der Organisation gebilligten Musterprotokolls Zusatzprotokolle zu ihren Sicherheitsabkommen zu schließen;

7. dankt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union und dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation, dass sie den Unterzeichnerstaaten des Vertrags gewissenhaft wirksame Unterstützung gewährt haben;

8. beschließt, den Punkt „Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

¹⁰ A/50/426, Anlage.

¹¹ A/51/113-S/1996/276, Anlage.

¹² S/PRST/1996/17; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1996*.

¹³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

RESOLUTION 68/26

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/404, Ziff. 8)¹⁴.

68/26. Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Vertrag von Tlatelolco) geschaffenen Rechtsordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass der Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Vertrag von Tlatelolco)¹⁵ am 14. Februar 1967 in Mexiko-Stadt zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

sowie unter Hinweis darauf, dass in der Präambel zum Vertrag von Tlatelolco festgestellt wird, dass militärisch entnuklearisierte Zonen nicht Selbstzweck, sondern vielmehr ein Mittel sind, um später eine allgemeine und vollständige Abrüstung zu erzielen,

ferner unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 2286 (XXII) vom 5. Dezember 1967 den Vertrag von Tlatelolco mit besonderer Befriedigung als ein Ereignis von historischer Bedeutung bei den Bemühungen um die Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen und die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit begrüßte,

unter Hinweis darauf, dass die Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik 1990, 1991 und 1992 einen Katalog von Änderungen des Vertrags von Tlatelolco¹⁶ billigte und zur Unterzeichnung auflegte, mit dem Ziel, das volle Inkrafttreten dieser Übereinkunft zu ermöglichen,

hervorhebend, dass der Vertrag von Tlatelolco, der sich für 33 souveräne Staaten der Region in Kraft befindet, die erste in einer dicht besiedelten Region geschaffene kernwaffenfreie Zone konsolidiert hat,

in Anerkennung des wichtigen Beitrags der Verträge von Tlatelolco, Rarotonga¹⁷, Bangkok¹⁸ und Pelindaba¹⁹, des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien und des Antarktis-Vertrags²⁰ sowie der Erklärung des kernwaffenfreien Status der Mongolei zur Verwirklichung der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Unterstützung kernwaffenfreier Zonen,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten von Verträgen über kernwaffenfreie Zonen unter anderem durch die Abhaltung gemeinsamer Tagungen der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten und Beobachter dieser Verträge verstärkt wird,

¹⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Bahamas, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Grenada, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Jamaika, Kolumbien, Kuba, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Trinidad und Tobago und Venezuela (Bolivari-sche Republik).

¹⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

¹⁶ Siehe die Resolutionen 267 (E-V), 268 (XII) und 290 (VII), die von der Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik am 3. Juli 1990, am 9. Mai 1991 und am 26. August 1992 verabschiedet wurden.

¹⁷ *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 10: 1985 (United Nations publication, Sales No. E.86.IX.7), Anhang VII.

¹⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1981, Nr. 33873.

¹⁹ A/50/426, Anlage.

²⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 402, Nr. 5778. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1978 II S. 1517; öBGBI. Nr. 39/1988; AS 1990 1925.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

unter Begrüßung der Abhaltung der zweiten Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen und der Mongolei am 30. April 2010 in New York als eines wichtigen Beitrags zur Verwirklichung einer kernwaffenfreien Welt,

feststellend, dass am 27. April 2012 in Wien und am 26. April 2013 in Genf zwei Vorbereitungsstagen für die dritte Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen und der Mongolei abgehalten wurden,

unter Begrüßung des anlässlich des fünfundvierzigsten Jahrestags des Vertrags von Tlatelolco am 14. und 15. Februar 2012 in Mexiko-Stadt abgehaltenen internationalen Seminars zum Thema „Die Erfahrung mit der kernwaffenfreien Zone in Lateinamerika und der Karibik und der Ausblick bis 2015 und darüber hinaus“,

sowie unter Begrüßung dessen, dass der Vertrag von Tlatelolco am 23. Oktober 2013 in Anerkennung seines unschätzbaren Beitrags zur Förderung des Friedens und der Sicherheit in der Region den „Future Policy Award“ (Preis für Zukunftspolitik) in Gold für nachhaltige Abrüstung erhalten hat,

feststellend, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in ihrem Schlussdokument²¹ dazu aufrief, weitere kernwaffenfreie Zonen zu schaffen sowie die Zusammenarbeit und erweiterte Konsultationsmechanismen zwischen den bestehenden kernwaffenfreien Zonen durch die Einführung konkreter Maßnahmen zu fördern, um die Grundsätze und Ziele der anwendbaren Verträge über kernwaffenfreie Zonen vollständig umzusetzen, und mit Lob für die diesbezügliche Führungsrolle der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik,

erneut erklärend, wie wichtig die Organisation als das geeignete rechtliche und politische Forum für die Gewährleistung der vollen Einhaltung und Durchführung des Vertrags von Tlatelolco sowie der Zusammenarbeit mit den Einrichtungen anderer kernwaffenfreier Zonen ist,

1. *begrüßt* es, dass sich der Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Vertrag von Tlatelolco)¹⁵ nun für die souveränen Staaten der Region in Kraft befindet;

2. *fordert* die Länder der Region *nachdrücklich auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, ihre Unterzeichnungs- oder Ratifikationsurkunden betreffend die von der Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik in ihren Resolutionen 267 (E-V), 268 (XII) und 290 (VII) gebilligten Änderungen des Vertrags von Tlatelolco zu hinterlegen;

3. *ermutigt* die Staaten, die die anwendbaren Protokolle zu dem Vertrag von Tlatelolco ratifiziert haben, etwaige Vorbehalte zu prüfen, im Einklang mit Maßnahme 9 des Schlussdokuments der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²²;

4. *ermutigt* die Mitgliedstaaten der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik, die von der Organisation unternommenen Aktivitäten und Bemühungen zur Umsetzung der auf der ersten und der zweiten Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen erzielten Vereinbarungen fortzuführen;

5. *beschließt*, den Punkt „Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Vertrag von Tlatelolco) geschaffenen Rechtsordnung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

²¹ 2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I-III (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I-III)).

²² Ebd., Vol. I (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I)), Teil I, *Conclusions and recommendations for follow-on actions*, Abschnitt I „Nuclear disarmament“.

RESOLUTION 68/27

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/407, Ziff. 7)²³.

68/27. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3263 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3474 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/71 vom 10. Dezember 1976, 32/82 vom 12. Dezember 1977, 33/64 vom 14. Dezember 1978, 34/77 vom 11. Dezember 1979, 35/147 vom 12. Dezember 1980, 36/87 A und B vom 9. Dezember 1981, 37/75 vom 9. Dezember 1982, 38/64 vom 15. Dezember 1983, 39/54 vom 12. Dezember 1984, 40/82 vom 12. Dezember 1985, 41/48 vom 3. Dezember 1986, 42/28 vom 30. November 1987, 43/65 vom 7. Dezember 1988, 44/108 vom 15. Dezember 1989, 45/52 vom 4. Dezember 1990, 46/30 vom 6. Dezember 1991, 47/48 vom 9. Dezember 1992, 48/71 vom 16. Dezember 1993, 49/71 vom 15. Dezember 1994, 50/66 vom 12. Dezember 1995, 51/41 vom 10. Dezember 1996, 52/34 vom 9. Dezember 1997, 53/74 vom 4. Dezember 1998, 54/51 vom 1. Dezember 1999, 55/30 vom 20. November 2000, 56/21 vom 29. November 2001, 57/55 vom 22. November 2002, 58/34 vom 8. Dezember 2003, 59/63 vom 3. Dezember 2004, 60/52 vom 8. Dezember 2005, 61/56 vom 6. Dezember 2006, 62/18 vom 5. Dezember 2007, 63/38 vom 2. Dezember 2008, 64/26 vom 2. Dezember 2009, 65/42 vom 8. Dezember 2010, 66/25 vom 2. Dezember 2011 und 67/28 vom 3. Dezember 2012 über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion,

sowie unter Hinweis auf die Empfehlungen betreffend die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion entsprechend den Ziffern 60 bis 63 und insbesondere Ziffer 63 *d)* des Schlussdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung²⁴,

unter Hervorhebung der grundlegenden Bestimmungen der genannten Resolutionen, in denen alle unmittelbar Beteiligten aufgefordert werden, die erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion zu erwägen und für die Zeit bis zur Schaffung einer solchen Zone und während deren Schaffung feierlich zu erklären, dass sie auf der Grundlage der Gegenseitigkeit darauf verzichten, Kernwaffen und Kernsprengkörper herzustellen, zu erwerben oder in irgendeiner anderen Form zu besitzen oder Dritten die Stationierung von Kernwaffen in ihrem Hoheitsgebiet zu gestatten, der Unterstellung ihrer kerntechnischen Anlagen unter die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen sowie ihre Unterstützung für die Schaffung der Zone zu erklären und solche Erklärungen zur etwaigen Behandlung beim Sicherheitsrat zu hinterlegen,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Staaten, Kernenergie für friedliche Zwecke zu erwerben und zu erschließen,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit geeigneter Maßnahmen in der Frage des Verbots militärischer Angriffe auf kerntechnische Anlagen,

eingedenk des von der Generalversammlung seit ihrer fünfunddreißigsten Tagung erzielten Konsenses, wonach die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wesentlich festigen würde,

in dem Wunsche, auf diesem Konsens aufbauend maßgebliche Fortschritte auf dem Weg zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion zu erzielen,

unter Begrüßung aller Initiativen, die zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung führen, so auch in der Nahostregion, und insbesondere der Initiativen zur Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen, einschließlich Kernwaffen, freien Zone in dieser Region,

²³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Ägypten.

²⁴ Resolution S-10/2.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

unter Hinweis auf die Friedensverhandlungen im Nahen Osten, die umfassend sein und einen geeigneten Rahmen für die friedliche Beilegung strittiger Fragen in der Region vorgeben sollen,

in Anerkennung der Wichtigkeit einer glaubhaften regionalen Sicherheit, einschließlich der Schaffung einer gegenseitig verifizierbaren kernwaffenfreien Zone,

unter Hervorhebung der wesentlichen Rolle, die den Vereinten Nationen bei der Schaffung einer gegenseitig verifizierbaren kernwaffenfreien Zone zukommt,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 67/28²⁵,

1. *fordert* alle unmittelbar Beteiligten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung ernsthaft die zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zu erwägen, und bittet die betreffenden Länder, zur Förderung dieses Ziels den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁶ einzuhalten;

2. *fordert* alle Länder der Region *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, bis zur Schaffung der Zone der Unterstellung ihrer gesamten nuklearen Aktivitäten unter die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen;

3. *nimmt Kenntnis* von der Resolution GC(57)/RES/15 über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation im Nahen Osten, die am 20. September 2013 von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer siebenundfünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde;

4. *stellt fest*, wie wichtig die laufenden bilateralen Nahost-Friedensverhandlungen und die Aktivitäten der multilateralen Arbeitsgruppe für Rüstungskontrolle und regionale Sicherheit für die Förderung des gegenseitigen Vertrauens und der Sicherheit im Nahen Osten, einschließlich der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone, sind;

5. *bittet* alle Länder der Region, bis zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion entsprechend Ziffer 63 d) des Schlussdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung²⁴ ihre Unterstützung für die Schaffung einer solchen Zone zu erklären und diese Erklärungen beim Sicherheitsrat zu hinterlegen;

6. *bittet* diese Länder *außerdem*, bis zur Schaffung der Zone weder Kernwaffen zu entwickeln, herzustellen, zu erproben oder auf andere Weise zu erwerben noch die Stationierung von Kernwaffen oder Kernsprengkörpern in ihrem Hoheitsgebiet oder in ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten zuzulassen;

7. *bittet* die Kernwaffenstaaten und alle anderen Staaten, bei der Schaffung der Zone mitzuhelfen und gleichzeitig alles zu unterlassen, was dem Buchstaben und dem Geist dieser Resolution zuwiderläuft;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 67/28²⁵;

9. *bittet* alle Beteiligten, zu überlegen, welche Mittel geeignet wären, zu dem Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung und zur Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen freien Zone in der Nahostregion beizutragen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die Konsultationen mit den Staaten der Region und anderen in Betracht kommenden Staaten im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 46/30 und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lage in der Region fortzusetzen und die Auffassungen dieser Staaten zu den in den Kapiteln III und IV der Studie im Anhang zu dem Bericht des Generalsekretärs vom 10. Oktober 1990²⁷

²⁵ A/68/124 (Part I) und Add. I.

²⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

²⁷ A/45/435.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

dargelegten Maßnahmen oder anderen einschlägigen Maßnahmen einzuholen, damit es zu Fortschritten auf dem Wege zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion kommt;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

12. *beschließt*, den Punkt „Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/28

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 127 Stimmen ohne Gegenstimme bei 57 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/408, Ziff. 7)²⁸:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

68/28. Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

eingedenk der Notwendigkeit, der berechtigten Sorge der Staaten der Welt um die Gewährleistung dauerhafter Sicherheit für ihre Völker Rechnung zu tragen,

in der Überzeugung, dass Kernwaffen die größte Bedrohung für die Menschheit und den Fortbestand der Zivilisation darstellen,

feststellend, dass das erneute Interesse an der nuklearen Abrüstung in konkrete Maßnahmen umgesetzt werden soll, damit die allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle erreicht wird,

²⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Arabische Republik Syrien, Bangladesch, Brasilien, Brunei Darussalam, Ecuador, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Kasachstan, Kolumbien, Kuba, Kuwait, Libyen, Malaysia, Myanmar, Nicaragua, Pakistan, Peru, Philippinen, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Sri Lanka, Sudan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vietnam.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

in der Überzeugung, dass die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen unerlässlich sind, wenn die Gefahr eines Atomkriegs gebannt werden soll,

entschlossen, sich strikt an die einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über die Nichtanwendung oder Nichtandrohung von Gewalt zu halten,

in Anbetracht dessen, dass die Unabhängigkeit, die territoriale Unversehrtheit und die Souveränität der Nichtkernwaffenstaaten gegen die Anwendung oder Androhung von Gewalt, das heißt auch gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, geschützt werden müssen,

die Auffassung vertretend, dass die internationale Gemeinschaft bis zur Herbeiführung einer universalen nuklearen Abrüstung unbedingt wirksame Maßnahmen und Vereinbarungen ausarbeiten muss, um die Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, gleichviel von welcher Seite, zu gewährleisten,

in Anbetracht dessen, dass wirksame Maßnahmen und Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen positiven Beitrag zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen darstellen können,

eingedenk der Ziffer 59 des Schlussdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung, der ersten Sondertagung über Abrüstung²⁹, in der sie die Kernwaffenstaaten nachdrücklich aufforderte, sich, soweit angebracht, um den Abschluss wirksamer Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu bemühen, sowie in dem Wunsche, die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Schlussdokuments zu fördern,

unter Hinweis auf die einschlägigen Teile des Sonderberichts des Abrüstungsausschusses³⁰, der der Generalversammlung auf ihrer zwölften Sondertagung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, vorgelegt wurde³¹, des Sonderberichts der Abrüstungskonferenz, der der Versammlung auf ihrer fünfzehnten Sondertagung, der dritten Sondertagung über Abrüstung, vorgelegt wurde³², sowie des Berichts der Konferenz über ihre Tagung 1992³³,

sowie unter Hinweis auf Ziffer 12 der in der Anlage zu ihrer Resolution 35/46 vom 3. Dezember 1980 enthaltenen Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade, worin es unter anderem heißt, der Abrüstungsausschuss solle alles in seinen Kräften Stehende tun, um eilends Verhandlungen zur Erzielung einer Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen,

in Anbetracht der eingehenden Verhandlungen, die in der Abrüstungskonferenz und ihrem Ad-hoc-Ausschuss für wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen mit dem Ziel einer Einigung in dieser Frage geführt werden³⁴,

Kenntnis nehmend von den Vorschlägen, die in der Abrüstungskonferenz unter diesem Punkt vorgelegt wurden, namentlich von den Entwürfen eines internationalen Übereinkommens,

sowie Kenntnis nehmend von dem entsprechenden Beschluss der am 24. und 25. Februar 2003 in Kuala Lumpur abgehaltenen Dreizehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder³⁵, der auf der am 15. und 16. September 2006 in Havanna abgehaltenen Vierzehnten³⁶ und auf der

²⁹ Resolution S-10/2.

³⁰ Mit Wirkung vom 7. Februar 1984 wurde der Abrüstungsausschuss in Abrüstungskonferenz umbenannt.

³¹ *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Supplement No. 2 (A/S-12/2)*, Abschn. III.C.

³² Ebd., *Fifteenth Special Session, Supplement No. 2 (A/S-15/2)*, Abschn. III.F.

³³ Ebd., *Forty-seventh Session, Supplement No. 27 (A/47/27)*, Abschn. III.F.

³⁴ Ebd., *Forty-eighth Session, Supplement No. 27 (A/48/27)*, Abschn. III.E.

³⁵ Siehe A/57/759-S/2003/332, Anlage I.

³⁶ Siehe A/61/472-S/2006/780, Anlage I.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

am 15. und 16. Juli 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltenen Fünfzehnten³⁷ Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder bekräftigt wurde, sowie von den einschlägigen Empfehlungen der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit,

ferner Kenntnis nehmend von den von allen Kernwaffenstaaten abgegebenen einseitigen Erklärungen über ihre Politik des Nichteinsatzes oder der Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegen die Nichtkernwaffenstaaten,

in Anbetracht der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gekommenen Unterstützung für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in Anbetracht der aufgezeigten Schwierigkeiten bei der Entwicklung eines allseitig annehmbaren gemeinsamen Ansatzes,

Kenntnis nehmend von der Resolution 984 (1995) des Sicherheitsrats vom 11. April 1995 und den dazu zum Ausdruck gebrachten Auffassungen,

unter Hinweis auf ihre in früheren Jahren verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/54 vom 4. Dezember 1990, 46/32 vom 6. Dezember 1991, 47/50 vom 9. Dezember 1992, 48/73 vom 16. Dezember 1993, 49/73 vom 15. Dezember 1994, 50/68 vom 12. Dezember 1995, 51/43 vom 10. Dezember 1996, 52/36 vom 9. Dezember 1997, 53/75 vom 4. Dezember 1998, 54/52 vom 1. Dezember 1999, 55/31 vom 20. November 2000, 56/22 vom 29. November 2001, 57/56 vom 22. November 2002, 58/35 vom 8. Dezember 2003, 59/64 vom 3. Dezember 2004, 60/53 vom 8. Dezember 2005, 61/57 vom 6. Dezember 2006, 62/19 vom 5. Dezember 2007, 63/39 vom 2. Dezember 2008, 64/27 vom 2. Dezember 2009, 65/43 vom 8. Dezember 2010, 66/26 vom 2. Dezember 2011 und 67/29 vom 3. Dezember 2012,

1. *bekräftigt* die dringende Notwendigkeit, eine baldige Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erzielen;

2. *stellt mit Befriedigung fest*, dass es in der Abrüstungskonferenz keine grundsätzlichen Einwände gegen den Gedanken eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen gibt, obwohl auch auf die Schwierigkeiten hingewiesen wurde, die es bei der Entwicklung eines allseitig annehmbaren gemeinsamen Ansatzes gibt;

3. *appelliert* an alle Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten, aktiv auf eine baldige Einigung auf einen gemeinsamen Ansatz und insbesondere auf eine gemeinsame Formel hinzuarbeiten, die Bestandteil einer rechtsverbindlichen internationalen Übereinkunft werden könnte;

4. *empfiehlt*, der Suche nach einem solchen gemeinsamen Ansatz oder einer solchen gemeinsamen Formel weiter intensive Anstrengungen zu widmen und die verschiedenen Alternativen, so insbesondere auch die in der Abrüstungskonferenz behandelten Ansätze, im Hinblick auf eine Überwindung der Schwierigkeiten weiter zu untersuchen;

5. *empfiehlt außerdem* der Abrüstungskonferenz, auch weiterhin aktiv intensive Verhandlungen im Hinblick auf eine baldige Einigung und den Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen und dabei die breite Unterstützung für den Abschluss eines internationalen Übereinkommens zu berücksichtigen und alle anderen auf dasselbe Ziel gerichteten Vorschläge in Erwägung zu ziehen;

6. *beschließt*, den Punkt „Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

³⁷ Siehe A/63/965-S/2009/514, Anlage I.

RESOLUTION 68/29

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 180 Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/409, Ziff.7)³⁸:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

68/29. Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum

Die Generalversammlung,

in Anerkennung des gemeinsamen Interesses der gesamten Menschheit an der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken,

bekräftigend, dass es der Wille aller Staaten ist, dass die Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper friedlichen Zwecken dient und zum Vorteil und im Interesse aller Länder ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Entwicklungsstands durchgeführt wird,

sowie in Bekräftigung der Artikel III und IV des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper³⁹,

unter Hinweis darauf, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Anwendung oder Androhung von Gewalt in ihren internationalen Beziehungen, einschließlich ihrer Weltraumaktivitäten, einzuhalten,

³⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Armenien, Bangladesch, Belarus, Brasilien, Burkina Faso, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Ecuador, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Jordanien, Kamerun, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kuba, Libyen, Malaysia, Mongolei, Myanmar, Nepal, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Samoa, Senegal, Simbabwe, Sri Lanka, Trinidad und Tobago, Uganda, Uruguay, Usbekistan und Venezuela (Bolivarische Republik).

³⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 610, Nr. 8843. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1967; öBGBI. Nr. 103/1968; AS 1970 87.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

in Bekräftigung der Ziffer 80 des Schlussdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁴⁰, in der es heißt, dass zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen ergriffen und entsprechende internationale Verhandlungen im Geiste des Vertrags geführt werden sollten,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage und Kenntnis nehmend von den Vorschlägen, die der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung und auf ihren ordentlichen Tagungen vorgelegt wurden, sowie von den Empfehlungen, die den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und der Abrüstungskonferenz unterbreitet wurden,

in der Erkenntnis, dass die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum eine ernste Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit abwenden würde,

unter Hervorhebung der überragenden Bedeutung der strikten Einhaltung der bestehenden Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte über den Weltraum, einschließlich der bilateralen Abkommen, und der bestehenden Rechtsordnung betreffend die Nutzung des Weltraums,

die Auffassung vertretend, dass eine breite Teilnahme an der auf den Weltraum anwendbaren Rechtsordnung zu ihrer größeren Wirksamkeit beitragen könnte,

feststellend, dass der Ad-hoc-Ausschuss zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter Berücksichtigung der von ihm seit seiner Einsetzung im Jahre 1985 unternommenen Bemühungen und mit dem Ziel der qualitativen Verbesserung seiner Arbeitsweise die Prüfung und Abgrenzung verschiedener Fragen, bestehender Übereinkünfte und Vorschläge sowie künftiger Initiativen betreffend die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum fortgesetzt hat und dass dies zu einem besseren Verständnis einer Reihe von Problemen und zu einem klareren Bild der verschiedenen Standpunkte beigetragen hat,

sowie feststellend, dass in der Abrüstungskonferenz keine grundsätzlichen Einwände gegen die Wiedereinsetzung des Ad-hoc-Ausschusses bestanden, vorbehaltlich der erneuten Überprüfung des in dem Beschluss der Abrüstungskonferenz vom 13. Februar 1992⁴¹ enthaltenen Mandats,

hervorhebend, dass bilaterale und multilaterale Anstrengungen zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum einander ergänzen, sowie in der Hoffnung, dass diese Anstrengungen möglichst bald zu konkreten Ergebnissen führen,

überzeugt, dass im Hinblick auf die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum, namentlich der Aufrüstung des Weltraums, weitere Maßnahmen zur Erreichung wirksamer und verifizierbarer bilateralen und multilateralen Übereinkünfte geprüft werden sollen,

betonend, dass die vermehrte Nutzung des Weltraums zunehmend größere Transparenz und bessere Information seitens der internationalen Gemeinschaft erfordert,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/55 B vom 4. Dezember 1990, 47/51 vom 9. Dezember 1992 und 48/74 A vom 16. Dezember 1993, in denen sie unter anderem die Wichtigkeit vertrauensbildender Maßnahmen als Mittel zur Erreichung des Ziels der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bekräftigte,

im Bewusstsein der Vorteile von vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen auf militärischem Gebiet,

in der Erkenntnis, dass Verhandlungen zum Abschluss einer oder mehrerer internationaler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum nach wie vor eine Hauptaufgabe der Abrüstungskonferenz sind und dass die konkreten Vorschläge zu vertrauensbildenden Maßnahmen einen festen Bestandteil derartiger Übereinkünfte bilden könnten,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der 2009, 2010, 2011, 2012 und 2013 auf der Abrüstungskonferenz geführten konstruktiven, strukturierten und zielgerichteten Aussprache über die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum,

⁴⁰ Resolution S-10/2.

⁴¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Supplement No. 27 (A/47/27)*, Ziff. 76.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

darauf hinweisend, dass China und die Russische Föderation auf der Abrüstungskonferenz den Entwurf eines Vertrags über die Verhütung der Einbringung von Waffen in den Weltraum und der Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Weltraumgegenstände⁴² vorlegten,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss der Abrüstungskonferenz, für ihre Tagung 2009 eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die alle Fragen im Zusammenhang mit der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum sachbezogen und ohne Einschränkungen erörtern soll,

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum sowie die Bereitschaft aller Staaten, in Übereinstimmung mit dem Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper³⁹ ihren Beitrag zur Erreichung dieses gemeinsamen Ziels zu leisten;

2. *räumt erneut ein*, wie auch im Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum festgestellt wird, dass die auf den Weltraum anwendbare Rechtsordnung allein noch keine Gewähr für die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bietet, dass die Rechtsordnung eine bedeutende Rolle bei der Verhütung eines Wettrüstens in diesem Umweltbereich spielt, dass es erforderlich ist, diese Rechtsordnung zu konsolidieren und zu stärken und ihre Wirksamkeit zu erhöhen, und dass es wichtig ist, die bestehenden bilateralen und multilateralen Übereinkünfte strikt einzuhalten;

3. *betont*, dass zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen mit geeigneten und wirksamen Verifikationsbestimmungen notwendig sind;

4. *fordert* alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrtnationen, *auf*, aktiv zur Verwirklichung des Ziels der friedlichen Nutzung des Weltraums und der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beizutragen und im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit alles zu unterlassen, was diesem Ziel und den bestehenden Verträgen auf diesem Gebiet zuwiderläuft;

5. *erklärt erneut*, dass die Abrüstungskonferenz als das einzige Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen die Hauptrolle bei der Aushandlung einer oder gegebenenfalls mehrerer multilateraler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen Aspekten spielt;

6. *bittet* die Abrüstungskonferenz, zu einem möglichst frühen Zeitpunkt ihrer Tagung 2014 unter ihrem Tagesordnungspunkt „Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum“ eine Arbeitsgruppe einzusetzen;

7. *anerkennt* in dieser Hinsicht die wachsende Übereinstimmung in Bezug auf die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Stärkung der Transparenz, des Vertrauens und der Sicherheit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums;

8. *fordert* die Staaten, die Weltraumaktivitäten durchführen, sowie diejenigen Staaten, die an der Durchführung solcher Tätigkeiten interessiert sind, *nachdrücklich auf*, die Abrüstungskonferenz über die Fortschritte etwaiger bilateraler und multilateraler Verhandlungen über diese Angelegenheit unterrichtet zu halten, um ihr ihre Tätigkeit zu erleichtern;

9. *beschließt*, den Punkt „Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/30

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 165 Stimmen ohne Gegenstimme und 19 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/411, Ziff. 70)⁴³.

Dafür: Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bul-

⁴² Siehe CD/1839.

⁴³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Kambodscha und Slowenien.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

garien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretani- en, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Ägypten, Arabische Republik Syrien, Demokratische Volksrepublik Korea, Indien, Iran (Islami- sche Republik), Israel, Jemen, Kuba, Libanon, Myanmar, Nepal, Pakistan, Republik Korea, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Simbabwe, Usbekistan, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam.

68/30. Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/54 B vom 1. Dezember 1999, 55/33 V vom 20. November 2000, 56/24 M vom 29. November 2001, 57/74 vom 22. November 2002, 58/53 vom 8. Dezember 2003, 59/84 vom 3. Dezember 2004, 60/80 vom 8. Dezember 2005, 61/84 vom 6. Dezember 2006, 62/41 vom 5. Dezember 2007, 63/42 vom 2. Dezember 2008, 64/56 vom 2. Dezember 2009, 65/48 vom 8. Dezember 2010, 66/29 vom 2. Dezember 2011 und 67/32 vom 3. Dezember 2012,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, das Leiden und Sterben zu beenden, das durch Antipersonenminen verursacht wird, die jedes Jahr Tausende von Menschen – Frauen, Mädchen, Jungen und Männer – töten oder verletzen und die in den betroffenen Gebieten lebenden Menschen Gefahren aussetzen und die Entwicklung ihrer Gemeinwesen behindern,

überzeugt, dass alles getan werden muss, um wirksam und koordiniert zur Bewältigung der Herausforderung beizutragen, welche die Räumung der auf der ganzen Welt verlegten Antipersonenminen darstellt, und ihre Vernichtung sicherzustellen,

in dem Wunsch, ihr Möglichstes zu tun, um die Unterstützung der Fürsorge und Rehabilitation einschließlich der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung von Minenopfern zu gewährleisten,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der zur Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung⁴⁴ geleisteten Arbeit und den beträchtlichen Fortschritten, die bei der Bekämpfung des weltweiten Problems der Antipersonenminen erzielt wurden,

unter Hinweis auf die ersten zwölf Treffen der Vertragsstaaten des Übereinkommens, die in Maputo (1999), Genf (2000), Managua (2001), Genf (2002), Bangkok (2003), Zagreb (2005), Genf (2006), am Toten Meer (2007), in Genf (2008), Genf (2010), Phnom Penh (2011) und Genf (2012) stattfanden, und auf die Erste Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens in Nairobi (2004),

sowie unter Hinweis auf die vom 30. November bis 4. Dezember 2009 in Cartagena (Kolumbien) abgehaltene Zweite Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens, auf der die in-

⁴⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2056, Nr. 35597. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1998 II S. 778; LGBl. 1999 Nr. 229; öBGBI. III Nr. 38/1999; AS 2003 3133.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

ternationale Gemeinschaft die Durchführung des Übereinkommens prüfte und die Vertragsstaaten die Erklärung von Cartagena und den Aktionsplan von Cartagena 2010-2014 verabschiedeten, um die umfassendere Durchführung und Förderung des Übereinkommens zu unterstützen,

mit Befriedigung feststellend, dass ein weiterer Staat das Übereinkommen ratifiziert hat, sodass jetzt insgesamt 161 Staaten die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen formell akzeptiert haben,

dem Wunsch *Nachdruck verleihend*, alle Staaten für den Beitritt zu dem Übereinkommen zu gewinnen, und entschlossen, nach besten Kräften auf seine weltweite Geltung und die Förderung seiner Normen hinzuwirken,

mit Bedauern feststellend, dass weltweit nach wie vor bei einigen Konflikten Antipersonenminen eingesetzt werden, was menschliches Leid zur Folge hat und die Entwicklung in der Konfliktfolgezeit behindert,

1. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung⁴⁴ noch nicht unterzeichnet haben, ihm unverzüglich beizutreten;

2. *fordert* den einen verbleibenden Staat, der das Übereinkommen unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert hat, *nachdrücklich auf*, es unverzüglich zu ratifizieren;

3. *betont*, wie wichtig die volle und wirksame Durchführung und Einhaltung des Übereinkommens ist, insbesondere auch durch die weitere Durchführung des Aktionsplans von Cartagena 2010-2014;

4. *fordert* alle Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär die in Artikel 7 des Übereinkommens verlangten Informationen vollständig und fristgerecht zu unterbreiten, mit dem Ziel, die Transparenz und die Einhaltung des Übereinkommens zu fördern;

5. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf freiwilliger Basis Informationen bereitzustellen, damit die weltweiten Anstrengungen zur Minenbekämpfung wirksamer werden;

6. *fordert* alle Staaten und anderen in Betracht kommenden Parteien *erneut auf*, zusammenzuarbeiten, um die Fürsorge, Rehabilitation und soziale und wirtschaftliche Wiedereingliederung von Minenopfern, Aufklärungsprogramme über die Minengefahr sowie die Räumung und Vernichtung von verlegten oder gelagerten Antipersonenminen auf der ganzen Welt zu fördern, zu unterstützen und voranzubringen;

7. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin auf höchster politischer Ebene mit dieser Frage zu befassen und, sofern sie dazu in der Lage sind, durch bilaterale, subregionale, regionale und multilaterale Kontakte, Informationstätigkeiten, Seminare und andere Mittel auf den Beitritt zu dem Übereinkommen hinzuwirken;

8. *wiederholt ihre Bitte und Anregung* an alle interessierten Staaten, die Vereinten Nationen, sonstige in Betracht kommende internationale Organisationen oder Einrichtungen, regionale Organisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die einschlägigen nichtstaatlichen Organisationen, an dem Dreizehnten Treffen der Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 2. bis 5. Dezember 2013 in Genf teilzunehmen und sich an dem Programm künftiger Treffen im Rahmen des Übereinkommens zu beteiligen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Artikel 12 Absatz 1 des Übereinkommens die für die Einberufung der Dritten Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens notwendigen Vorbereitungen zu treffen und im Namen der Vertragsstaaten und im Einklang mit Artikel 12 Absatz 3 des Übereinkommens diejenigen Staaten, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, sowie die Vereinten Nationen, sonstige einschlägige internationale Organisationen oder Einrichtungen, regionale Organisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und einschlägige nichtstaatliche Organisationen einzuladen, als Beobachter an der Dritten Überprüfungskonferenz teilzunehmen;

10. *beschließt*, den Unterpunkt „Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/31

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 152 Stimmen ohne Gegenstimme und 29 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/411, Ziff. 70)⁴⁵:

Dafür: Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Ägypten, Arabische Republik Syrien, Armenien, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Ecuador, Eritrea, Fidschi, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jemen, Katar, Kuba, Kuwait, Marokko, Mauretanien, Myanmar, Nicaragua, Oman, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Simbabwe, Sri Lanka, Uganda, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik).

68/31. Der Vertrag über den Waffenhandel

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/89 vom 6. Dezember 2006, 63/240 vom 24. Dezember 2008, 64/48 vom 2. Dezember 2009, 67/234 A vom 24. Dezember 2012 und 67/234 B vom 2. April 2013 und ihren Beschluss 66/518 vom 2. Dezember 2011,

1. *begrüßt* die Verabschiedung des Vertrags über den Waffenhandel am 2. April 2013⁴⁶;
2. *stellt fest*, dass der Vertrag am 3. Juni 2013 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, danach bis zu seinem Inkrafttreten zur Unterzeichnung aufliegt und nach seinem Inkrafttreten jedem Staat, der den Vertrag nicht unterzeichnet hat, zum Beitritt offensteht;
3. *fordert* alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, *auf*, den Vertrag zu unterzeichnen und ihn danach im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsmäßigen Verfahren möglichst bald zu ratifizieren, anzunehmen oder zu genehmigen;
4. *fordert* die Staaten, die dazu in der Lage sind, *auf*, den Staaten, die beabsichtigen, Vertragsparteien des Vertrags zu werden, auf deren Ersuchen Hilfe zu leisten, namentlich rechtliche Hilfe oder Hilfe bei der Gesetzgebung und beim Aufbau institutioneller Kapazitäten sowie technische, materielle oder finanzielle Hilfe, um das rasche Inkrafttreten des Vertrags zu erleichtern;

⁴⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Australien, Costa Rica, Finnland, Japan, Kenia und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

⁴⁶ Siehe Resolution 67/234 B. Amtliche deutschsprachige Fassungen des Vertrags: dBGBI. 2013 II S. 1426; öBGBI. III Nr. 116/2014.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

5. *ersucht* den Generalsekretär als Verwahrer des Vertrags, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über den Stand der Unterzeichnungen, Ratifikationen, Annahmen oder Genehmigungen des Vertrags Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

RESOLUTION 68/32

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 137 Stimmen bei 28 Gegenstimmen und 20 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/411, Ziff. 70)⁴⁷:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Niederlande, Palau, Polen, Russische Föderation, Schweden, Slowakei, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Andorra, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Georgien, Griechenland, Japan, Montenegro, Norwegen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Serbien, Slowenien, Spanien, Togo, Türkei, Ukraine, Zypern.

68/32. Folgemaßnahmen zur Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene 2013 über nukleare Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/39 vom 3. Dezember 2012,

unter Begrüßung der Einberufung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über nukleare Abrüstung am 26. September 2013 und in Anerkennung ihres Beitrags zur Förderung des Ziels der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen,

betonend, wie wichtig es ist, eine sicherere Welt für alle anzustreben und den Frieden und die Sicherheit in einer Welt ohne Kernwaffen herbeizuführen,

bekräftigend, dass wirksame Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung höchste Priorität haben, wie auf der ersten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung bekräftigt,

in der Überzeugung, dass die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen die einzige absolute Garantie gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen bieten,

in Anerkennung des bedeutenden Beitrags einer Reihe von Ländern zur Verwirklichung des Zieles der nuklearen Abrüstung durch die Schaffung von kernwaffenfreien Zonen sowie durch den freiwilligen

⁴⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

Verzicht auf Kernwaffenprogramme oder den Abzug aller Kernwaffen aus ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet und unter nachdrücklicher Unterstützung der raschen Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten,

unter Hinweis auf den in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁸ enthaltenen Beschluss der Staats- und Regierungschefs, sich für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere der Kernwaffen, einzusetzen und keine Möglichkeit zur Erreichung dieses Ziels außer Acht zu lassen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung atomarer Gefahren aufzuzeigen,

in Bekräftigung der zentralen Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung sowie erneut erklärend, dass der multilaterale Abrüstungsmechanismus, für den die Generalversammlung auf ihrer ersten Sondertagung über Abrüstung ein Mandat erteilt hat, nach wie vor wichtig und relevant ist,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, der Wissenschaft, der Parlamentarier und der Massenmedien, bei der Förderung des Ziels der nuklearen Abrüstung zukommt,

sich der tiefen Besorgnis über die katastrophalen humanitären Folgen *anschließend*, die jeder Einsatz von Kernwaffen hätte, und in diesem Zusammenhang bekräftigend, dass alle Staaten das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, stets einhalten müssen,

eingedenk der in Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴⁹ eingegangenen feierlichen Verpflichtungen der Vertragsstaaten, insbesondere, in redlicher Absicht Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur Beendigung des nuklearen Wettrüstens in naher Zukunft und zur nuklearen Abrüstung zu führen,

entschlossen, gemeinsam auf die Verwirklichung der nuklearen Abrüstung hinzuarbeiten,

1. *unterstreicht* die auf der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über nukleare Abrüstung am 26. September 2013 zum Ausdruck gebrachte nachdrückliche Unterstützung für die Ergreifung dringender und wirksamer Maßnahmen zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen;

2. *fordert* die dringende Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen und die Erfüllung der Zusagen in Bezug auf die nukleare Abrüstung;

3. *befürwortet* die auf der Tagung auf hoher Ebene zum Ausdruck gebrachte breite Unterstützung für ein umfassendes Kernwaffenübereinkommen;

4. *fordert* die dringende Aufnahme von Verhandlungen in der Abrüstungskonferenz, die zum baldigen Abschluss eines umfassenden Kernwaffenübereinkommens führen, das den Besitz, die Entwicklung, die Herstellung, den Erwerb, die Erprobung, die Lagerung, die Weitergabe, den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes dieser Waffen verbietet und ihre Vernichtung vorsieht;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zur Erreichung des Ziels der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen, insbesondere zu den Bestandteilen eines umfassenden Kernwaffenübereinkommens, einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen und den Bericht auch der Abrüstungskonferenz zu übermitteln;

6. *beschließt*, spätestens 2018 eine internationale Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über nukleare Abrüstung abzuhalten, um die diesbezüglichen Fortschritte zu überprüfen;

7. *erklärt* den 26. September zum Internationalen Tag für die vollständige Beseitigung der Kernwaffen, der dieses Ziel unter anderem dadurch fördern soll, dass der Öffentlichkeit die von Kernwaffen ausgehende Bedrohung für die Menschheit und die Notwendigkeit ihrer vollständigen Beseitigung stärker

⁴⁸ Resolution 55/2.

⁴⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

bewusst gemacht und sie darüber aufgeklärt wird, um internationale Anstrengungen zur Erreichung des gemeinsamen Ziels einer kernwaffenfreien Welt zu mobilisieren;

8. *ersucht* den Generalsekretär, alle notwendigen Vorkehrungen zur Begehung und Förderung des Internationalen Tages zu treffen;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und die Zivilgesellschaft, darunter nichtstaatliche Organisationen, Hochschulen, Parlamentarier, die Massenmedien und Einzelpersonen, *auf*, den Internationalen Tag mittels Aufklärungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen aller Art zu begehen und zu fördern;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, einen Unterpunkt „Folgebmaßnahmen zur Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene 2013 über nukleare Abrüstung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/33

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/411, Ziff.70)⁵⁰.

68/33. Frauen, Abrüstung, Nichtverbreitung und Rüstungskontrolle

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Charta der Vereinten Nationen bekräftigt wird,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 65/69 vom 8. Dezember 2010 und 67/48 vom 3. Dezember 2012,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats über Frauen und Frieden und Sicherheit,

anerkennend, dass die gleichberechtigte, volle und wirksame Beteiligung von Frauen wie Männern einer der wesentlichen Faktoren für die Förderung und Herbeiführung dauerhaften Friedens und nachhaltiger Sicherheit ist,

sowie anerkennend, dass Frauen bei der Verhütung und Verminderung bewaffneter Gewalt und bewaffneter Konflikte und bei der Förderung der Abrüstung, der Nichtverbreitung und der Rüstungskontrolle einen wertvollen Beitrag zu den konkreten Abrüstungsmaßnahmen auf lokaler, nationaler, subregionaler und regionaler Ebene leisten,

ferner anerkennend, dass die Rolle der Frauen auf dem Gebiet der Abrüstung, der Nichtverbreitung und der Rüstungskontrolle weiter ausgebaut werden soll,

mit Anerkennung feststellend, dass die Mitgliedstaaten Anstrengungen unternehmen, die Beteiligung von Frauen an ihren nationalen und regionalen Koordinierungsmechanismen für Abrüstungsfragen, namentlich an den Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, zu verstärken,

⁵⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guyana, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Montenegro, Mosambik, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

1. *legt* den Mitgliedstaaten, den zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen, den Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen *eindringlich nahe*, gleiche Chancen für die Vertretung von Frauen bei allen Entscheidungsprozessen im Zusammenhang mit Abrüstungs-, Nichtverbreitungs- und Rüstungskontrollfragen zu fördern, insbesondere was die Verhütung und Verringerung bewaffneter Gewalt und bewaffneter Konflikte anbelangt;

2. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die von den Mitgliedstaaten zur Durchführung der Resolution 67/48 der Generalversammlung ergriffenen Maßnahmen⁵¹;

3. *begrüßt außerdem* die anhaltenden Anstrengungen der Organe, Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, der Frage von Frauen und Frieden und Sicherheit hohen Vorrang einzuräumen, und verweist in dieser Hinsicht auf die Rolle der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) bei der Förderung der Durchführung aller Resolutionen über Frauen im Kontext von Frieden und Sicherheit;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die wirksame Beteiligung von Frauen in auf dem Gebiet der Abrüstung tätigen Organisationen auf lokaler, nationaler, subregionaler und regionaler Ebene zu unterstützen und zu stärken;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, Frauen zur Beteiligung an der Konzeption und Durchführung von Abrüstungs-, Nichtverbreitungs- und Rüstungskontrollmaßnahmen zu befähigen, gegebenenfalls auch im Wege des Kapazitätsaufbaus;

6. *ersucht* die zuständigen Organe, Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, den Staaten auf Antrag bei der Förderung der Rolle der Frauen auf dem Gebiet der Abrüstung, der Nichtverbreitung und der Rüstungskontrolle, einschließlich der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen, behilflich zu sein;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten über Mittel und Wege zur Förderung der Rolle der Frauen auf dem Gebiet der Abrüstung, der Nichtverbreitung und der Rüstungskontrolle einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, den Unterpunkt „Frauen, Abrüstung, Nichtverbreitung und Rüstungskontrolle“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/34

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/411, Ziff. 70)⁵².

68/34. Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/41 vom 3. Dezember 2012 über die Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen,

⁵¹ A/68/166 und Add.1.

⁵² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Algerien, Äthiopien, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guatemala, Guyana, Irland, Island, Italien, Kamerun, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten sind), Malta, Marokko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

zutiefst besorgt über das Ausmaß der Verluste an Menschenleben und der Leiden, insbesondere unter Kindern, die durch die unerlaubte Verbreitung und den unerlaubten Einsatz von Kleinwaffen und leichten Waffen verursacht werden,

besorgt darüber, dass sich die unerlaubte Verbreitung und der unerlaubte Einsatz dieser Waffen nach wie vor nachteilig auf die Anstrengungen auswirken, die die Staaten in der Sahel-Sahara-Subregion auf dem Gebiet der Armutsbekämpfung, der nachhaltigen Entwicklung und der Wahrung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität unternehmen,

eingedenk der am 1. Dezember 2000 verabschiedeten Erklärung von Bamako über eine gemeinsame afrikanische Position in Bezug auf die unerlaubte Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen und den unerlaubten Handel damit⁵³,

unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs „In größerer Freiheit: Auf dem Weg zu Entwicklung, Sicherheit und Menschenrechten für alle“⁵⁴, in dem er betonte, dass die Staaten sich genauso sehr darum bemühen müssen, die Bedrohung durch illegale Kleinwaffen und leichte Waffen auszuräumen wie die Bedrohung durch Massenvernichtungswaffen,

sowie unter Hinweis auf das am 8. Dezember 2005 verabschiedete Internationale Rechtsinstrument zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten⁵⁵,

ferner unter Hinweis auf die im Ergebnis des Weltgipfels 2005 zum Ausdruck gebrachte Unterstützung für die Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten⁵⁶,

unter Hinweis darauf, dass auf dem dreißigsten ordentlichen Gipfeltreffen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten am 14. Juni 2006 in Abuja das Übereinkommen über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material verabschiedet wurde, das das Moratorium für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika ablöst,

sowie unter Hinweis auf das Inkrafttreten des Übereinkommens am 29. September 2009,

ferner unter Hinweis auf den Beschluss der Wirtschaftsgemeinschaft, die Gruppe Kleinwaffen einzusetzen, die eine geeignete Politik fördern und Programme ausarbeiten und durchführen soll, sowie auf die Einrichtung des Programms der Wirtschaftsgemeinschaft zur Eindämmung von Kleinwaffen, das am 6. Juni 2006 in Bamako seine Arbeit aufnahm und das Programm für Koordinierung und Unterstützung zugunsten von Sicherheit und Entwicklung ablöst,

Kenntnis nehmend von dem jüngsten Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen sowie über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten⁵⁷,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf den Beschluss der Europäischen Union, die Wirtschaftsgemeinschaft bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen in erheblichem Umfang zu unterstützen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die den Organisationen der Zivilgesellschaft durch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit bei den Bemühungen um die Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zukommt,

⁵³ A/CONF.192/PC/23, Anlage.

⁵⁴ A/59/2005.

⁵⁵ Siehe Beschluss 60/519 und A/60/88 und Corr.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/gv-sonst/a60-88.pdf>.

⁵⁶ Resolution 60/1, Ziff. 94.

⁵⁷ A/68/171.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

unter Hinweis auf die Berichte der vom 26. Juni bis 7. Juli 2006 und vom 27. August bis 7. September 2012 in New York abgehaltenen Konferenzen der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten⁵⁸,

unter Begrüßung der Aufnahme von Kleinwaffen und leichten Waffen in den Anwendungsbereich des Vertrags über den Waffenhandel⁵⁹ sowie der Aufnahme der internationalen Hilfe in seine Bestimmungen,

1. *würdigt* die Vereinten Nationen und die internationalen, regionalen und sonstigen Organisationen für die Unterstützung, die sie den Staaten bei der Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und bei der Einsammlung dieser Waffen gewähren;

2. *ermutigt* den Generalsekretär, seine Bemühungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Resolution 49/75 G der Generalversammlung vom 15. Dezember 1994 und den Empfehlungen der Beratermissionen der Vereinten Nationen zur Eindämmung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen in den betroffenen Staaten, die darum ersuchen, mit Unterstützung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika und in enger Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union fortzusetzen;

3. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, die Durchführung des Übereinkommens der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material zu unterstützen;

4. *ermutigt* die Länder der Sahel-Sahara-Subregion, die wirksame Aufgabenwahrnehmung der nationalen Kommissionen zur Bekämpfung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen zu erleichtern, und bittet in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft, Unterstützung zu gewähren, wo immer dies möglich ist;

5. *ermutigt* die Organisationen und Verbände der Zivilgesellschaft, sich an den von den nationalen Kommissionen unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen sowie an der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten⁶⁰ zu beteiligen;

6. *befürwortet* die Zusammenarbeit von staatlichen Organen, internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft zur Unterstützung von Programmen und Projekten mit dem Ziel der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und der Einsammlung dieser Waffen;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, technische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, um die Organisationen der Zivilgesellschaft besser in die Lage zu versetzen, Maßnahmen zur Mithilfe bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu ergreifen;

8. *bittet* den Generalsekretär und diejenigen Staaten und Organisationen, die dazu in der Lage sind, den Staaten bei der Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und bei ihrer Einsammlung auch weiterhin Unterstützung zu gewähren;

9. *ersucht* den Generalsekretär, diese Angelegenheit weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, den Unterpunkt „Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

⁵⁸ A/CONF.192/2006/RC/9 und A/CONF.192/2012/RC/4.

⁵⁹ Siehe Resolution 67/234 B. Amtliche deutschsprachige Fassungen des Vertrags: dBGBI. 2013 II S. 1426; öBGBI. III Nr. 116/2014.

⁶⁰ *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001 (A/CONF.192/15)*, Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

RESOLUTION 68/35

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 120 Stimmen bei 53 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/411, Ziff. 70)⁶¹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Armenien, China, Indien, Malawi, Marokko, Nauru, Pakistan, Samoa, Togo.

68/35. Weiterverfolgung der auf den Konferenzen der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in den Jahren 1995, 2000 und 2010 eingegangenen Verpflichtungen zur nuklearen Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre verschiedenen Resolutionen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung, namentlich die Resolutionen 60/72 vom 8. Dezember 2005, 62/24 vom 5. Dezember 2007, 64/31 vom 2. Dezember 2009, 66/28 vom 2. Dezember 2011 sowie 67/33 und 67/60 vom 3. Dezember 2012,

eingedenk ihrer Resolution 2373 (XXII) vom 12. Juni 1968, deren Anlage den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁶² enthält,

Kenntnis nehmend von den Bestimmungen des Artikels VIII Absatz 3 des Vertrags betreffend die Einberufung von Überprüfungskonferenzen im Abstand von fünf Jahren,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/70 Q vom 12. Dezember 1995, in der die Generalversammlung davon Kenntnis nahm, dass die Vertragsstaaten die Notwendigkeit bekräftigt hatten, entschlossen auf die volle Verwirklichung und die wirksame Durchführung der Bestimmungen des Vertrags hinzuarbeiten, und infolgedessen eine Reihe von Grundsätzen und Zielen beschlossen hatten,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen am 11. Mai 1995 drei Beschlüsse

⁶¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Ecuador und Iran (Islamische Republik).

⁶² Siehe auch United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

annahm, die jeweils die Stärkung des Prozesses zur Überprüfung des Vertrags, die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung und die Verlängerung des Vertrags betrafen⁶³,

in Bekräftigung der am 11. Mai 1995 von der Konferenz im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags verabschiedeten Resolution über den Nahen Osten⁶³, in der die Konferenz erneut erklärte, wie wichtig es ist, rasch den weltweiten Beitritt zu dem Vertrag zu verwirklichen und die kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 55/33 D vom 20. November 2000, in der die Generalversammlung begrüßte, dass am 19. Mai 2000 das Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁶⁴, das insbesondere die Dokumente „Review of the operation of the Treaty, taking into account the decisions and the resolution adopted by the 1995 Review and Extension Conference“ (Überprüfung der Wirkungsweise des Vertrags, unter Berücksichtigung der Beschlüsse und der Resolution, die auf der Überprüfungs- und Verlängerungskonferenz 1995 verabschiedet wurden) und „Improving the effectiveness of the strengthened review process for the Treaty“ (Verbesserung der Wirksamkeit des verstärkten Überprüfungsprozesses für den Vertrag) enthält⁶⁵, im Konsens verabschiedet wurde,

unter Berücksichtigung der unmissverständlichen Verpflichtung, die die Kernwaffenstaaten im Schlussdokument der Überprüfungskonferenz im Jahr 2000 eingegangen sind, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen, mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, auf die sich alle Vertragsstaaten nach Artikel VI des Vertrags verpflichtet haben,

es begrüßend, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ein sachbezogenes Schlussdokument mit Schlussfolgerungen und Empfehlungen für Folgemaßnahmen in Bezug auf die nukleare Abrüstung verabschiedet hat⁶⁶,

1. *verweist* darauf, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen die anhaltende Gültigkeit der praktischen Schritte bekräftigt hat, die im Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vereinbart wurden⁶⁷,

2. *beschließt*, praktische Schritte zu unternehmen, um Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁶² sowie Ziffer 3 und Ziffer 4 Buchstabe c des Beschlusses über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung, der von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen gefasst wurde⁶³, durch systematische und schrittweise Bemühungen umzusetzen;

3. *fordert*, dass alle Kernwaffenstaaten, wie auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vereinbart, praktische Schritte unternehmen, die in einer die internationale Stabilität fördernden Weise zu nuklearer Abrüstung führen, und fordert ausgehend von dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit für alle,

a) dass die Kernwaffenstaaten weitere Anstrengungen unternehmen, um ihre Kernwaffenbestände einseitig abzubauen;

⁶³ Siehe *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

⁶⁴ *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2000/28 (Parts I-IV)).

⁶⁵ Ebd., Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I.

⁶⁶ *2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I)), Teil I, *Conclusions and recommendations for follow-on actions*, Abschn. I.

⁶⁷ *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt „Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs“, Ziff. 15.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

b) dass die Kernwaffenstaaten die Transparenz im Hinblick auf die Kernwaffenkapazitäten verstärken und die Übereinkünfte nach Artikel VI des Vertrags durchführen und als freiwillige vertrauensbildende Maßnahme weitere Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung unterstützen;

c) dass die nichtstrategischen Kernwaffen auf der Grundlage einseitiger Initiativen und als fester Bestandteil des Prozesses der Reduzierung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung weiter abgebaut werden;

d) dass konkrete Maßnahmen vereinbart werden, um den Grad der Einsatzbereitschaft der Kernwaffensysteme weiter zu reduzieren;

e) dass die Rolle der Kernwaffen in der Sicherheitspolitik vermindert wird, um die Gefahr, dass diese Waffen jemals eingesetzt werden, auf ein Mindestmaß zu beschränken und den Prozess ihrer völligen Beseitigung zu erleichtern;

f) dass alle Kernwaffenstaaten, sobald dies angebracht ist, den Prozess einleiten, der zur völligen Beseitigung ihrer Kernwaffen führt;

4. *stellt fest*, dass die Überprüfungskonferenzen in den Jahren 2000 und 2010 darin übereinstimmen, dass rechtsverbindliche Sicherheitsgarantien der fünf Kernwaffenstaaten gegenüber den Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragsstaaten sind, das Nichtverbreitungsregime für Kernwaffen stärken;

5. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, die Umsetzung der auf den Überprüfungskonferenzen in den Jahren 1995, 2000 und 2010 eingegangenen Verpflichtungen zur nuklearen Abrüstung gemäß dem Vertrag im Rahmen der Überprüfungskonferenzen und ihrer Vorbereitungsausschüsse weiter zu verfolgen;

6. *beschließt*, den Unterpunkt „Weiterverfolgung der auf den Konferenzen der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in den Jahren 1995, 2000 und 2010 eingegangenen Verpflichtungen zur nuklearen Abrüstung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/36

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/411, Ziff. 70)⁶⁸.

68/36. Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/70 M vom 12. Dezember 1995, 51/45 E vom 10. Dezember 1996, 52/38 E vom 9. Dezember 1997, 53/77 J vom 4. Dezember 1998, 54/54 S vom 1. Dezember 1999, 55/33 K vom 20. November 2000, 56/24 F vom 29. November 2001, 57/64 vom 22. November 2002, 58/45 vom 8. Dezember 2003, 59/68 vom 3. Dezember 2004, 60/60 vom 8. Dezember 2005, 61/63 vom 6. Dezember 2006, 62/28 vom 5. Dezember 2007, 63/51 vom 2. Dezember 2008, 64/33 vom 2. Dezember 2009, 65/53 vom 8. Dezember 2010, 66/31 vom 2. Dezember 2011 und 67/37 vom 3. Dezember 2012,

betonend, dass die Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünften wichtig ist,

in der Erkenntnis, dass die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Übereinkommen sowie die früher geschlossenen einschlägigen Übereinkünfte bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünften gebührend berücksichtigt werden müssen,

⁶⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

Kenntnis nehmend von dem gemäß Resolution 67/37 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁶⁹,
feststellend, dass die vom 26. bis 31. August 2012 in Teheran abgehaltene Sechzehnte Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder es begrüßte, dass die Generalversammlung die Resolution 66/31 über die Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften ohne Abstimmung verabschiedet hat⁷⁰,

eingedenk der umweltschädigenden Auswirkungen des Einsatzes von Kernwaffen,

1. *erklärt erneut*, dass die internationalen Abrüstungsforen bei der Aushandlung von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsverträgen und -übereinkünften die entsprechenden Umweltnormen vollauf berücksichtigen sollen und dass alle Staaten bei der Durchführung von Verträgen und Übereinkommen, deren Vertragspartei sie sind, durch ihre Maßnahmen in vollem Umfang dazu beitragen sollen, dass die Einhaltung dieser Normen gewährleistet ist;

2. *fordert die Staaten auf*, durch unilaterale, bilaterale, regionale und multilaterale Maßnahmen dazu beizutragen, dass die Anwendung wissenschaftlich-technischer Fortschritte im Rahmen der internationalen Sicherheit, der Abrüstung sowie auf anderen damit zusammenhängenden Gebieten ohne Schädigung der Umwelt und ohne Beeinträchtigung ihres wirksamen Beitrags zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung vonstatten geht;

3. *begrüßt* die von einigen Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen über die Durchführung der Maßnahmen, die sie beschlossen haben, um die in dieser Resolution ins Auge gefassten Ziele voranzubringen⁶⁹;

4. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär Informationen über die Maßnahmen zukommen zu lassen, die sie beschlossen haben, um die in dieser Resolution ins Auge gefassten Ziele voranzubringen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht mit diesen Informationen vorzulegen;

5. *beschließt*, den Unterpunkt „Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/37

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/411, Ziff. 70)⁷¹.

68/37. Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen ist, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit herzustellen und zu wahren, indem von den menschlichen und wirtschaftlichen Hilfsquellen der Welt möglichst wenig für Rüstungszwecke abgezweigt wird,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung betreffend den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung⁷² und auf die Verabschiedung des Schlussdokuments der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung⁷³ am 11. September 1987,

⁶⁹ A/68/118 und Add.1.

⁷⁰ Siehe A/67/506-S/2012/752, Anlage I.

⁷¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

⁷² Siehe Resolution S-10/2.

⁷³ Siehe *Report of the International Conference on the Relationship between Disarmament and Development, New York, 24 August–11 September 1987* (A/CONF.130/39).

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 J vom 15. Dezember 1994, 50/70 G vom 12. Dezember 1995, 51/45 D vom 10. Dezember 1996, 52/38 D vom 9. Dezember 1997, 53/77 K vom 4. Dezember 1998, 54/54 T vom 1. Dezember 1999, 55/33 L vom 20. November 2000, 56/24 E vom 29. November 2001, 57/65 vom 22. November 2002, 59/78 vom 3. Dezember 2004, 60/61 vom 8. Dezember 2005, 61/64 vom 6. Dezember 2006, 62/48 vom 5. Dezember 2007, 63/52 vom 2. Dezember 2008, 64/32 vom 2. Dezember 2009, 65/52 vom 8. Dezember 2010, 66/30 vom 2. Dezember 2011 und 67/40 vom 3. Dezember 2012 sowie ihren Beschluss 58/520 vom 8. Dezember 2003,

eingedenk des Schlussdokuments der vom 26. bis 31. August 2012 in Teheran abgehaltenen Sechzehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁷⁴,

in Anbetracht der Veränderungen in den internationalen Beziehungen, die seit der Verabschiedung des Schlussdokuments der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung im Jahr 1987 stattgefunden haben, einschließlich der in den letzten zehn Jahren herausgebildeten Entwicklungsagenda,

eingedenk der neuen Herausforderungen für die internationale Gemeinschaft auf dem Gebiet der Entwicklung, der Armutsbekämpfung und der Beseitigung der Krankheiten, von denen die Menschheit heimgesucht wird,

unter Betonung der Bedeutung, die der Symbiose zwischen Abrüstung und Entwicklung zukommt, sowie der wichtigen Funktion der Sicherheit in diesem Zusammenhang und besorgt über die weltweite Zunahme der Militärausgaben, die stattdessen für die Entwicklung eingesetzt werden könnten,

unter Hinweis auf den Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung⁷⁵ und ihre Neubewertung dieser wichtigen Frage im aktuellen internationalen Kontext,

eingedenk dessen, wie wichtig es ist, die Durchführung des auf der Internationalen Konferenz von 1987 über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung verabschiedeten Aktionsprogramms⁷³ weiterzuverfolgen,

1. *betont* die zentrale Rolle, die den Vereinten Nationen hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen Abrüstung und Entwicklung zukommt, und ersucht den Generalsekretär, die Rolle der Organisation auf diesem Gebiet weiter zu stärken, insbesondere die hochrangige Lenkungsgruppe für Abrüstung und Entwicklung, mit dem Ziel, die weitere wirksame Koordinierung und enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Hauptabteilungen, Organisationen und Unterorganisationen der Vereinten Nationen sicherzustellen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, über die zuständigen Organe und im Rahmen der verfügbaren Mittel auch künftig Maßnahmen zur Durchführung des auf der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung am 11. September 1987 verabschiedeten Aktionsprogramms⁷³ zu treffen;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, einen Teil der durch die Durchführung der Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünfte frei gewordenen Ressourcen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu widmen, um den sich ständig vergrößernden Abstand zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu verringern;

4. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, die Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen und bei der Überprüfung der dabei erzielten Fortschritte im Jahr 2013 auf den Beitrag zu verweisen, den die Abrüstung zu ihrer Erreichung leisten könnte, sowie größere Anstrengungen zu unternehmen, um die Aktivitäten auf dem Gebiet der Abrüstung, der humanitären Hilfe und der Entwicklung zu integrieren;

⁷⁴ A/67/506-S/2012/752, Anlage I.

⁷⁵ Siehe A/59/119.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

5. *ermutigt* die zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen und Institutionen, die nichtstaatlichen Organisationen und die Forschungsinstitutionen, Fragen betreffend den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung in ihre Programme aufzunehmen und dabei den Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung⁷⁵ zu berücksichtigen;

6. *erneuert ihre Einladung* an die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär Informationen über die Maßnahmen und Anstrengungen vorzulegen, die dazu dienen, einen Teil der durch die Durchführung der Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünfte frei gewordenen Ressourcen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu widmen, um den sich ständig vergrößernden Abstand zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu verringern;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und dabei auch auf die von den Mitgliedstaaten gemäß Ziffer 6 vorgelegten Informationen einzugehen;

8. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/38

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 127 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 52 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/411, Ziff. 70)⁷⁶.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Israel, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Togo, Tonga, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Zypern.

68/38. Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung

Die Generalversammlung,

entschlossen, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

⁷⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Brasilien und Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/24 T vom 29. November 2001 über multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung und weltweite Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus und andere einschlägige Resolutionen sowie auf ihre Resolutionen 57/63 vom 22. November 2002, 58/44 vom 8. Dezember 2003, 59/69 vom 3. Dezember 2004, 60/59 vom 8. Dezember 2005, 61/62 vom 6. Dezember 2006, 62/27 vom 5. Dezember 2007, 63/50 vom 2. Dezember 2008, 64/34 vom 2. Dezember 2009, 65/54 vom 8. Dezember 2010, 66/32 vom 2. Dezember 2011 und 67/38 vom 3. Dezember 2012 über die Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung,

sowie unter Hinweis auf das von den Vereinten Nationen verfolgte und in der Charta verankerte Ziel, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen, Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterbinden und internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen,

ferner unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁷⁷, in der es unter anderem heißt, dass die Verantwortung für die Gestaltung der weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und die Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit von allen Nationen der Welt gemeinsam getragen und multilateral wahrgenommen werden muss und dass die Vereinten Nationen als universellste und repräsentativste Organisation der Welt die zentrale Rolle dabei spielen müssen,

davon überzeugt, dass im Zeitalter der Globalisierung und vor dem Hintergrund der Informationsrevolution die Probleme der Rüstungsregelung, der Nichtverbreitung und der Abrüstung mehr denn je ein Anliegen aller Länder der Welt sind, die auf die eine oder andere Weise von diesen Problemen betroffen sind und daher die Möglichkeit haben sollten, an den zu ihrer Bewältigung geführten Verhandlungen teilzunehmen,

eingedenk des Bestehens eines breiten Gefüges von Abrüstungs- und Rüstungsregelungsübereinkünften, die aus nichtdiskriminierenden und transparenten multilateralen Verhandlungen unter Beteiligung einer hohen Zahl von Ländern, ohne Ansehen ihrer Größe und Machtstellung, hervorgegangen sind,

sich dessen bewusst, dass auf dem Gebiet der Rüstungsregelung, der Nichtverbreitung und der Abrüstung weitere Fortschritte auf der Grundlage universeller, multilateraler, nichtdiskriminierender und transparenter Verhandlungen mit dem Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger internationaler Kontrolle erreicht werden müssen,

anerkennend, dass die bilateralen, plurilateralen und multilateralen Abrüstungsverhandlungen einander ergänzen,

sowie anerkennend, dass die Verbreitung und die Entwicklung von Massenvernichtungswaffen, einschließlich Kernwaffen, zu den unmittelbarsten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gehören, gegen die mit höchster Priorität vorgegangen werden muss,

in der Erwägung, dass die multilateralen Abrüstungsübereinkünfte den Vertragsstaaten Mechanismen für Konsultationen und Zusammenarbeit bei der Lösung aller Probleme bieten, die im Zusammenhang mit den Zielen dieser Übereinkünfte oder bei der Anwendung ihrer Bestimmungen auftreten können, und dass diese Konsultationen und diese Zusammenarbeit auch auf dem Weg geeigneter internationaler Verfahren im Rahmen der Vereinten Nationen und im Einklang mit der Charta erfolgen können,

betonend, dass internationale Zusammenarbeit, die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, Dialog und vertrauensbildende Maßnahmen wesentlich zur Schaffung freundschaftlicher multilateraler und bilateraler Beziehungen zwischen den Völkern und Nationen beitragen würden,

⁷⁷ Resolution 55/2.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

besorgt über die kontinuierliche Aushöhlung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Rüstungsregelung, der Nichtverbreitung und der Abrüstung und anerkennend, dass der Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährdet und das Vertrauen in das internationale Sicherheitssystem sowie die Grundfesten der Vereinten Nationen selbst erschüttert werden, wenn Mitgliedstaaten einseitige Maßnahmen zur Regelung ihrer Sicherheitsbesorgnisse ergreifen,

feststellend, dass die vom 26. bis 31. August 2012 in Teheran abgehaltene Sechzehnte Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder die Verabschiedung der Resolution 66/32 über die Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung begrüßte und unterstrich, dass der Multilateralismus und multilateral vereinbarte Lösungen im Einklang mit der Charta die einzige tragfähige Methode zur Regelung von Fragen der Abrüstung und der internationalen Sicherheit darstellen⁷⁸,

in Bekräftigung der absoluten Validität der multilateralen Diplomatie auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung und entschlossen, den Multilateralismus als unverzichtbares Mittel für den Ausbau der Rüstungsregelungs- und Abrüstungsverhandlungen zu fördern,

1. *bekräftigt* den Multilateralismus als Kernprinzip der Verhandlungen auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung, mit dem Ziel, die universellen Normen zu erhalten und zu stärken und ihren Geltungsbereich auszudehnen;

2. *bekräftigt außerdem* den Multilateralismus als Kernprinzip für die Regelung von Abrüstungs- und Nichtverbreitungsbelangen;

3. *fordert mit Nachdruck*, dass alle interessierten Staaten auf nichtdiskriminierende und transparente Weise an den multilateralen Verhandlungen über Rüstungsregelung, Nichtverbreitung und Abrüstung teilnehmen;

4. *unterstreicht*, wie wichtig die Erhaltung der bestehenden Übereinkünfte über Rüstungsregelung und Abrüstung ist, in denen die Ergebnisse der internationalen Zusammenarbeit und der multilateralen Verhandlungen zur Bewältigung der Herausforderungen, denen sich die Menschheit gegenüber sieht, zum Ausdruck kommen;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten *abermals auf*, ihre individuellen und gemeinschaftlichen Verpflichtungen zur multilateralen Zusammenarbeit als wichtiges Mittel der Verfolgung und Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung zu erneuern und zu erfüllen;

6. *ersucht* die Vertragsstaaten der einschlägigen Übereinkünfte über Massenvernichtungswaffen, einander zu konsultieren und zusammenzuarbeiten, um ihre Besorgnisse in Bezug auf Fälle der Nichteinhaltung und auf die Durchführung zu regeln, im Einklang mit den in diesen Übereinkünften festgelegten Verfahren, und zur Regelung ihrer Besorgnisse weder einseitige Maßnahmen zu ergreifen oder anzudrohen noch sich gegenseitig unverifiziert der Nichteinhaltung zu beschuldigen;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs, der die gemäß Resolution 67/38 von den Mitgliedstaaten vorgelegten Antworten zur Frage der Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung enthält⁷⁹;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zur Frage der Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen;

9. *beschließt*, den Unterpunkt „Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

⁷⁸ Siehe A/67/506-S/2012/752, Anlage I.

⁷⁹ A/68/152 und Add.1.

RESOLUTION 68/39

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 171 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/411, Ziff. 70)⁸⁰:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivariische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Demokratische Volksrepublik Korea, Frankreich, Indien, Israel, Russische Föderation, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Bhutan, China, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Pakistan, Palau.

68/39. Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1 (I) vom 24. Januar 1946 und 67/34 vom 3. Dezember 2012,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die Gefahr, die Kernwaffen für die Menschheit darstellen, was bei allen Beratungen, Entscheidungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen ein Gesichtspunkt sein sollte,

darauf hinweisend, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ihre tiefe Besorgnis über die katastrophalen humanitären Auswirkungen eines jeden Einsatzes von Kernwaffen zum Ausdruck brachte und ihre Entschlossenheit bekundete, eine sicherere Welt für alle anzustreben und den Frieden und die Sicherheit einer Welt ohne Kernwaffen herbeizuführen⁸¹,

eingedenk der Gespräche auf der am 4. und 5. März 2013 von Norwegen ausgerichteten Konferenz über die humanitären Auswirkungen von Kernwaffen mit dem Ziel, die katastrophalen Folgen von Kernwaffendetonationen stärker bewusst und verständlich zu machen, und es begrüßend, dass Mexiko seine Absicht bekundet hat, am 13. und 14. Februar 2014 eine Tagung über die humanitären Auswirkungen von Kernwaffen einzuberufen,

es begrüßend, dass am 26. September 2013 die Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über nukleare Abrüstung abgehalten wurde, die darauf zielte, die Bemühungen um eine kernwaffenfreie Welt zu verstärken,

⁸⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Brasilien, Irland, Malta, Mexiko, Neuseeland, Österreich, Papua-Neuguinea, Südafrika und Trinidad und Tobago.

⁸¹ Siehe 2010 *Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I)), Teil I, *Conclusions and recommendations for follow-on actions*.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

es außerdem begrüßend, dass die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 67/56 vom 3. Dezember 2012 eingesetzte offene Arbeitsgruppe einberufen wurde, um Vorschläge dazu zu erarbeiten, wie die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung zur Herbeiführung und Erhaltung einer Welt ohne Kernwaffen vorangebracht werden können, und von dem Schlussbericht der Arbeitsgruppe⁸² Kenntnis nehmend,

hervorhebend, wie wichtig Aufklärung über die nukleare Abrüstung und Nichtverbreitung von Kernwaffen ist,

erneut erklärend, dass die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen sich gegenseitig verstärkende Prozesse sind, die dringend unumkehrbare Fortschritte an beiden Fronten erfordern,

unter Hinweis auf die Beschlüsse und die Resolution, die auf der Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen im Jahr 1995 angenommen wurden⁸³, die Grundlage, auf der der Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängert wurde, die Schlussdokumente der Konferenzen der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in den Jahren 2000⁸⁴ und 2010⁸⁵, und insbesondere die von den Kernwaffenstaaten eingegangene unmissverständliche Verpflichtung, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung herbeizuführen, im Einklang mit den nach Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁸⁶ eingegangenen Verpflichtungen,

in Bekräftigung der Verpflichtung aller Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, bei der Erfüllung ihrer Vertragspflichten die Grundsätze der Unumkehrbarkeit, der Verifizierbarkeit und der Transparenz anzuwenden,

darin erinnernd, dass die Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 bekräftigte und anerkannte, dass die vollständige Beseitigung der Kernwaffen die einzige absolute Garantie gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen bietet und dass die Nichtkernwaffenstaaten ein berechtigtes Interesse daran haben, von den Kernwaffenstaaten bis zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen eindeutige und rechtsverbindliche negative Sicherheitsgarantien zu erhalten,

aner kennend, dass das Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen⁸⁷ für die Förderung der Ziele der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen nach wie vor von überragender Bedeutung ist, und unter Begrüßung der jüngsten Ratifikation des Vertrags durch Brunei Darussalam, Guinea-Bissau, Irak und Tschad,

die Überzeugung *bekräftigend*, dass bis zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen die Schaffung und Erhaltung kernwaffenfreier Zonen den Frieden und die Sicherheit auf globaler und regionaler Ebene festigt, das nukleare Nichtverbreitungsregime stärkt und zur Verwirklichung der Ziele der nuklearen Abrüstung beiträgt, mit der nachdrücklichen Aufforderung, namentlich durch die Zurückziehung aller Vorbehalte oder Auslegungserklärungen, die dem Ziel und Zweck der Verträge über die Schaffung dieser Zonen widersprechen, weitere konkrete Fortschritte zur Stärkung aller bestehenden kernwaffenfreien Zonen herbeizuführen, in Anbetracht der am 26. April 2013 in Genf abgehaltenen zweiten Vorbereitungstagung für die dritte Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffen-

⁸² A/68/514.

⁸³ Siehe *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

⁸⁴ *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2000/28 (Parts I-IV)).

⁸⁵ *2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I-III)).

⁸⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

⁸⁷ Siehe Resolution 50/245 und A/50/1027. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

freier Zonen und der Mongolei und begrüßend, dass Indonesien seine Absicht bekundet hat, 2015 die dritte Konferenz auszurichten,

unter Hinweis darauf, dass die Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 die Schaffung weiterer kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von Vereinbarungen anregte, die von den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossen werden, die Erwartung bekräftigend, dass danach konzertierte internationale Bemühungen folgen werden, solche Zonen in Gebieten zu schaffen, in denen sie derzeit nicht bestehen, insbesondere im Nahen Osten, und in diesem Zusammenhang anerkennend, dass auf der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 praktische Schritte zur vollständigen Durchführung der Resolution von 1995 über den Nahen Osten vereinbart wurden,

in Anerkennung der laufenden Anstrengungen zur vollständigen Durchführung des Vertrags zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika über Maßnahmen zur weiteren Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen, gleichzeitig jedoch erneut betonend, dass die Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 beiden Staaten nahelegte, die Gespräche über Folgemaßnahmen fortzusetzen, um noch einschneidendere Reduzierungen ihrer Kernwaffenbestände zu erreichen,

zutiefst enttäuscht darüber, dass Fortschritte im Hinblick auf multilaterale Verhandlungen über Fragen der nuklearen Abrüstung, insbesondere in der Abrüstungskonferenz, trotz der auf ihrer Tagung 2013 unternommenen intensiven Anstrengungen, zur Einigung auf ein Arbeitsprogramm weiter ausgeblieben sind, unterstreichend, wie wichtig der Multilateralismus für die nukleare Abrüstung ist, und gleichzeitig anerkennend, wie nützlich auch bilaterale und regionale Initiativen sind,

anerkennend, dass vom 22. April bis 3. Mai 2013 in Genf die zweite Tagung des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2015 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen abgehalten wurde, und betonend, wie wichtig ein konstruktiver und erfolgreicher Vorbereitungsprozess für die Überprüfungskonferenz im Jahr 2015 ist, die zur Stärkung des Vertrags und zu Fortschritten im Hinblick auf seine vollständige Durchführung und Universalität beitragen und die Umsetzung der auf den Überprüfungskonferenzen der Jahre 1995, 2000 und 2010 abgegebenen Zusagen und vereinbarten Maßnahmen überwachen soll,

1. *erklärt erneut*, dass jeder Artikel des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁸⁶ für die Vertragsstaaten jederzeit und unter allen Umständen verbindlich ist und dass alle Vertragsstaaten in vollem Umfang für die strikte Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag verantwortlich gemacht werden sollen, und fordert alle Vertragsstaaten auf, alle aus den Überprüfungskonferenzen der Jahre 1995, 2000 und 2010 hervorgegangenen Beschlüsse, Resolutionen und Zusagen in vollem Umfang einzuhalten;

2. *verweist außerdem erneut* darauf, dass sich die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen tief besorgt über die katastrophalen humanitären Folgen eines jeden Einsatzes von Kernwaffen äußerte und dass alle Staaten das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, stets einhalten müssen;

3. *verweist* auf die Bekräftigung der anhaltenden Gültigkeit der praktischen Schritte, die im Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vereinbart wurden⁸⁸, namentlich die ausdrückliche Bekräftigung der unmissverständlichen Verpflichtung der Kernwaffenstaaten, die völlige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen, mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, auf die sich alle Vertragsstaaten nach Artikel VI des Vertrags verpflichtet haben, erinnert daran, dass sich die Kernwaffenstaaten nach Aktion 5 des Aktionsplans für nukleare Abrüstung im Schlussdokument der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010⁸¹ darauf verpflichtet haben, schneller konkrete Fortschritte bei den Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung herbeizuführen, und fordert die Kernwaffenstaaten auf, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu beschleunigen, darunter die Auflage, dem Vorbereitungsausschuss 2014 Bericht zu erstatten;

⁸⁸ 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt „Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs“, Ziff. 15.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

4. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, ihrer Verpflichtung nachzukommen, weitere Anstrengungen zu unternehmen, stationierte wie nicht stationierte Kernwaffen aller Art abzubauen und letztlich zu beseitigen, unter anderem durch unilaterale, bilaterale, regionale und multilaterale Maßnahmen;

5. *unterstreicht* die Feststellung der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010, der zufolge die Nichtkernwaffenstaaten ein berechtigtes Interesse daran haben, dass die Kernwaffenstaaten die Weiterentwicklung und qualitative Verbesserung ihrer Kernwaffen einschränken und die Entwicklung neuer, fortgeschrittener Arten von Kernwaffen einstellen, und fordert die Kernwaffenstaaten *auf*, dementsprechende Schritte zu unternehmen;

6. *legt* allen Kernwaffenstaaten *nahe*, im Einklang mit dem Aktionsplan für nukleare Abrüstung im Schlussdokument der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 weitere Schritte zu unternehmen, um die unumkehrbare Beseitigung allen spaltbaren Materials, das sie als nicht mehr für militärische Zwecke benötigt gemeldet haben, zu gewährleisten, und fordert alle Staaten *auf*, im Rahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation den Aufbau geeigneter Verifikationskapazitäten in Bezug auf die nukleare Abrüstung und die Erarbeitung rechtsverbindlicher Verifikationsregelungen zu unterstützen und damit sicherzustellen, dass der Einsatz dieses Materials für militärische Programme auf verifizierbare Weise dauerhaft ausgeschlossen wird;

7. *fordert* alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen *auf*, auf die vollständige Durchführung der Resolution über den Nahen Osten hinzuwirken, die auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurde⁸⁹, und stellt fest, dass auf der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 praktische Schritte zur vollständigen Durchführung der Resolution von 1995 gebilligt wurden, darunter die Einberufung einer Konferenz im Jahr 2012 über die Schaffung einer von Kernwaffen und allen anderen Massenvernichtungswaffen freien Zone im Nahen Osten, an der alle Staaten der Region teilnehmen sollten;

8. *bringt seine tiefe Enttäuschung darüber zum Ausdruck*, dass im Jahr 2012 keine Konferenz über die Schaffung einer von Kernwaffen und allen anderen Massenvernichtungswaffen freien Zone im Nahen Osten einberufen werden konnte, und fordert den Generalsekretär und die Miteinbringer der Resolution von 1995 *auf*, die Konferenz ohne weitere Verzögerung einzuberufen;

9. *betont weiter* die grundlegende Rolle des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen bei der Verwirklichung der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen, fordert alle Vertragsstaaten *auf*, alles daranzusetzen, die Universalität des Vertrags herbeizuführen, und fordert in dieser Hinsicht Indien, Israel und Pakistan nachdrücklich *auf*, dem Vertrag unverzüglich und bedingungslos als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten und alle ihre kerntechnischen Anlagen den Sicherheitsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen;

10. *fordert* die Demokratische Volksrepublik Korea *nachdrücklich auf*, ihre Zusagen aus den Sechs-Parteien-Gesprächen einzuhalten, namentlich die in der gemeinsamen Erklärung vom September 2005 enthaltene Selbstverpflichtung, alle Kernwaffen und bestehenden Nuklearprogramme aufzugeben, dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen rasch wieder beizutreten und ihr Sicherheitsabkommen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation⁸⁹ einzuhalten, um die Entnuklearisierung der koreanischen Halbinsel auf friedliche Weise herbeizuführen, und bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung für die Sechs-Parteien-Gespräche;

11. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, zusammenzuarbeiten, um die innerhalb des internationalen Abrüstungsmechanismus bestehenden Hindernisse zu überwinden, die die Anstrengungen zur Förderung der nuklearen Abrüstung in einem multilateralen Umfeld erschweren, und die drei im Aktionsplan der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 enthaltenen konkreten Empfehlungen an die Abrüstungskonferenz sofort umzusetzen, und fordert die Abrüstungskonferenz nachdrücklich *auf*, unverzüglich die Sacharbeiten aufzunehmen, die die Agenda für nukleare Abrüstung voranbringen;

⁸⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1677, Nr. 28986.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

12. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, ihre Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung auf eine Weise zu erfüllen, die den Vertragsstaaten eine regelmäßige Fortschrittsüberwachung ermöglicht, und sich so bald wie möglich auf ein standardisiertes Berichtsformat zur Erleichterung der Berichterstattung und zur Stärkung des Vertrauens nicht nur unter den Kernwaffenstaaten, sondern auch zwischen den Kernwaffenstaaten und den Nichtkernwaffenstaaten zu einigen;

13. *begrüßt* die von einigen Kernwaffenstaaten bekanntgegebenen Informationen über ihre Kernwaffenbestände, ihre jeweilige Nuklearpolitik und ihre Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung und fordert die Kernwaffenstaaten, sofern sie es noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, diese Informationen ebenfalls bereitzustellen, was mehr Vertrauen schaffen und zu einer nachhaltigen Abrüstung beitragen würde;

14. *fordert* alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen *auf*, alle Bestandteile des Aktionsplans der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 getreu und rasch umzusetzen, damit bei allen Säulen des Vertrags Fortschritte erzielt werden können;

15. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, in redlicher Absicht multilaterale Verhandlungen mit dem Ziel einer kernwaffenfreien Welt zu führen, entsprechend dem Geist und dem Zweck der Resolution 1 (I) der Generalversammlung und des Artikels VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen;

16. *beschließt*, den Unterpunkt „Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen und die Durchführung dieser Resolution auf der genannten Tagung zu überprüfen.

RESOLUTION 68/40

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 125 Stimmen bei 50 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/411, Ziff. 70)⁹⁰:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kiribati, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Argentinien, Armenien, Belarus, China, Georgien, Japan, Republik Korea, Russische Föderation, Serbien, Usbekistan.

⁹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Bangladesch, Belize, Bhutan, Chile, Demokratische Republik Kongo, Ecuador, Fidschi, Gabun, Haiti, Indien, Indonesien, Jordanien, Kambodscha, Kongo, Kuba, Libyen, Malaysia, Mauritius, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Sambia, Sri Lanka, Sudan, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vietnam.

68/40. Verringerung der nuklearen Gefahr

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass der Einsatz von Kernwaffen die größte Gefahr für die Menschheit und den Fortbestand der Zivilisation darstellt,

bekräftigend, dass jeglicher Einsatz oder jegliche Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen darstellen würde,

in der Überzeugung, dass die Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten die Gefahr eines Atomkriegs erheblich verschärfen würde,

sowie in der Überzeugung, dass die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen unerlässlich sind, wenn die Gefahr eines Atomkriegs gebannt werden soll,

in Anbetracht dessen, dass die Kernwaffenstaaten, solange es noch Kernwaffen gibt, unbedingt Maßnahmen ergreifen müssen, die die Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen absichern,

sowie in Anbetracht dessen, dass der Zustand der sofortigen Einsatzbereitschaft von Kernwaffen unannehmbare Risiken des unbeabsichtigten oder versehentlichen Einsatzes von Kernwaffen birgt, was katastrophale Folgen für die gesamte Menschheit hätte,

betonend, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um zu verhindern, dass es aufgrund von Computeranomalien oder anderen technischen Störungen zu unbeabsichtigten, nicht autorisierten oder nicht zu erklärenden Ereignissen kommt,

in dem Bewusstsein, dass die Kernwaffenstaaten in begrenztem Umfang Maßnahmen zur Aufhebung der Alarmbereitschaft ihrer Kernwaffen und zur Löschung der Zielprogrammierung ergriffen haben und dass weitere praktische, realistische und sich gegenseitig verstärkende Schritte erforderlich sind, um zur Verbesserung des internationalen Klimas für Verhandlungen mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen beizutragen,

in Anbetracht dessen, dass eine Verminderung der Rolle der Kernwaffen in der Sicherheitspolitik der Kernwaffenstaaten positive Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit hätte und die Bedingungen für die weitere Reduzierung und die Beseitigung der Kernwaffen verbessern würde,

erneut darauf hinweisend, dass der nuklearen Abrüstung in dem Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁹¹ und von der internationalen Gemeinschaft höchste Priorität eingeräumt wird,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen⁹², wonach für alle Staaten eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung in all ihren Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zum Abschluss zu bringen,

sowie unter Hinweis auf den Aufruf in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁹³, sich um die Beseitigung der von Massenvernichtungswaffen ausgehenden Gefahren zu bemühen, und den Beschluss, sich für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, einzusetzen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung nuklearer Gefahren aufzuzeigen,

1. *fordert*, dass die nuklearen Doktrinen überprüft werden und dass in diesem Zusammenhang sofort dringende Schritte zur Verringerung der Risiken eines unbeabsichtigten oder versehentlichen Einsatzes

⁹¹ Resolution S-10/2.

⁹² A/51/218, Anlage.

⁹³ Resolution 55/2.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

zes von Kernwaffen unternommen werden, so auch durch die Aufhebung der Alarmbereitschaft von Kernwaffen und die Löschung der Zielprogrammierung;

2. *ersucht* die fünf Kernwaffenstaaten, Maßnahmen zur Durchführung von Ziffer 1 zu ergreifen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten zu ergreifen und die nukleare Abrüstung mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen zu fördern;

4. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Ziffer 5 ihrer Resolution 67/45 vom 3. Dezember 2012 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁹⁴;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Anstrengungen zu verstärken und die Initiativen zu unterstützen, die zur vollen Umsetzung der sieben Empfehlungen im Bericht des Beirats für Abrüstungsfragen beitragen würden, womit das Risiko eines Atomkriegs erheblich vermindert würde⁹⁵, sowie die Mitgliedstaaten weiter zu ermutigen, die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁹³ vorgeschlagene Einberufung einer internationalen Konferenz zur Sondierung von Mitteln und Wegen zur Beseitigung nuklearer Gefahren in Erwägung zu ziehen, und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Unterpunkt „Verringerung der nuklearen Gefahr“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/41

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/411, Ziff. 70)⁹⁶.

68/41. Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/44 vom 3. Dezember 2012,

in Anbetracht der von der internationalen Gemeinschaft in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit, den Terrorismus zu bekämpfen,

tief besorgt über die wachsende Gefahr der Verknüpfung von Terrorismus und Massenvernichtungswaffen und insbesondere über die Möglichkeit, dass Terroristen den Erwerb von Massenvernichtungswaffen anstreben,

in Kenntnis der von den Staaten ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, die am 28. April 2004 verabschiedet wurde,

⁹⁴ A/68/137.

⁹⁵ A/56/400, Ziff. 3.

⁹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Kambodscha, Kanada, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marokko, Mauritius, Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

unter Hinweis darauf, dass das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen⁹⁷ am 7. Juli 2007 in Kraft trat,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Internationale Atomenergie-Organisation am 8. Juli 2005 Änderungen zur Stärkung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial⁹⁸ im Konsens verabschiedete,

Kenntnis nehmend von der Unterstützung, die in dem Schlussdokument der vom 26. bis 31. August 2012 in Teheran abgehaltenen Sechzehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁹⁹ für Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen zum Ausdruck gebracht wurde,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass die Gruppe der Acht, die Europäische Union, das Regionalforum des Verbands Südostasiatischer Nationen und andere bei ihren Beratungen den von dem wahrscheinlichen Erwerb von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen ausgehenden Gefahren sowie der Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit zu dessen Bekämpfung Rechnung getragen haben und dass die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika gemeinsam die Globale Initiative zur Bekämpfung des Nuklearterrorismus eingeleitet haben,

ferner davon Kenntnis nehmend, dass am 12. und 13. April 2010 in Washington und am 26. und 27. März 2012 in Seoul das Gipfeltreffen über nukleare Sicherung stattfand,

unter Hinweis auf die Tagung auf hoher Ebene über die Bekämpfung des Nuklearterrorismus, die am 28. September 2012 in New York stattfand und sich schwerpunktmäßig mit der Stärkung des Rechtsrahmens beschäftigte,

aner kennend, dass der Beirat für Abrüstungsfragen den Terrorismus und Massenvernichtungswaffen betreffende Fragen geprüft hat¹⁰⁰,

feststellend, dass die Internationale Atomenergie-Organisation vom 1. bis 5. Juli 2013 in Wien die Internationale Konferenz über nukleare Sicherung: Verstärkung der globalen Anstrengungen abgehalten hat, und Kenntnis nehmend von den einschlägigen Resolutionen, die die Generalkonferenz der Organisation auf ihrer siebenundfünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedete,

sowie Kenntnis nehmend vom zehnjährigen Bestehen des Verhaltenskodexes für die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen, den der Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation am 8. September 2003 genehmigte,

Kenntnis nehmend von dem Ergebnis des Weltgipfels 2005, das auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene am 16. September 2005 verabschiedet wurde¹⁰¹, und von der Verabschiedung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus am 8. September 2006¹⁰²,

sowie Kenntnis nehmend von dem gemäß Ziffer 5 der Resolution 67/44 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs¹⁰³,

⁹⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2445, Nr. 44004. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 1586; LGBI. 2009 Nr. 263; öBGBI. III Nr. 77/2007; AS 2009 493.

⁹⁸ Ebd., Vol. 1456, Nr. 24631. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 326; LGBI. 1987 Nr. 2; öBGBI. Nr. 53/1989; AS 1987 505.

⁹⁹ A/67/506-S/2012/752, Anlage I.

¹⁰⁰ Siehe A/59/361.

¹⁰¹ Resolution 60/1.

¹⁰² Resolution 60/288.

¹⁰³ A/68/164 und Add.1.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit, diese Bedrohung der Menschheit im Rahmen der Vereinten Nationen und durch internationale Zusammenarbeit anzugehen,

betonend, dass auf dem Gebiet der Abrüstung und Nichtverbreitung dringend Fortschritte erzielt werden müssen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu den weltweiten Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus beizutragen,

1. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die internationalen Anstrengungen zu unterstützen, mit denen verhindert werden soll, dass Terroristen Massenvernichtungswaffen und ihre Trägersysteme erwerben;

2. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, den baldigen Beitritt zu dem Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen⁹⁷ und seine rasche Ratifikation zu erwägen;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, Maßnahmen auf nationaler Ebene zu ergreifen und gegebenenfalls zu verstärken, um Terroristen daran zu hindern, Massenvernichtungswaffen, ihre Trägersysteme sowie Materialien und Technologien, die mit ihrer Herstellung zusammenhängen, zu erwerben;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, untereinander und mit den zuständigen regionalen und internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die diesbezüglichen nationalen Kapazitäten zu stärken;

5. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die Maßnahmen zusammenzustellen, die internationale Organisationen in Fragen betreffend den Zusammenhang zwischen der Bekämpfung des Terrorismus und der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen bereits ergriffen haben, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu weiteren zweckdienlichen Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen auf nationaler Ebene, zur Abwehr der weltweiten Bedrohung einzuholen, die vom Erwerb von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen ausgeht, und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Unterpunkt „Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/42

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 133 Stimmen bei 24 Gegenstimmen und 25 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/411, Ziff. 70)¹⁰⁴.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand,

¹⁰⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Arabische Republik Syrien, Bangladesch, Belize, Benin, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Ecuador, Fidschi, Guatemala, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Kambodscha, Kenia, Kuba, Lesotho, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Marokko, Mexiko, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Niger, Paraguay, Peru, Philippinen, Samoa, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vietnam.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Israel, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Polen, Portugal, Russische Föderation, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Armenien, Australien, Belarus, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Georgien, Island, Japan, Kanada, Kroatien, Liechtenstein, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Montenegro, Norwegen, Palau, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Serbien, Tadschikistan, Ukraine, Usbekistan.

68/42. Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 K vom 15. Dezember 1994, 51/45 M vom 10. Dezember 1996, 52/38 O vom 9. Dezember 1997, 53/77 W vom 4. Dezember 1998, 54/54 Q vom 1. Dezember 1999, 55/33 X vom 20. November 2000, 56/24 S vom 29. November 2001, 57/85 vom 22. November 2002, 58/46 vom 8. Dezember 2003, 59/83 vom 3. Dezember 2004, 60/76 vom 8. Dezember 2005, 61/83 vom 6. Dezember 2006, 62/39 vom 5. Dezember 2007, 63/49 vom 2. Dezember 2008, 64/55 vom 2. Dezember 2009, 65/76 vom 8. Dezember 2010, 66/46 vom 2. Dezember 2011 und 67/33 vom 3. Dezember 2012,

überzeugt, dass der Fortbestand von Kernwaffen eine Bedrohung der Menschheit und allen Lebens auf der Erde darstellt, und in dem Bewusstsein, dass der einzige Schutz vor einer nuklearen Katastrophe die vollständige Beseitigung der Kernwaffen und die Gewissheit ist, dass diese Waffen nie wieder hergestellt werden,

in Bekräftigung der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf die Verwirklichung des Ziels einer von Kernwaffen freien Welt durch die vollständige Beseitigung der Kernwaffen,

eingedenk der in Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁰⁵ eingegangenen feierlichen Verpflichtungen der Vertragsstaaten, insbesondere in redlicher Absicht Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur baldigen Beendigung des nuklearen Wettrüstens und zur nuklearen Abrüstung zu führen,

unter Hinweis auf die Grundsätze und Ziele der nuklearen Nichtverbreitung und Abrüstung, die auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurden¹⁰⁶, auf die unmissverständliche Verpflichtung der Kernwaffenstaaten auf die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, die auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vereinbart wurde¹⁰⁷, und auf die Aktionspunkte, die auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen als Teil der Schlussfolgerungen und Empfehlungen zu Folgemaßnahmen betreffend die nukleare Abrüstung vereinbart wurden¹⁰⁸,

¹⁰⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

¹⁰⁶ 1995 *Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang, Beschluss 2.

¹⁰⁷ Siehe 2000 *Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt „Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs“, Ziff. 15.

¹⁰⁸ Siehe 2010 *Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I-III)), Vol. I, Teil I.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

sich der tiefen Besorgnis über die katastrophalen humanitären Folgen *anschließend*, die jeder Einsatz von Kernwaffen hätte, und in diesem Zusammenhang bekräftigend, dass alle Staaten das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, stets einhalten müssen,

mit der Aufforderung an alle Kernwaffenstaaten, konkrete Abrüstungsmaßnahmen zu ergreifen, und betonend, dass alle Staaten besondere Anstrengungen unternehmen müssen, um eine Welt ohne Kernwaffen herbeizuführen und zu erhalten,

Kenntnis nehmend von dem Fünf-Punkte-Vorschlag des Generalsekretärs zur nuklearen Abrüstung, in dem er unter anderem vorschlägt, Verhandlungen über ein Kernwaffenübereinkommen oder eine Vereinbarung über einen Rahmen gesonderter, einander verstärkender Übereinkünfte, gestützt durch ein starkes Verifikationssystem, zu erwägen,

unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 50/245 vom 10. September 1996 den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen verabschiedet hat, und mit dem Ausdruck ihrer Befriedigung über die wachsende Zahl von Staaten, die den Vertrag unterzeichnet und ratifiziert haben,

mit Befriedigung feststellend, dass der Antarktis-Vertrag¹⁰⁹, die Verträge von Tlatelolco¹¹⁰, Rarotonga¹¹¹, Bangkok¹¹² und Pelindaba¹¹³ sowie der Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien und der kernwaffenfreie Status der Mongolei die gesamte südliche Hemisphäre und die in diesen Verträgen erfassten angrenzenden Gebiete schrittweise von Kernwaffen befreien,

in Anerkennung der Notwendigkeit einer multilateral ausgehandelten, rechtsverbindlichen Übereinkunft zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen die Drohung mit oder den Einsatz von Kernwaffen bis zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen,

in Bekräftigung der zentralen Rolle der Abrüstungskonferenz als des einzigen multilateralen Forums für Abrüstungsverhandlungen,

betonend, dass die Abrüstungskonferenz mit den Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist beginnen muss,

betonend, dass die Kernwaffenstaaten dringend raschere konkrete Fortschritte im Hinblick auf die in dem Schlussdokument der Überprüfungskonferenz im Jahr 2000¹⁰⁷ enthaltenen 13 praktischen Schritte zur Durchführung des Artikels VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung erzielen müssen,

Kenntnis nehmend von dem Musterübereinkommen über Kernwaffen, das dem Generalsekretär 2007 von Costa Rica und Malaysia vorgelegt und von ihm verteilt wurde¹¹⁴,

in dem Wunsch, das Ziel eines rechtsverbindlichen Verbots der Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Dislozierung, Lagerung, Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen sowie der Vernichtung dieser Waffen unter wirksamer internationaler Kontrolle zu verwirklichen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996 über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen¹¹⁵,

1. *unterstreicht erneut* die einstimmige Schlussfolgerung des Internationalen Gerichtshofs, wonach eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung

¹⁰⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 402, Nr. 5778. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1978 II S. 1517; öBGBI. Nr. 39/1988; AS 1990 1925.

¹¹⁰ Ebd., Vol. 634, Nr. 9068.

¹¹¹ *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 10: 1985 (United Nations publication, Sales No. E.86.IX.7), Anhang VII.

¹¹² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1981, Nr. 33873.

¹¹³ A/50/426, Anlage.

¹¹⁴ A/62/650, Anlage.

¹¹⁵ A/51/218, Anlage.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

in all ihren Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zu einem Abschluss zu bringen;

2. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, dieser Verpflichtung umgehend nachzukommen, indem sie multilaterale Verhandlungen aufnehmen, die zum baldigen Abschluss eines Kernwaffenübereinkommens führen, das die Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Dislozierung, Lagerung, Weitergabe, Drohung mit oder den Einsatz von Kernwaffen verbietet und das die Vernichtung solcher Waffen vorsieht;

3. *ersucht* alle Staaten, den Generalsekretär über die Anstrengungen und Maßnahmen zu unterrichten, die sie im Hinblick auf die Durchführung dieser Resolution und die nukleare Abrüstung ergriffen haben, und ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über diese Informationen zu unterrichten;

4. *beschließt*, den Unterpunkt „Folgebmaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/43

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 154 Stimmen ohne Gegenstimme und 28 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/411, Ziff. 70)¹¹⁶:

Dafür: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Gambia, Irak, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Katar, Kuba, Kuwait, Libanon, Libyen, Malawi, Marokko, Mauretanien, Myanmar, Oman, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Simbabwe, Sudan, Tunesien, Uganda, Vereinigte Arabische Emirate.

¹¹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Australien, Bangladesch, Belgien, Belize, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kasachstan, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

68/43. **Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung**

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/36 L vom 9. Dezember 1991, 47/52 L vom 15. Dezember 1992, 48/75 E vom 16. Dezember 1993, 49/75 C vom 15. Dezember 1994, 50/70 D vom 12. Dezember 1995, 51/45 H vom 10. Dezember 1996, 52/38 R vom 9. Dezember 1997, 53/77 V vom 4. Dezember 1998, 54/54 O vom 1. Dezember 1999, 55/33 U vom 20. November 2000, 56/24 Q vom 29. November 2001, 57/75 vom 22. November 2002, 58/54 vom 8. Dezember 2003, 60/226 vom 23. Dezember 2005, 61/77 vom 6. Dezember 2006, 63/69 vom 2. Dezember 2008, 64/54 vom 2. Dezember 2009 und 66/39 vom 2. Dezember 2011 mit dem Titel „Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung“,

nach wie vor die Auffassung vertretend, dass mehr Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung maßgeblich zur Vertrauensbildung und Sicherheit zwischen den Staaten beiträgt und dass die Schaffung des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen einen wichtigen Schritt zur Förderung der Transparenz in militärischen Angelegenheiten darstellt,

unter Begrüßung der zusammengefassten Berichte des Generalsekretärs über das Register, die die Antworten der Mitgliedstaaten für die Jahre 2009¹¹⁷, 2010¹¹⁸ und 2011¹¹⁹ enthalten,

sowie unter Begrüßung der Reaktion der Mitgliedstaaten auf das in den Ziffern 9 und 10 der Resolution 46/36 L enthaltene Ersuchen, Angaben über ihre Ein- und Ausfuhren von Waffen sowie vorhandene Hintergrundinformationen über ihre Rüstungsbestände, die Beschaffung aus der nationalen Produktion und ihre diesbezügliche Politik bereitzustellen,

ferner begrüßend, dass die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, Angaben über die von ihnen vorgenommenen Transfers von Kleinwaffen und leichten Waffen als zusätzliche Hintergrundinformation in ihre Jahresberichte an das Register aufgenommen haben,

unter Begrüßung der Verabschiedung des Vertrags über den Waffenhandel¹²⁰ am 2. April 2013 und der bisherigen Unterzeichnungen und Ratifikationen sowie der erhöhten Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung, für die der Vertrag sorgen wird,

mit dem Ausdruck ihrer Hoffnung, dass der Vertrag bald in Kraft treten wird,

feststellend, dass in der Abrüstungskonferenz in den Jahren 2010, 2011 und 2012 zielgerichtete Diskussionen über Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung stattfanden,

ihrer Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, dass die Berichterstattung an das Register zurückgegangen ist, insbesondere über die geringe Anzahl der Berichte an das Register im Jahr 2012,

betonend, dass die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung überprüft werden sollten, um ein Register mit möglichst breiter Beteiligung zu erreichen,

1. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, die effektive Führung des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen, wie in den Ziffern 7 bis 10 der Resolution 46/36 L vorgesehen, sicherzustellen;

2. *macht sich* den Bericht des Generalsekretärs über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung sowie die in dem Konsensbericht der Gruppe der Regierungssachverständigen von 2013¹²¹ enthaltenen Empfehlungen *zu eigen*;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, dem Generalsekretär mit dem Ziel der universellen Beteiligung jedes Jahr bis zum 31. Mai die erbetenen Daten und Informationen für das Register vorzulegen, gegebenenfalls auch Fehlanzeigen, auf der Grundlage der Resolutionen 46/36 L und 47/52 L, der Empfehlungen in Ziffer 64 des Berichts des Generalsekretärs von 1997 über die Fortführung des Registers und seine Weiter-

¹¹⁷ A/65/133 und Add.1-5.

¹¹⁸ A/66/127 und Corr.1 und 2 und Add.1.

¹¹⁹ A/67/212 und Corr.1 und 2 und Add.1 und 2.

¹²⁰ Siehe Resolution 67/234 B. Amtliche deutschsprachige Fassungen des Vertrags: dBGBI. 2013 II S. 1426; öBGBI. III Nr. 116/2014.

¹²¹ A/68/140.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

entwicklung¹²², der Empfehlungen in Ziffer 94 des Berichts des Generalsekretärs von 2000 und seiner Anhänge und Anlagen¹²³, der Empfehlungen in den Ziffern 112 bis 114 des Berichts des Generalsekretärs von 2003¹²⁴, der Empfehlungen in den Ziffern 123 bis 127 des Berichts des Generalsekretärs von 2006¹²⁵, der Empfehlungen in den Ziffern 71 bis 75 des Berichts des Generalsekretärs von 2009¹²⁶ und der Empfehlungen in den Ziffern 69 bis 76 des Berichts des Generalsekretärs von 2013¹²¹;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, bis zur Weiterentwicklung des Registers zusätzliche Informationen über die Beschaffung aus der nationalen Produktion und die Rüstungsbestände bereitzustellen und sich der Spalte „Bemerkungen“ des Standardberichtsformulars zu bedienen, um zusätzliche Informationen, beispielsweise Angaben zu Typen oder Modellen, bereitzustellen;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, *außerdem*, anhand des von der Gruppe von Regierungssachverständigen 2006 angenommenen fakultativen Standardberichtsformulars¹²⁷ oder mittels anderer für zweckmäßig erachteter Verfahren zusätzliche Informationen über Transfers von Kleinwaffen und leichten Waffen bereitzustellen;

6. *bekräftigt* ihren Beschluss, im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Registers seinen Geltungsbereich und die Beteiligung an dem Register fortlaufend zu überprüfen, und

a) erinnert zu diesem Zweck an ihr Ersuchen an die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär ihre Auffassungen zur Fortführung des Registers und seiner Weiterentwicklung – namentlich dazu, inwieweit das Fehlen einer Hauptkategorie „Kleinwaffen und leichte Waffen“ die Relevanz des Registers eingeschränkt und ihre Entscheidung über eine Beteiligung daran unmittelbar beeinflusst hat, – und zu Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen mitzuteilen;

b) ersucht den Generalsekretär, mit Unterstützung einer Gruppe von Regierungssachverständigen, die 2016 im Rahmen der verfügbaren Mittel, unter möglichst breiter Beteiligung, im Einklang mit der Empfehlung in Ziffer 76 des Berichts des Generalsekretärs von 2013 und auf der Grundlage der ausgewogenen geografischen Vertretung einberufen werden soll, einen Bericht über die Fortführung und Relevanz des Registers und seine Weiterentwicklung zu erstellen, unter Berücksichtigung der Arbeit der Abrüstungskonferenz, der einschlägigen Beratungen innerhalb der Vereinten Nationen, der von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und der Berichte des Generalsekretärs über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung, damit die Versammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Beschluss fassen kann;

c) ersucht den Generalsekretär außerdem, den Mitgliedstaaten auch weiterhin dabei behilflich zu sein, Kapazitäten für die Vorlage aussagekräftiger Berichte, einschließlich für die Berichterstattung über Kleinwaffen und leichte Waffen, aufzubauen, und legt den Staaten, die dazu in der Lage sind, nahe, auf Antrag diesbezügliche Hilfe zu leisten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Empfehlungen in seinen Berichten von 2000, 2003, 2006, 2009 und 2013 über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung umzusetzen und sicherzustellen, dass dem Sekretariat ausreichende Mittel zur Führung und Erhaltung des Registers zur Verfügung gestellt werden;

8. *bittet* die Abrüstungskonferenz, zu erwägen, ihre Arbeit in Bezug auf die Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung fortzusetzen;

9. *fordert* alle Mitgliedstaaten *erneut auf*, auf regionaler und subregionaler Ebene unter voller Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region oder Subregion zusammenzuarbei-

¹²² A/52/316 und Corr.2.

¹²³ A/55/281.

¹²⁴ A/58/274.

¹²⁵ A/61/261.

¹²⁶ A/64/296.

¹²⁷ A/61/261, Anhänge I und II.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

ten, mit dem Ziel, die internationalen und regionalen Bemühungen zur Erhöhung der Offenheit und Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung zu stärken und zu koordinieren;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, den Unterpunkt „Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/44

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 177 Stimmen ohne Gegenstimme und 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/411, Ziff. 70)¹²⁸:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Arabische Republik Syrien, Demokratische Volksrepublik Korea, Iran (Islamische Republik), Uganda.

68/44. Innerstaatliche Rechtsvorschriften über den Transfer von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck

Die Generalversammlung,

in dem Bewusstsein, dass Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unabdingbar sind,

daran erinnernd, dass eine wirksame innerstaatliche Kontrolle des Transfers von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, einschließlich der Transfers, die zu Verbreitungsaktivitäten beitragen könnten, ein wirksames Instrument zur Erreichung dieser Ziele ist,

sowie daran erinnernd, dass sich die Vertragsstaaten der internationalen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsverträge dazu verpflichtet haben, den größtmöglichen Austausch von Materialien, Gerät und technologischen Informationen zu friedlichen Zwecken im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verträge zu erleichtern,

¹²⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von den Niederlanden.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

in der Erwägung, dass der Austausch innerstaatlicher Rechts- und sonstiger Vorschriften und Verfahren bezüglich des Transfers von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck zum gegenseitigen Verständnis und Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten beiträgt,

überzeugt, dass ein derartiger Austausch für die Mitgliedstaaten, die derzeit solche Rechtsvorschriften ausarbeiten, vorteilhaft wäre,

unter Begrüßung der vom Sekretariats-Büro für Abrüstungsfragen eingerichteten elektronischen Datenbank, in der alle gemäß den Resolutionen der Generalversammlung 57/66 vom 22. November 2002, 58/42 vom 8. Dezember 2003, 59/66 vom 3. Dezember 2004, 60/69 vom 8. Dezember 2005, 62/26 vom 5. Dezember 2007, 64/40 vom 2. Dezember 2009 und 66/41 vom 2. Dezember 2011 mit dem Titel „Nationale Rechtsvorschriften über den Transfer von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck“ ausgetauschten Informationen abgerufen werden können,

sowie unter Begrüßung der Verabschiedung des Vertrags über den Waffenhandel¹²⁹, mit dem die höchstmöglichen gemeinsamen internationalen Normen für die Regelung des internationalen Handels mit konventionellen Waffen geschaffen werden und der die Vertragsstaaten verpflichtet, einen Erstbericht über die innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften sowie die Maßnahmen vorzulegen, die zur Durchführung des Vertrags erlassen beziehungsweise ergriffen wurden,

in der Erwägung, dass die von dem Büro für Abrüstungsfragen eingerichtete elektronische Datenbank weiter von zusätzlichem Nutzen sein wird, solange der Vertrag noch nicht in Kraft getreten ist,

in Bekräftigung des naturgegebenen Rechts zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung nach Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen,

1. *bittet* die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, unbeschadet der Bestimmungen in Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats vom 28. April 2004 und in späteren einschlägigen Ratsresolutionen innerstaatliche Rechts- und sonstige Vorschriften und Verfahren zu erlassen oder zu verbessern, um eine wirksame Kontrolle über den Transfer von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck auszuüben, und gleichzeitig sicherzustellen, dass diese Rechts- und sonstigen Vorschriften und Verfahren mit den Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus den internationalen Verträgen, wie dem Vertrag über den Waffenhandel¹²⁹, übereinstimmen;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, dem Generalsekretär auf freiwilliger Basis Informationen über ihre innerstaatlichen Rechts- und sonstigen Vorschriften und Verfahren bezüglich des Transfers von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck und über daran vorgenommene Änderungen zu übermitteln, und ersucht den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten diese Informationen zugänglich zu machen;

3. *beschließt*, der Angelegenheit weiterhin Aufmerksamkeit zu widmen.

RESOLUTION 68/45

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/411, Ziff. 70)¹³⁰.

68/45. Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zum Thema der chemischen Waffen, insbesondere die ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 67/54 vom 3. Dezember 2012, in der sie mit Anerkennung von den laufenden Bemühungen Kenntnis genommen hat, die im Hinblick auf die Verwirklichung des Ziels

¹²⁹ Siehe Resolution 67/234 B. Amtliche deutschsprachige Fassungen des Vertrags: dBGBI. 2013 II S. 1426; öBGBI. III Nr. 116/2014.

¹³⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Polen.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

und Zwecks des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen¹³¹ durchgeführt werden,

entschlossen, das wirksame Verbot der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, des Transfers, der Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen sowie ihre Vernichtung herbeizuführen,

feststellend, dass seit der Verabschiedung der Resolution 67/54 zwei weitere Staaten, nämlich die Arabische Republik Syrien und Somalia, dem Übereinkommen beigetreten sind, womit die Gesamtzahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens nunmehr 190 beträgt,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Mission der Vereinten Nationen zur Untersuchung von Vorwürfen über den Einsatz chemischer Waffen in der Arabischen Republik Syrien über den mutmaßlichen Einsatz chemischer Waffen im Gebiet Ghouta von Damaskus am 21. August 2013¹³², in dem die Mission zu der Schlussfolgerung gelangte, dass in dem anhaltenden Konflikt zwischen den Parteien in der Arabischen Republik Syrien in verhältnismäßig großem Umfang chemische Waffen eingesetzt wurden, auch gegen Zivilpersonen und unter ihnen Kinder,

unter entschiedenster Verurteilung des Einsatzes chemischer Waffen,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss EC-M-33/DEC.1 des Exekutivrats der Organisation für das Verbot chemischer Waffen vom 27. September 2013 sowie von Resolution 2118 (2013) des Sicherheitsrats desselben Datums,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der Ergebnisse der vom 8. bis 19. April 2013 in Den Haag abgehaltenen Dritten Sondertagung der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung der Wirkungsweise des Chemiewaffenübereinkommens (die Dritte Überprüfungskonferenz), einschließlich des Konsensschlussberichts, in dem die Konferenz auf alle Aspekte des Übereinkommens einging und wichtige Empfehlungen für seine weitere Durchführung abgab,

betonend, dass die Dritte Überprüfungskonferenz die Tatsache begrüßte, dass das Übereinkommen eine einzigartige multilaterale Übereinkunft ist, die eine ganze Kategorie von Massenvernichtungswaffen auf nichtdiskriminierende und verifizierbare Weise unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle verbietet, und mit Befriedigung feststellte, dass das Übereinkommen nach wie vor einen bemerkenswerten Erfolg und ein Vorbild für wirksamen Multilateralismus darstellt,

davon überzeugt, dass das Übereinkommen 16 Jahre nach seinem Inkrafttreten seine Rolle als die völkerrechtliche Norm gegen Chemiewaffen gefestigt hat und einen bedeutenden Beitrag darstellt

- a) zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit,
- b) zur Beseitigung der Chemiewaffen und zur Verhütung ihres Wiederauftretens,
- c) zum letztendlichen Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle,
- d) zu dem Ziel, im Interesse der gesamten Menschheit die Möglichkeit des Einsatzes chemischer Waffen vollständig auszuschließen,
- e) zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit und des Austauschs wissenschaftlicher und technischer Informationen zu friedlichen Zwecken im Bereich der Tätigkeiten auf chemischem Gebiet zwischen Vertragsstaaten, um die wirtschaftliche und technologische Entwicklung aller Vertragsstaaten voranzutreiben,

1. *betont*, dass die Universalität des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen¹³¹ für die Verwirklichung seines Ziels und Zwecks und für die Stärkung der Sicherheit der Vertragsstaaten sowie für

¹³¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1974, Nr. 33757. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 806; LGBl. 1999 Nr. 235; öBGBI. III Nr. 38/1997; AS 1998 335.

¹³² A/67/997-S/2013/553.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

den Weltfrieden und die internationale Sicherheit von grundlegender Bedeutung ist, unterstreicht, dass die Ziele des Übereinkommens nicht voll verwirklicht werden, solange es auch nur einen Staat gibt, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist und solche Waffen besitzen oder erwerben könnte, und fordert alle Staaten auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, unverzüglich Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden;

2. *unterstreicht*, dass die volle, wirksame und nichtdiskriminierende Durchführung aller Artikel des Übereinkommens wesentlich zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beiträgt, indem die vorhandenen Bestände chemischer Waffen beseitigt und der Erwerb und der Einsatz chemischer Waffen verboten werden, und Hilfe und Schutz für den Fall des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes chemischer Waffen sowie internationale Zusammenarbeit für friedliche Zwecke bei den Tätigkeiten auf chemischem Gebiet vorsieht;

3. *stellt fest*, dass sich der wissenschaftliche und technologische Fortschritt auf die wirksame Durchführung des Übereinkommens auswirkt, und wie wichtig es ist, dass die Organisation für das Verbot chemischer Waffen und ihre richtlinienggebenden Organe diese Entwicklungen gebührend berücksichtigen;

4. *bekräftigt*, dass für die Verwirklichung des Ziels und Zwecks des Übereinkommens die Verpflichtung der Vertragsstaaten unabdingbar ist, die Vernichtung von Beständen chemischer Waffen sowie die Vernichtung oder Umstellung der Einrichtungen zur Herstellung chemischer Waffen abzuschließen, im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens und dem Anhang über die Durchführung und Verifikation (Verifikationsanhang) und unter Verifikation durch das Technische Sekretariat der Organisation für das Verbot chemischer Waffen;

5. *betont*, wie wichtig es für das Übereinkommen ist, dass alle Staaten, die chemische Waffen, Einrichtungen zur Herstellung chemischer Waffen oder Einrichtungen zur Entwicklung chemischer Waffen besitzen, einschließlich derjenigen Staaten, die zu einem früheren Zeitpunkt den Besitz chemischer Waffen gemeldet haben, sich unter den Vertragsstaaten des Übereinkommens befinden, und begrüßt Fortschritte in dieser Hinsicht;

6. *weist darauf hin*, dass die vom 8. bis 19. April 2013 in Den Haag abgehaltene Dritte Sondertagung der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung der Wirkungsweise des Chemiewaffenübereinkommens (die Dritte Überprüfungskonferenz) ihre Besorgnis darüber geäußert hat, dass der Generaldirektor der Organisation für das Verbot chemischer Waffen in seinem gemäß Ziffer 2 des Beschlusses C-16/DEC.11 der Konferenz der Vertragsstaaten auf ihrer sechzehnten Tagung vom 1. Dezember 2011 vorgelegten Bericht an den Exekutivrat der Organisation auf seiner achtundsechzigsten Tagung feststellte, dass drei Chemiewaffen besitzende Vertragsstaaten, nämlich Libyen, die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika, nicht in der Lage waren, die bis zum 29. April 2012 verlängerte endgültige Frist für die Vernichtung ihrer Bestände an chemischen Waffen vollständig einzuhalten, und dass sie sich außerdem entschlossen äußerte, dass die Vernichtung aller Kategorien von chemischen Waffen in der kürzestmöglichen Zeit und im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens und des Verifikationsanhangs und unter voller Anwendung der gefassten einschlägigen Beschlüsse abgeschlossen werden soll;

7. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die internationale Gemeinschaft nicht nur dadurch gefährdet ist, dass Staaten chemische Waffen herstellen, erwerben und einsetzen könnten, sondern auch dadurch, dass nichtstaatliche Akteure, einschließlich Terroristen, chemische Waffen herstellen, erwerben und einsetzen könnten, beides Besorgnisse, anhand deren die Notwendigkeit des weltweiten Beitritts zu dem Übereinkommen ebenso wie der hohe Bereitschaftsgrad der Organisation für das Verbot chemischer Waffen deutlich werden, und betont, dass die volle und wirksame Durchführung aller Bestimmungen des Übereinkommens, einschließlich derjenigen über innerstaatliche Durchführungsmaßnahmen (Artikel VII) und über Hilfeleistung und Schutz (Artikel X), ein wichtiger Beitrag zu den Anstrengungen ist, die die Vereinten Nationen im weltweiten Kampf gegen den Terrorismus in all seinen Arten und Erscheinungsformen unternehmen;

8. *betont*, dass die vollständige Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens auf nationaler Ebene, einschließlich der zeitnahen Vorlage genauer und vollständiger Meldungen im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens und der Aktualisierung dieser Meldungen, für die Gewährleistung der Effizienz und Wirksamkeit des durch das Übereinkommen geschaffenen Regimes von grundlegender Bedeutung ist;

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

9. *stellt fest*, dass die wirksame Anwendung des Verifikationssystems Vertrauen hinsichtlich der Einhaltung des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten schafft;

10. *betont*, welche wichtige Rolle der Organisation für das Verbot chemischer Waffen dabei zukommt, die Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens zu verifizieren und die fristgerechte und effiziente Verwirklichung aller seiner Ziele zu fördern;

11. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen nach dem Übereinkommen voll und fristgerecht nachzukommen und die Organisation für das Verbot chemischer Waffen bei ihren Umsetzungstätigkeiten zu unterstützen;

12. *begrüßt* die Fortschritte, die bei den innerstaatlichen Durchführungsmaßnahmen bezüglich der Verpflichtungen nach Artikel VII erzielt wurden, lobt die Vertragsstaaten und das Technische Sekretariat für die Unterstützung, die sie anderen Vertragsstaaten auf Antrag bei der Durchführung der Folgemaßnahmen zu dem die Verpflichtungen nach Artikel VII betreffenden Aktionsplan gewähren, fordert die Vertragsstaaten, die ihre Verpflichtungen nach Artikel VII nicht erfüllt haben, *nachdrücklich auf*, diesen im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Verfahren ohne weiteren Verzug nachzukommen, und stellt fest, dass die Dritte Überprüfungskonferenz vermerkte, dass sich die Vertragsstaaten darauf verpflichteten, nach Maßgabe der verfassungsrechtlichen Verfahren die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Verpflichtungen nach dem Übereinkommen vorrangig und vollständig einzuhalten und die Wirksamkeit dieser Maßnahmen weiter zu prüfen;

13. *unterstreicht* die anhaltende Relevanz und Bedeutung der Bestimmungen des Artikels X des Übereinkommens, begrüßt die Aktivitäten der Organisation für das Verbot chemischer Waffen betreffend Hilfeleistung und Schutz gegen chemische Waffen, unterstützt weitere Anstrengungen der Vertragsstaaten wie auch des Technischen Sekretariats zur Förderung einer hohen Reaktionsbereitschaft bei Bedrohungen durch chemische Waffen, wie in Artikel X ausgeführt, begrüßt die Wirksamkeit und Effizienz der stärkeren Ausrichtung auf die volle Nutzung der regionalen und subregionalen Kapazitäten und Fachkenntnisse, einschließlich der Nutzung der vorhandenen Ausbildungszentren;

14. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Einrichtung des Internationalen Unterstützungsnetzes für Opfer chemischer Waffen und eines freiwilligen Treuhandfonds zu diesem Zweck;

15. *erklärt erneut*, dass die Bestimmungen des Übereinkommens so umzusetzen sind, dass die wirtschaftliche oder technologische Entwicklung der Vertragsstaaten und die internationale Zusammenarbeit bei Tätigkeiten auf chemischem Gebiet zu nach dem Übereinkommen nicht verbotenen Zwecken, einschließlich des internationalen Austauschs von wissenschaftlichen und technischen Informationen sowie Chemikalien und Geräten zur Herstellung, Verarbeitung oder Verwendung von Chemikalien für nach dem Übereinkommen nicht verbotene Zwecke, nicht behindert werden;

16. *unterstreicht*, dass die umfassende Durchführung des Artikels XI des Übereinkommens den Aufbau von Kapazitäten in jedem Vertragsstaat und so die Fähigkeit der Vertragsstaaten stärkt, das Übereinkommen vollständig durchzuführen, und unterstreicht in diesem Zusammenhang außerdem, wie wichtig Hilfe und der Aufbau nationaler Kapazitäten bei Tätigkeiten auf chemischem Gebiet für nach dem Übereinkommen nicht verbotene Zwecke sind;

17. *würdigt* es, dass die Konferenz der Vertragsstaaten auf ihrer sechzehnten Tagung den Beschluss C-16/DEC.10 vom 1. Dezember 2011 über die Bestandteile eines vereinbarten Rahmens für die volle Durchführung des Artikels XI verabschiedet hat, und erkennt an, dass der Beschluss Anleitungen zur vollen, wirksamen und nichtdiskriminierenden Durchführung des Artikels XI gibt und Möglichkeiten für weitere Arbeiten zur Förderung seiner Ziele aufzeigt;

18. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den laufenden Bemühungen, die die Organisation für das Verbot chemischer Waffen unternimmt, um das Ziel und den Zweck des Übereinkommens zu verwirklichen, die volle Umsetzung seiner Bestimmungen sicherzustellen, namentlich derjenigen über die internationale Verifikation der Einhaltung des Übereinkommens, und als Forum für Konsultationen und die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten zu dienen;

19. *würdigt* den auf der Dritten Überprüfungskonferenz geäußerten Wunsch, die Interaktion zwischen der chemischen Industrie, der Wissenschaft, den Hochschulen und den Organisationen der Zivilge-

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

sellschaft, die sich mit Fragen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen befassen, zu verbessern und gegebenenfalls mit anderen maßgeblichen internationalen und regionalen Organisationen bei der Förderung der Ziele des Übereinkommens zusammenzuarbeiten;

20. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen im Rahmen des Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation¹³³ im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens;

21. *begrüßt außerdem* die Verleihung des Friedensnobelpreises 2013 an die Organisation für das Verbot chemischer Waffen für ihre umfangreichen Anstrengungen zur Beseitigung chemischer Waffen;

22. *beschließt*, den Unterpunkt „Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/46

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 158 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 20 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/411, Ziff. 70)¹³⁴:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Fidschi, Finnland, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Frankreich, Russische Föderation, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Andorra, Arabische Republik Syrien, Belarus, China, Estland, Griechenland, Israel, Italien, Lettland, Monaco, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Spanien, Tadschikistan, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Usbekistan.

68/46. Voranbringen der multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/56 vom 3. Dezember 2012, mit der die Generalversammlung die Offene Arbeitsgruppe einsetzte, die Vorschläge dazu erarbeiten soll, wie die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung zur Herbeiführung und Erhaltung einer Welt ohne Kernwaffen vorangebracht werden können,

¹³³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2160, Nr. 1240.

¹³⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Chile, Costa Rica, Dänemark, Georgien, Ghana, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Kolumbien, Liechtenstein, Malta, Mexiko, Neuseeland, Nigeria, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Samoa, Schweiz, Slowenien, Trinidad und Tobago und Uruguay.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

tief besorgt über die katastrophalen humanitären Auswirkungen eines jeden Einsatzes von Kernwaffen,

unter Hinweis auf die Erklärung der zehnten Sondertagung der Generalversammlung, der ersten Sondertagung über Abrüstung¹³⁵, in der es unter anderem heißt, dass alle Völker der Welt ein vitales Interesse am Erfolg der Abrüstungsverhandlungen haben und dass alle Staaten das Recht haben, an Abrüstungsverhandlungen teilzunehmen,

in Bekräftigung der im Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung festgelegten Rolle und Aufgaben der Abrüstungskonferenz und der Abrüstungskommission¹³⁶,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹³⁷, in der es unter anderem heißt, dass die Verantwortung für die Gestaltung der weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und die Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit von allen Nationen der Welt gemeinsam getragen und multilateral wahrgenommen werden muss und dass die Vereinten Nationen als universellste und repräsentativste Organisation der Welt die zentrale Rolle dabei spielen müssen,

unter Begrüßung der Bemühungen der Mitgliedstaaten um Fortschritte bei der multilateralen Abrüstung sowie der Unterstützung dieser Bemühungen durch den Generalsekretär und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von dem Fünf-Punkte-Vorschlag des Generalsekretärs zur nuklearen Abrüstung,

unter Hinweis auf das Ergebnis der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹³⁸, einschließlich der Aktionspunkte,

in Bekräftigung der absoluten Validität der multilateralen Diplomatie auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung und entschlossen, den Multilateralismus als unverzichtbares Mittel für den Ausbau der Rüstungsregelungs- und Abrüstungsverhandlungen zu fördern,

in der Erkenntnis, dass die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung im Rahmen der Vereinten Nationen seit mehr als zehn Jahren keine konkreten Ergebnisse erbracht haben,

sowie in der Erkenntnis, dass Fragen der Abrüstung und der Nichtverbreitung verstärkte politische Aufmerksamkeit gilt und dass das internationale politische Klima für die Förderung der multilateralen Abrüstung und für Fortschritte im Hinblick auf das Ziel einer Welt ohne Kernwaffen günstiger ist,

unter Begrüßung der am 26. September 2013 gemäß ihrer Resolution 67/39 vom 3. Dezember 2012 abgehaltenen Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über nukleare Abrüstung, auf der der Wunsch der internationalen Gemeinschaft, Fortschritte auf diesem Gebiet zu erzielen, deutlich zum Ausdruck kam,

betonend, wie wichtig und dringend substanzielle Fortschritte bei den vorrangigen Fragen der Abrüstung und der Nichtverbreitung sind,

in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den die Zivilgesellschaft zu den multilateralen Abrüstungs-, Nichtverbreitungs- und Rüstungskontrollprozessen leistet,

eingedenk des Artikels 11 der Charta der Vereinten Nationen in Bezug auf die Aufgaben und Befugnisse der Generalversammlung, wonach sie sich mit Fragen befassen und Empfehlungen abgeben kann, unter anderem Empfehlungen zu Abrüstungsfragen,

1. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 67/56 eingesetzte Offene Arbeitsgruppe, die Vorschläge dazu erarbeiten soll, wie die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung zur Herbeiführung und Erhaltung einer Welt ohne Kernwaffen vorangebracht werden können, während des Jahres 2013 als Beitrag zur Förderung der multilateralen Verhandlungen über

¹³⁵ Resolution S-10/2, Abschn. II.

¹³⁶ Ebd., Abschn. IV.

¹³⁷ Resolution 55/2.

¹³⁸ 2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I-III (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I-III)).

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

nukleare Abrüstung zusammentrat und offene, konstruktive, transparente und interaktive Diskussionen führte, um verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der nuklearen Abrüstung anzugehen;

2. *begrüßt* den Bericht der Arbeitsgruppe über ihre Arbeit¹³⁹, der den Inhalt der während der Erörterungen geführten Diskussionen und die abgegebenen Vorschläge zu der Frage enthält, wie die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung zur Herbeiführung und Erhaltung einer Welt ohne Kernwaffen vorangebracht werden können;

3. *erkennt an*, dass die internationalen Organisationen, die Zivilgesellschaft, Universitäten und die Forschung einen wertvollen Beitrag leisten, um die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung voranzubringen, wie sich im Verlauf der Arbeit der Arbeitsgruppe erwiesen hat;

4. *betont*, dass das universelle Ziel, die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung voranzubringen, weiter in der Herbeiführung und Erhaltung einer Welt ohne Kernwaffen besteht, und betont außerdem, wie wichtig es ist, Fragen im Zusammenhang mit Kernwaffen auf umfassende, interaktive und konstruktive Weise anzugehen, um die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung voranzubringen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskonferenz und der Abrüstungskommission den Bericht der Arbeitsgruppe zur Behandlung weiterzuleiten;

6. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen und die Zivilgesellschaft *auf*, auch künftig die Erörterungen darüber zu bereichern, wie die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung in den Organen der Vereinten Nationen, die sich mit Abrüstung, Frieden und Sicherheit befassen, vorangebracht werden können, unter Berücksichtigung des Berichts der Arbeitsgruppe und der darin enthaltenen Vorschläge;

7. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen und die Zivilgesellschaft, den Bericht der Arbeitsgruppe und die darin enthaltenen Vorschläge bei den Erörterungen in anderen Foren, in denen humanitäre, Gesundheits-, Menschenrechts-, Umwelt- und Entwicklungsangelegenheiten behandelt werden, zu berücksichtigen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten darüber einzuholen, wie die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung vorangebracht werden können, einschließlich der von den Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht bereits unternommenen Schritte, und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht zu diesem Thema vorzulegen;

9. *beschließt*, auf ihrer neunundsechzigsten Tagung die bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte zu überprüfen und weiter Möglichkeiten zu erkunden, wie die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung vorangebracht werden können, nach Bedarf auch über die Arbeitsgruppe;

10. *bekräftigt*, wie dringend notwendig es ist, bei den multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung substantielle Fortschritte zu erzielen, und begrüßt weitere diesbezügliche Anstrengungen;

11. *beschließt*, den Unterpunkt „Vorbringen der multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/47

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 122 Stimmen bei 44 Gegenstimmen und 17 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/411, Ziff. 70)¹⁴⁰:

¹³⁹ A/68/514.

¹⁴⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Bangladesch, Belize, Benin, Bhutan, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Ecuador, Fidschi, Guinea, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kambodscha, Kenia, Kuba, Malaysia, Marokko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Philippinen, Samoa, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Tonga, Uganda, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vietnam.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Venezuela (Boliviarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Niederlande, Norwegen, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Armenien, Belarus, Indien, Irland, Japan, Malta, Mauritius, Montenegro, Neuseeland, Österreich, Pakistan, Republik Korea, Russische Föderation, Schweden, Serbien, Südafrika, Usbekistan.

68/47. Nukleare Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/75 E vom 15. Dezember 1994 über die schrittweise Verringerung der nuklearen Bedrohung sowie ihre Resolutionen 50/70 P vom 12. Dezember 1995, 51/45 O vom 10. Dezember 1996, 52/38 L vom 9. Dezember 1997, 53/77 X vom 4. Dezember 1998, 54/54 P vom 1. Dezember 1999, 55/33 T vom 20. November 2000, 56/24 R vom 29. November 2001, 57/79 vom 22. November 2002, 58/56 vom 8. Dezember 2003, 59/77 vom 3. Dezember 2004, 60/70 vom 8. Dezember 2005, 61/78 vom 6. Dezember 2006, 62/42 vom 5. Dezember 2007, 63/46 vom 2. Dezember 2008, 64/53 vom 2. Dezember 2009, 65/56 vom 8. Dezember 2010, 66/51 vom 2. Dezember 2011 und 67/60 vom 3. Dezember 2012 über nukleare Abrüstung,

in Bekräftigung der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen und der Schaffung einer kernwaffenfreien Welt,

eingedenk dessen, dass das Übereinkommen von 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen¹⁴¹ und das Übereinkommen von 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen¹⁴² bereits Rechtsordnungen für das vollständige Verbot von biologischen beziehungsweise chemischen Waffen geschaffen haben, und entschlossen, ein Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Erprobung, Herstellung, Lagerung, Ausleihung, Weitergabe, des Einsatzes und der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen und über deren Vernichtung herbeizuführen und möglichst bald ein solches internationales Übereinkommen zum Abschluss zu bringen,

in der Erkenntnis, dass nunmehr die Voraussetzungen für die Schaffung einer kernwaffenfreien Welt gegeben sind, und betonend, dass konkrete praktische Schritte unternommen werden müssen, um dieses Ziel zu erreichen,

¹⁴¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1015, Nr. 14860. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1983 II S. 132; LGBI. 1991 Nr. 64; öBGBI. Nr. 432/1975; AS 1976 1438.

¹⁴² Ebd., Vol. 1974, Nr. 33757. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 806; LGBI. 1999 Nr. 235; öBGBI. III Nr. 38/1997; AS 1998 335.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

eingedenk der Ziffer 50 des Schlussdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung, der ersten Sondertagung über Abrüstung¹⁴³, in der die dringende Aushandlung von Übereinkünften über die Einstellung der qualitativen Verbesserung und Weiterentwicklung von Kernwaffensystemen und die Erstellung eines umfassenden Stufenprogramms, nach Möglichkeit mit vereinbarten Zeitplänen, zur schrittweisen und ausgewogenen Reduzierung der Kernwaffen und ihrer Trägersysteme gefordert wird, das so bald wie möglich zu ihrer endgültigen und vollständigen Beseitigung führt,

in Bekräftigung der Überzeugung der Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁴⁴, dass der Vertrag ein Eckpfeiler der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung ist, sowie der Wichtigkeit des Beschlusses über die Stärkung des Prozesses zur Überprüfung des Vertrags, des Beschlusses über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung, des Beschlusses über die Verlängerung des Vertrags und der Resolution über den Nahen Osten, die von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurden¹⁴⁵,

betonend, wie wichtig die von den Vertragsstaaten in dem Schlussdokument der Konferenz von 2000 der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vereinbarten 13 Schritte für die systematischen und schrittweisen Bemühungen zur Verwirklichung des Ziels der nuklearen Abrüstung bis hin zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen¹⁴⁶ sind,

in Anerkennung der wichtigen Arbeit auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁴⁷ und bekräftigend, dass der auf der Konferenz erarbeitete Aktionsplan als Anreiz für stärkere Anstrengungen zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Kernwaffenübereinkommen dient,

von neuem darauf hinweisend, dass der nuklearen Abrüstung in dem Schlussdokument der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung sowie von der internationalen Gemeinschaft höchste Priorität eingeräumt wird,

erneut das baldige Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen¹⁴⁸ *fordernd*,

feststellend, dass der neue Vertrag zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Reduzierung der strategischen Waffen, der weitere einschneidende Reduzierungen ihrer strategischen und taktischen Kernwaffen herbeiführen soll, in Kraft getreten ist, und betonend, dass diese Reduzierungen unumkehrbar, verifizierbar und transparent sein sollen,

unter Hinweis auf das Inkrafttreten des Vertrags zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation über die Reduzierung der strategischen Offensivwaffen („der Moskauer Vertrag“)¹⁴⁹, der einen bedeutenden Schritt zur Reduzierung der von ihnen stationierten strategischen Kernwaffen darstellt, und gleichzeitig weitere unumkehrbare und einschneidende Reduzierungen ihrer Kernwaffenbestände fordernd,

Kenntnis nehmend von den positiven Erklärungen von Kernwaffenstaaten betreffend ihre Absicht, auf die Herbeiführung einer kernwaffenfreien Welt hinzuwirken, gleichzeitig bekräftigend, dass die Kern-

¹⁴³ Resolution S-10/2.

¹⁴⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

¹⁴⁵ Siehe *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

¹⁴⁶ *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt „Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs“, Ziff. 15.

¹⁴⁷ *2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I-III)).

¹⁴⁸ Siehe Resolution 50/245 und A/50/1027. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

¹⁴⁹ Siehe CD/1674.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

waffenstaaten dringend konkrete Maßnahmen ergreifen müssen, um dieses Ziel innerhalb einer festgelegten Frist zu erreichen, und sie nachdrücklich zu weiteren Maßnahmen zur Erreichung von Fortschritten bei der nuklearen Abrüstung auffordernd,

in der Erkenntnis, dass bilaterale, plurilaterale und multilaterale Verhandlungen über nukleare Abrüstung einander ergänzen und dass bilaterale Verhandlungen multilaterale Verhandlungen in dieser Hinsicht niemals ersetzen können,

in Anbetracht der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gebrachten Unterstützung für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in Anbetracht der multilateralen Bemühungen innerhalb der Abrüstungskonferenz, eine baldige Einigung über ein solches internationales Übereinkommen zu erzielen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen vom 8. Juli 1996¹⁵⁰ und erfreut darüber, dass alle Richter des Gerichtshofs einstimmig bekräftigt haben, dass für alle Staaten eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung unter allen Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zu einem Abschluss zu bringen,

eingedenk der Ziffer 102 des Schlussdokuments der vom 27. bis 30. April 2009 in Havanna abgehaltenen Ministertagung des Koordinierungsbüros der Bewegung der nichtgebundenen Länder¹⁵¹,

unter Hinweis auf Ziffer 157 und die anderen maßgeblichen Empfehlungen in dem Schlussdokument der vom 26. bis 31. August 2012 in Teheran abgehaltenen Sechzehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Bewegung der nichtgebundenen Länder¹⁵², worin die Abrüstungskonferenz aufgerufen wird, so bald wie möglich und mit höchstem Vorrang einen Ad-hoc-Ausschuss für nukleare Abrüstung einzurichten und Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist, einschließlich eines Kernwaffenübereinkommens, aufzunehmen,

davon Kenntnis nehmend, dass die Abrüstungskonferenz am 29. Mai 2009 nach jahrelangem Stillstand das Arbeitsprogramm für die Tagung 2009 verabschiedete¹⁵³, und gleichzeitig bedauernd, dass die Konferenz nicht in der Lage war, die Sacharbeit auf ihrer Tagesordnung 2013 durchzuführen,

begrüßend, dass die Abrüstungskonferenz am 16. August 2013 eine informelle Arbeitsgruppe einrichtete, die den Auftrag hat, ein in der Sache robustes und im Verlauf schrittweise durchzuführendes Arbeitsprogramm zu erarbeiten,

in Bekräftigung der Wichtigkeit und Validität der Abrüstungskonferenz als des einzigen Forums für multilaterale Abrüstungsverhandlungen und auf die Notwendigkeit hinweisend, dass sie im Einklang mit ihrer Geschäftsordnung¹⁵⁴ und unter Berücksichtigung der Sicherheitsanliegen aller Staaten ein ausgewogenes und umfassendes Arbeitsprogramm auf der Grundlage ihrer Tagesordnung verabschiedet und durchführt, das sich unter anderem mit vier Kernfragen befasst,

sowie in Bekräftigung des konkreten Auftrags, den die Generalversammlung in ihrem Beschluss 52/492 vom 8. September 1998 der Abrüstungskommission erteilte, das Thema der nuklearen Abrüstung als einen ihrer sachbezogenen Haupttagesordnungspunkte zu erörtern,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁵⁵, in der die Staats- und Regierungschefs den Beschluss trafen, sich für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere

¹⁵⁰ A/51/218, Anlage.

¹⁵¹ Siehe A/63/858.

¹⁵² A/67/506-S/2012/752, Anlage I.

¹⁵³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 27 (A/64/27)*, Ziff. 18.

¹⁵⁴ CD/8/Rev.9.

¹⁵⁵ Resolution 55/2.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

der Kernwaffen, einzusetzen und keine Möglichkeit zur Erreichung dieses Zieles außer Acht zu lassen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung nuklearer Gefahren aufzuzeigen,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung über die vollständige Beseitigung der Kernwaffen, die auf der vom 23. bis 27. Mai 2011 in Nusa Dua (Bali, Indonesien) abgehaltenen Sechzehnten Ministerkonferenz und Gedenktagung der Bewegung der nichtgebundenen Länder verabschiedet wurde¹⁵⁶, an die die Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder auf ihrer Sechzehnten Konferenz erinnerten, und in der die Bewegung der nichtgebundenen Länder ihre Forderung nach einer baldmöglichst stattfindenden internationalen Konferenz zur Bestimmung von Mitteln und Wegen zur Beseitigung der Kernwaffen erneuerte,

unter Begrüßung der erfolgreichen Abhaltung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über nukleare Abrüstung am 26. September 2013, auf der vorgeschlagen wurde, den 26. September zum Internationalen Tag für die vollständige Beseitigung der Kernwaffen zu erklären,

bekräftigend, dass die Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen bei der Beilegung ihrer Streitigkeiten in den internationalen Beziehungen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen unterlassen sollen,

im Bewusstsein der Gefahr, dass bei terroristischen Handlungen Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, zum Einsatz kommen könnten, sowie der dringenden Notwendigkeit, diese Gefahr durch abgestimmte internationale Bemühungen unter Kontrolle zu bringen und zu überwinden,

1. *erkennt an*, dass nunmehr für alle Kernwaffenstaaten die Zeit günstig ist, wirksame Abrüstungsmaßnahmen zu ergreifen, um möglichst bald die vollständige Beseitigung dieser Waffen zu erreichen;

2. *bekräftigt*, dass die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen zwei eng miteinander verknüpfte und sich gegenseitig verstärkende Prozesse sind, die Hand in Hand gehen müssen, und dass die echte Notwendigkeit eines systematischen und schrittweisen Prozesses der nuklearen Abrüstung besteht;

3. *begrüßt und befürwortet* die Bemühungen, in verschiedenen Teilen der Welt auf der Grundlage von Vereinbarungen oder Abmachungen, die von den Staaten der betreffenden Regionen aus freien Stücken geschlossen werden, neue kernwaffenfreie Zonen zu schaffen, einschließlich einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten, die ein wirksames Mittel zur Einschränkung der weiteren geografischen Verbreitung von Kernwaffen sind und die Sache der nuklearen Abrüstung fördern;

4. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen der Mitgliedstaaten des Verbands Südostasiatischer Nationen und der Kernwaffenstaaten und legt den Kernwaffenstaaten nahe, das Protokoll zu dem Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien baldmöglichst zu unterzeichnen;

5. *erkennt an*, dass eine echte Notwendigkeit besteht, die Bedeutung von Kernwaffen in den strategischen Doktrinen und in der Sicherheitspolitik zu vermindern, um das Risiko eines Einsatzes dieser Waffen auf ein Mindestmaß zu beschränken und den Prozess ihrer vollständigen Beseitigung zu erleichtern;

6. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, die qualitative Verbesserung sowie die Weiterentwicklung, Herstellung und Lagerung von atomaren Gefechtsköpfen und ihren Trägersystemen sofort einzustellen;

7. *fordert* die Kernwaffenstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, als Interimsmaßnahme umgehend den Zustand der Alarmbereitschaft ihrer Kernwaffen aufzuheben und sie zu deaktivieren und weitere konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um den Grad der Einsatzbereitschaft ihrer Kernwaffensysteme weiter zu reduzieren, betont jedoch gleichzeitig, dass reduzierte Dislozierung und Einsatzbereitschaft den unumkehrbaren Abbau von Kernwaffen und deren vollständige Beseitigung nicht ersetzen können;

¹⁵⁶ A/65/896-S/2011/407, Anlage V.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

8. *ruft* die Kernwaffenstaaten *von neuem auf*, die nukleare Bedrohung schrittweise zu vermindern und wirksame Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung durchzuführen, mit dem Ziel, die vollständige Beseitigung dieser Waffen innerhalb einer festgelegten Frist zu erreichen;

9. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, bis zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen eine international und rechtlich verbindliche Übereinkunft zu schließen, mit der sie sich gemeinsam verpflichten, auf den Ersteinsatz von Kernwaffen zu verzichten, und fordert alle Staaten *auf*, eine international und rechtlich verbindliche Übereinkunft zu schließen, in der den Nichtkernwaffenstaaten Sicherheitsgarantien über den Nichteinsatz und die Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegeben werden;

10. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, in einem geeigneten Stadium als wirksame Maßnahme zur nuklearen Abrüstung untereinander plurilaterale Verhandlungen über weitere einschneidende Reduzierungen der Kernwaffen aufzunehmen;

11. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Grundsätze der Transparenz, der Unumkehrbarkeit und der Verifizierbarkeit auf den Prozess der nuklearen Abrüstung und auf Rüstungskontroll- und -reduzierungsmaßnahmen in Bezug auf Kernwaffen und verwandte Waffen Anwendung finden;

12. *unterstreicht außerdem* die Wichtigkeit der unmissverständlichen Verpflichtung, die die Kernwaffenstaaten in dem Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen eingegangen sind, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen, mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, zu der sich alle Vertragsstaaten nach Artikel VI des Vertrags verpflichtet haben¹⁴⁶, sowie die Bekräftigung der Vertragsstaaten, dass die vollständige Beseitigung der Kernwaffen die einzige absolute Garantie gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen bietet¹⁵⁷;

13. *fordert* die volle und wirksame Durchführung der 13 praktischen Schritte zur nuklearen Abrüstung, die in dem Schlussdokument der Überprüfungskonferenz im Jahr 2000 enthalten sind;

14. *fordert außerdem* die vollständige Durchführung des Aktionsplans, der in den Schlussfolgerungen und Empfehlungen für Folgemaßnahmen in dem Schlussdokument der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 enthalten ist, insbesondere des 22-Punkte-Aktionsplans für nukleare Abrüstung¹⁴⁷;

15. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, eine weitere Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen im Rahmen einseitiger Initiativen und als festen Bestandteil des Prozesses der Reduzierung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung durchzuführen;

16. *fordert* die sofortige Aufnahme von Verhandlungen in der Abrüstungskonferenz über einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators¹⁵⁸ und des darin enthaltenen Mandats;

17. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, auf ihrer Tagung 2014 möglichst bald ihre Sacharbeit aufzunehmen, unter gleichzeitiger Begrüßung der Einrichtung der informellen Arbeitsgruppe, die den Auftrag hat, ein in der Sache robustes und im Verlauf schrittweise durchzuführendes Arbeitsprogramm zu erarbeiten, auf der Grundlage eines umfassenden und ausgewogenen Arbeitsprogramms, das alle realen und bestehenden Prioritäten auf dem Gebiet der Abrüstung und der Rüstungskontrolle berücksichtigt, einschließlich der sofortigen Aufnahme von Verhandlungen über einen solchen Vertrag, mit dem Ziel, diese innerhalb von fünf Jahren abzuschließen;

18. *fordert* den Abschluss einer oder mehrerer internationaler Übereinkünfte über angemessene und bedingungslose Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten;

¹⁵⁷ 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt „Article VII and the security of non-nuclear-weapon States“, Ziff. 2.

¹⁵⁸ CD/1299.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

19. *fordert außerdem* das baldige Inkrafttreten und die strenge Einhaltung des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen¹⁴⁸ und begrüßt gleichzeitig die jüngste Ratifikation des Vertrags durch Brunei Darussalam, Guinea-Bissau, Irak und Tschad;

20. *bekundet ihr Bedauern* darüber, dass die Abrüstungskonferenz nicht in der Lage war, im Jahr 2013 einen Ad-hoc-Ausschuss für nukleare Abrüstung einzusetzen, wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution 67/60 gefordert;

21. *fordert* die Abrüstungskonferenz *von neuem auf*, 2014 so bald wie möglich und mit höchstem Vorrang einen Ad-hoc-Ausschuss für nukleare Abrüstung einzusetzen und Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur nuklearen Abrüstung aufzunehmen, das zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist führt;

22. *fordert*, dass möglichst bald eine internationale Konferenz über nukleare Abrüstung unter allen Aspekten einberufen wird, die konkrete Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung benennen und behandeln soll;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

24. *beschließt*, den Unterpunkt „Nukleare Abrüstung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/48

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/411, Ziff. 70)¹⁵⁹.

68/48. Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/58 vom 3. Dezember 2012 sowie alle früheren Resolutionen mit dem Titel „Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten“, namentlich Resolution 56/24 V vom 24. Dezember 2001,

hervorhebend, wie wichtig die anhaltende und volle Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten ist, das auf der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten verabschiedet wurde¹⁶⁰, und anerkennend, dass es ein wichtiger Beitrag zu den internationalen Anstrengungen auf diesem Gebiet ist,

sowie hervorhebend, wie wichtig die anhaltende und volle Durchführung des Internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfol-

¹⁵⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Äthiopien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

¹⁶⁰ *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001 (A/CONF.192/15)*, Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

gung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten (das Internationale Rückverfolgungsinstrument)¹⁶¹ ist,

eingedenk der Umsetzung der auf den Folgetagungen zum Aktionsprogramm verabschiedeten Ergebnisse,

unter Hinweis auf die Verpflichtung der Staaten auf das Aktionsprogramm als Hauptrahmen für die Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten,

unterstreichend, dass sich die Staaten verstärkt um den Aufbau nationaler Kapazitäten für die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments bemühen müssen,

unter Begrüßung des erfolgreichen Abschlusses der vom 27. August bis 7. September 2012 in New York abgehaltenen zweiten Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten (die Zweite Überprüfungskonferenz) und unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung das Ergebnis der Konferenz¹⁶² gebilligt hat,

sowie unter Begrüßung der Ernennung von Herrn Zahir Tanin, dem Ständigen Vertreter Afghanistans bei den Vereinten Nationen, zum Vorsitzenden der 2014 stattfindenden zweijährlichen Tagung der Staaten,

betonend, wie wichtig es ist, dass zur Weiterverfolgung des Aktionsprogramms eine freiwillige nationale Berichterstattung stattfindet, die der Bewertung der Durchführungsbemühungen insgesamt, einschließlich der mit der Durchführung verbundenen Herausforderungen und Chancen, dient und die Gewährung internationaler Zusammenarbeit und Hilfe für die betroffenen Staaten erheblich erleichtern könnte,

feststellend, dass die bei der Durchführung des Aktionsprogramms erzielten Fortschritte anhand eines vom Sekretariats-Büro für Abrüstungsfragen, namentlich vom System zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms, und eines von den Mitgliedstaaten entwickelten Instrumentariums bewertet werden könnten,

es begrüßend, dass im Rahmen der Vereinten Nationen koordinierte Anstrengungen zur Durchführung des Aktionsprogramms unternommen werden, so auch durch die Ausarbeitung des Systems zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms, das eine integrierte Vermittlungsstelle für die internationale Zusammenarbeit und Hilfe zum Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der Kleinwaffen und leichten Waffen darstellt,

unter Berücksichtigung der Wichtigkeit regionaler Ansätze für die Durchführung des Aktionsprogramms,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den regionalen und subregionalen Anstrengungen, die zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms unternommen werden, und in Würdigung der dabei bereits erzielten Fortschritte, einschließlich der Auseinandersetzung mit den Angebots- und Nachfragefaktoren, die bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu berücksichtigen sind,

erneut erklärend, dass unerlaubte Vermittlungsgeschäfte mit Kleinwaffen und leichten Waffen ein ernsthaftes Problem darstellen, das die internationale Gemeinschaft dringend angehen sollte,

in Anerkennung der von nichtstaatlichen Organisationen unternommenen Bemühungen, die Staaten bei der Durchführung des Aktionsprogramms zu unterstützen,

¹⁶¹ Siehe Beschluss 60/519 und A/60/88 und Corr.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/gv-sonst/a60-88.pdf>.

¹⁶² A/CONF.192/2012/RC/4, Anhänge I und II.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁶³, der einen Überblick über die Durchführung der Resolution 67/58 enthält,

unter Begrüßung der Aufnahme von Kleinwaffen und leichten Waffen in den Geltungsbereich des Vertrags über den Waffenhandel¹⁶⁴,

1. *unterstreicht*, dass die Frage des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten konzertierte Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung der unerlaubten Herstellung, Verbringung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen erfordert und dass ihre unkontrollierte Verbreitung in vielen Weltregionen vielfältige humanitäre und sozioökonomische Folgen nach sich zieht und eine ernsthafte Bedrohung des Friedens, der Aussöhnung, der Sicherheit, der Stabilität und der nachhaltigen Entwicklung auf individueller, lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene darstellt;

2. *befürwortet* alle einschlägigen Initiativen, einschließlich derjenigen der Vereinten Nationen, anderer internationaler Organisationen, regionaler und subregionaler Organisationen, nichtstaatlicher Organisationen und der Zivilgesellschaft, zur erfolgreichen Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten¹⁶⁰ und fordert alle Mitgliedstaaten auf, zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms auf nationaler, regionaler und globaler Ebene beizutragen;

3. *ermutigt* die Staaten zur Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen, die mit Resolution 60/81 eingesetzt wurde, um weitere Schritte zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung unerlaubter Vermittlungsgeschäfte mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu prüfen¹⁶⁵;

4. *verweist* auf das von ihr gebilligte Ergebnis der vom 27. August bis 7. September 2012 in New York abgehaltenen zweiten Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten (Zweite Überprüfungskonferenz)¹⁶²;

5. *verweist außerdem* auf ihren Beschluss, gemäß dem auf der Zweiten Überprüfungskonferenz vereinbarten Tagungskalender für den Zeitraum von 2012 bis 2018¹⁶⁶, im Einklang mit der einschlägigen Bestimmung des Aktionsprogramms in den Jahren 2014 und 2016 in New York eine einwöchige zweijährliche Tagung der Staaten sowie 2015 eine allen Mitgliedstaaten offenstehende einwöchige Tagung von Regierungssachverständigen einzuberufen, um die vollständige und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms zu prüfen, und beschließt, die nächste zweijährliche Tagung der Staaten vom 16. bis 20. Juni 2014 abzuhalten;

6. *verweist ferner* auf ihren Beschluss, im Einklang mit dem Beschluss der Zweiten Überprüfungskonferenz¹⁶⁶, 2018 für einen Zeitraum von zwei Wochen die dritte Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten und zuvor Anfang 2018 eine einwöchige Tagung des Vorbereitungsausschusses abzuhalten;

7. *betont*, dass die von der internationalen Gemeinschaft unternommenen Initiativen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit und Hilfe nach wie vor unerlässlich sind und die auf nationaler sowie auf regionaler und globaler Ebene ergriffenen Durchführungsmaßnahmen ergänzen;

8. *ermutigt* die Staaten, Möglichkeiten zur Stärkung der Zusammenarbeit und Hilfe und zur Bewertung ihrer Wirksamkeit zu prüfen, mit dem Ziel, die Durchführung des Aktionsprogramms zu gewährleisten;

¹⁶³ A/68/171.

¹⁶⁴ Siehe Resolution 67/234 B. Amtliche deutschsprachige Fassungen des Vertrags: dBGBI. 2013 II S. 1426; öBGBI. III Nr. 116/2014.

¹⁶⁵ Siehe A/62/163 und Corr.1.

¹⁶⁶ A/CONF.192/2012/RC/4, Anhang I, Abschn. III, Ziff. 1 und 2.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

9. *erkennt an*, dass die interessierten Staaten wirksame Koordinierungsmechanismen schaffen müssen, sofern solche nicht vorhanden sind, um den Bedarf der Staaten und die vorhandenen Ressourcen in Einklang zu bringen, mit dem Ziel, die Durchführung des Aktionsprogramms zu stärken und die internationale Zusammenarbeit und Hilfe wirksamer zu gestalten, und ermutigt die Staaten in dieser Hinsicht, gegebenenfalls das System zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms zu nutzen;

10. *ermutigt* die Staaten, neben anderen Mechanismen die kohärente Ermittlung des Bedarfs, der Prioritäten und der nationalen Pläne und Programme zu prüfen, die möglicherweise eine internationale Zusammenarbeit und Hilfe seitens der Staaten und der regionalen und internationalen Organisationen, die dazu in der Lage sind, erforderlich machen;

11. *ermutigt* die Staaten *außerdem*, die Vorteile der Zusammenarbeit mit den Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung, der Weltzollorganisation, der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung im Einklang mit ihren Mandaten und in Übereinstimmung mit den nationalen Prioritäten voll zu nutzen;

12. *befürwortet* alle Anstrengungen zum Aufbau nationaler Kapazitäten für die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms, einschließlich derjenigen, die in den Ergebnisdokumenten der Zweiten Überprüfungskonferenz hervorgehoben wurden;

13. *legt* den Staaten *nahe*, auf freiwilliger Grundlage Nationalberichte über ihre Durchführung des Aktionsprogramms vorzulegen, nimmt davon Kenntnis, dass die Staaten Nationalberichte über ihre Durchführung des Internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten (das Internationale Rückverfolgungsinstrument)¹⁶¹ vorlegen werden, ermutigt diejenigen Staaten, die dazu in der Lage sind, das vom Sekretariatsbüro für Abrüstungsfragen bereitgestellte Berichtsmuster zu verwenden, und bekräftigt, wie nützlich es ist, diese Berichterstattung mit den zweijährlichen Tagungen der Staaten und den Überprüfungskonferenzen zu synchronisieren, um so die Berichtsquote und den Nutzen der Berichte zu erhöhen und einen substanziellen Beitrag zu den Erörterungen auf den Tagungen zu leisten;

14. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, auf freiwilliger Grundlage ihre Nationalberichte zunehmend als ein weiteres Instrument einzusetzen, um ihren Hilfebedarf anzuzeigen und Informationen über die zur Deckung dieses Bedarfs verfügbaren Ressourcen und Mechanismen zu übermitteln, und ermutigt die Staaten, die in der Lage sind, derartige Hilfe zu leisten, von diesen Nationalberichten Gebrauch zu machen;

15. *ermutigt* die Staaten, die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und die Zivilgesellschaft mit den entsprechenden Kapazitäten, mit anderen Staaten auf deren Ersuchen bei der Erarbeitung umfassender Berichte über ihre Durchführung des Aktionsprogramms zusammenzuarbeiten und ihnen dabei behilflich zu sein;

16. *fordert* alle Staaten *auf*, das Internationale Rückverfolgungsinstrument durchzuführen, indem sie unter anderem in ihre Nationalberichte die Namen der nationalen Kontaktstellen und die entsprechenden Kontaktinformationen und Informationen über die jeweiligen nationalen Kennzeichnungspraktiken zur Angabe des Herstellungs- und/oder Einfuhrlands aufnehmen;

17. *ist sich* der dringenden Notwendigkeit *bewusst*, im Einklang mit dem Aktionsprogramm nationale Kontrollen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen, einschließlich ihrer Umlenkung zu unbefugten Empfängern, aufrechtzuerhalten und zu verstärken, unter anderem auch unter Berücksichtigung der nachteiligen humanitären und sozioökonomischen Folgen dieser Waffen für die betroffenen Staaten;

18. *legt* den Staaten, die dazu in der Lage sind, *nahe*, über einen freiwilligen Förderfonds finanzielle Hilfe zu leisten, die auf Ersuchen von Staaten, die sonst nicht in der Lage wären, an Tagungen zum Aktionsprogramm teilzunehmen, an diese verteilt werden könnte;

19. *ermutigt* die interessierten Staaten und die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, die dazu in der Lage sind, auch als Vorbereitung auf die Tagungen zum Aktionsprogramm regionale Tagungen zur Prüfung und Förderung der Durchführung des Aktionsprogramms sowie des Internationalen Rückverfolgungsinstruments abzuhalten;

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

20. *ermutigt* die Zivilgesellschaft und die zuständigen Organisationen, ihre Kooperation zu verstärken und mit den Staaten auf der jeweiligen nationalen und regionalen Ebene zusammenzuarbeiten, um die Durchführung des Aktionsprogramms zu ermöglichen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

22. *beschließt*, den Unterpunkt „Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/49

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/411, Ziff. 70)¹⁶⁷.

68/49. Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien (Vertrag von Bangkok)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/43 „Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien (Vertrag von Bangkok)“ vom 2. Dezember 2011,

erfreut über den Wunsch der südostasiatischen Staaten, im Geiste der friedlichen Koexistenz und der gegenseitigen Verständigung und Zusammenarbeit den Frieden und die Stabilität in der Region zu wahren,

in Anbetracht des Inkrafttretens der Charta des Verbands Südostasiatischer Nationen¹⁶⁸ am 15. Dezember 2008, in der unter anderem festgelegt ist, dass eines der Ziele des Verbands darin besteht, Südostasien als eine von Kernwaffen und allen anderen Massenvernichtungswaffen freie Zone zu erhalten,

sowie in Anbetracht der Einberufung der zweiten Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen und der Mongolei,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung von der wichtigen Rolle, die kernwaffenfreien Zonen, die, wo angebracht, auf der Grundlage von Vereinbarungen, die von den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossen werden, und im Einklang mit den Leitlinien der Abrüstungskommission von 1999¹⁶⁹ geschaffen wurden, bei der Stärkung des Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen, bei der Verwirklichung der Ziele der nuklearen Abrüstung und bei der Ausweitung der kernwaffenfreien Gebiete der Welt zukommt, und unter besonderem Hinweis auf die Verantwortlichkeiten der Kernwaffenstaaten alle Staaten auffordernd, in einer die internationale Stabilität fördernden Weise eine sicherere Welt für alle anzustreben und den Frieden und die Sicherheit einer Welt ohne Kernwaffen herbeizuführen, nach dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit für alle,

überzeugt, dass die Schaffung einer Kernwaffenfreien Zone Südostasien als wesentlicher Bestandteil der am 27. November 1971 in Kuala Lumpur unterzeichneten Erklärung über die Zone des Friedens, der Freiheit und der Neutralität dazu beitragen wird, die Sicherheit der Staaten in der Zone zu stärken und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit als Ganzes zu festigen,

¹⁶⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Australien, Bangladesch, Brunei Darussalam (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder des Verbands Südostasiatischer Nationen sind, und der Vertragsstaaten des Vertrags über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien (Vertrag von Bangkok)), China, Demokratische Volksrepublik Korea, Fidschi, Frankreich, Jamaika, Japan, Kolumbien, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Nepal, Neuseeland, Norwegen, Palau, Papua-Neuguinea, Republik Korea, Russische Föderation, Timor-Leste, Tonga, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

¹⁶⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2624, Nr. 46745.

¹⁶⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Supplement No. 42 (A/54/42)*.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

feststellend, dass der Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien am 27. März 1997 in Kraft getreten ist¹⁷⁰ und sich sein Inkrafttreten 2007 zum zehnten Mal jährte,

erfreut darüber, dass die südostasiatischen Staaten erneut erklärt haben, dass der Kernwaffenfreien Zone Südostasien auch künftig eine Schlüsselrolle auf dem Gebiet der vertrauensbildenden Maßnahmen, der präventiven Diplomatie und der Konzepte zur Konfliktbeilegung zukommt, wie in der Eintrachtserklärung des Verbands Südostasiatischer Nationen II (Eintrachtserklärung von Bali II)¹⁷¹ niedergelegt,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Parteien des Vertrags über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien, unter Wahrung der Gleichbehandlung und in Übereinstimmung mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁷² die Erforschung, Erzeugung und Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu entwickeln,

anerkennend, dass Kernwaffenstaaten mit der Unterzeichnung und Ratifikation der entsprechenden Protokolle zu den Verträgen zur Schaffung kernwaffenfreier Zonen jeweils rechtsverbindliche Verpflichtungen eingehen würden, den Status dieser Zonen zu achten und gegenüber Vertragsstaaten dieser Verträge Kernwaffen weder einzusetzen noch ihren Einsatz anzudrohen,

unter Hinweis auf die Erklärung des Vorsitzenden des zweiundzwanzigsten Gipfeltreffens des Verbands Südostasiatischer Nationen und das gemeinsame Kommuniqué der sechsendvierzigsten Ministertagung des Verbands,

sowie unter Hinweis auf die anwendbaren Grundsätze und Normen des Völkerrechts in Bezug auf die Freiheit der Hohen See sowie auf das Recht der friedlichen Durchfahrt, das Recht der Durchfahrt auf Archipelschiffahrtswegen und das Recht der Transitdurchfahrt für Schiffe und Luftfahrzeuge, insbesondere die Grundsätze und Normen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen¹⁷³,

1. *begrüßt* die Verpflichtung und die Anstrengungen der Kommission für die Kernwaffenfreie Zone Südostasien, mit der Umsetzung des am 30. Juni 2013 in Bandar Seri Begawan verabschiedeten Aktionsplans für den Zeitraum 2013-2017 die Durchführung des Vertrags über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien (Vertrag von Bangkok)¹⁷⁰ weiter zu verbessern und zu stärken, mit neuer Entschlossenheit und einem stärkeren Schwerpunkt auf konkreten Maßnahmen, und den Beschluss des nach der Charta des Verbands Südostasiatischer Nationen¹⁶⁸ eingesetzten Rates der Politik- und Sicherheitsgemeinschaft des Verbands, der Umsetzung des Aktionsplans Vorrang einzuräumen;

2. *legt* den Vertragsstaaten des Vertrags *nahe*, die Kernwaffenstaaten weiterhin einzubeziehen, um offene Fragen im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Vertrags umfassend zu regeln, mit dem Ziel der zügigen Unterzeichnung des dazugehörigen Protokolls und der damit zusammenhängenden Dokumente;

3. *unterstreicht*, wie wertvoll es ist, bei der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten der Verträge über kernwaffenfreie Zonen und der dazugehörigen Protokolle Verbesserungen herbeizuführen und neue Wege zu beschreiten, um das Nichtverbreitungsregime zu stärken und zur Verwirklichung des Ziels der nuklearen Abrüstung beizutragen;

4. *beschließt*, den Unterpunkt „Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien (Vertrag von Bangkok)“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzehnten Tagung aufzunehmen.

¹⁷⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1981, Nr. 33873.

¹⁷¹ A/58/548, Anlage I.

¹⁷² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

¹⁷³ Ebd., Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

RESOLUTION 68/50

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/411, Ziff. 70)¹⁷⁴.

68/50. Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 60/66 vom 8. Dezember 2005, 61/75 vom 6. Dezember 2006, 62/43 vom 5. Dezember 2007, 63/68 vom 2. Dezember 2008, 64/49 vom 2. Dezember 2009 und 65/68 vom 8. Dezember 2010 sowie ihren Beschluss 66/517 vom 2. Dezember 2011,

sowie unter Hinweis auf den der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 15. Oktober 1993, dessen Anhang die Studie von Regierungssachverständigen über die Anwendung vertrauensbildender Maßnahmen im Weltraum enthält¹⁷⁵,

das Recht aller Länder *bekräftigend*, den Weltraum im Einklang mit dem Völkerrecht zu erforschen und zu nutzen,

sowie bekräftigend, dass die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit liegt und eine wesentliche Voraussetzung für die Förderung und Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken ist,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 45/55 B vom 4. Dezember 1990 und 48/74 B vom 16. Dezember 1993, in denen die Generalversammlung unter anderem die Notwendigkeit größerer Transparenz anerkennt und die Wichtigkeit vertrauensbildender Maßnahmen als Mittel zur Erreichung des Ziels der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bekräftigt hat,

Kenntnis nehmend von den konstruktiven Aussprachen der Abrüstungskonferenz über dieses Thema und den von den Mitgliedstaaten geäußerten Auffassungen,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass China und die Russische Föderation auf der Abrüstungskonferenz den Entwurf eines Vertrags über die Verhütung der Einbringung von Waffen in den Weltraum und der Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Weltraumgegenstände vorlegten¹⁷⁶,

ferner davon Kenntnis nehmend, dass seit 2004 mehrere Staaten¹⁷⁷ eine Politik verfolgen, nach der sie nicht als erster Staat Waffen in den Weltraum einbringen,

davon Kenntnis nehmend, dass die Europäische Union den Entwurf eines nicht rechtsverbindlichen internationalen Verhaltenskodexes für Weltraumtätigkeiten vorgelegt hat,

in Anerkennung der Arbeit innerhalb des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums, seines Unterausschusses Wissenschaft und Technik und seines Unterausschusses Recht, die bedeutend zur Förderung der langfristigen Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten beiträgt,

¹⁷⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mongolei, Montenegro, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Südsudan, Tadschikistan, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

¹⁷⁵ A/48/305 und Corr.1.

¹⁷⁶ Siehe CD/1839.

¹⁷⁷ Armenien, Belarus, Brasilien, Indonesien, Kasachstan, Kirgisistan, Russische Föderation, Sri Lanka und Tadschikistan.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

Kenntnis nehmend von dem Beitrag der Mitgliedstaaten, die dem Generalsekretär gemäß Ziffer 1 der Resolution 61/75, Ziffer 2 der Resolution 62/43, Ziffer 2 der Resolution 63/68 und Ziffer 2 der Resolution 64/49 konkrete Vorschläge für internationale Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten vorgelegt haben,

unter Begrüßung der Arbeit der vom Generalsekretär auf der Grundlage der ausgewogenen geografischen Verteilung einberufenen Gruppe von Regierungssachverständigen in den Jahren 2012 und 2013 zur Durchführung einer Studie über Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten,

1. *begrüßt* die Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Gruppe von Regierungssachverständigen über Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten¹⁷⁸;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die in dem Bericht enthaltenen Vorschläge für Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung zu prüfen und so weit wie praktisch möglich über einschlägige nationale Mechanismen, auf freiwilliger Grundlage und im Einklang mit den nationalen Interessen der Mitgliedstaaten durchzuführen;

3. *beschließt*, die in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen je nach Fall dem Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums, der Abrüstungskommission und der Abrüstungskonferenz zu unterbreiten, um die Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten weiter voranzubringen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht an alle anderen zuständigen Einrichtungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu verteilen, damit sie bei der wirksamen Umsetzung der darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen gegebenenfalls Hilfe leisten können;

5. *legt* den zuständigen Einrichtungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, sich in Fragen im Zusammenhang mit den im Bericht enthaltenen Empfehlungen gegebenenfalls abzustimmen;

6. *beschließt*, den Unterpunkt „Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/51

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 169 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 14 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/411, Ziff. 70)¹⁷⁹:

Dafür: Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien,

¹⁷⁸ A/68/189.

¹⁷⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Australien, Bangladesch, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Gabun, Georgien, Griechenland, Guinea, Haiti, Honduras, Irak, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Südsudan, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Demokratische Volksrepublik Korea.

Enthaltungen: Ägypten, Arabische Republik Syrien, Brasilien, China, Ecuador, Indien, Iran (Islamische Republik), Israel, Mauritius, Myanmar, Pakistan, Russische Föderation, Simbabwe, Uganda.

68/51. Geeintes Vorgehen zur völligen Beseitigung der Kernwaffen

Die Generalversammlung,

daran erinnernd, dass alle Staaten weitere konkrete Schritte und wirksame Maßnahmen zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen ergreifen müssen, um eine friedliche und sichere Welt ohne Kernwaffen herbeizuführen, und in diesem Zusammenhang bestätigend, dass die Mitgliedstaaten zu geeintem Vorgehen entschlossen sind,

feststellend, dass das letztendliche Ziel, das die Staaten mit ihren Bemühungen im Rahmen des Abrüstungsprozesses verfolgen, die allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle ist,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/59 vom 3. Dezember 2012,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die katastrophalen humanitären Folgen eines jeden Einsatzes von Kernwaffen, bekräftigend, dass alle Staaten jederzeit das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, einhalten müssen, und in der Überzeugung, dass alles daranzusetzen ist, den Einsatz von Kernwaffen zu vermeiden,

in der Erkenntnis, dass die katastrophalen humanitären Folgen eines Einsatzes von Kernwaffen voll verstanden werden sollten, und in dieser Hinsicht feststellend, dass Anstrengungen unternommen werden sollen, um dieses Verständnis zu erhöhen,

erneut erklärend, dass die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und die Förderung der nuklearen Abrüstung einander verstärken,

sowie bekräftigend, dass weitere Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung zur Konsolidierung des internationalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen beitragen werden, was unter anderem für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wesentlich ist,

ferner in Bekräftigung der entscheidenden Bedeutung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁸⁰ als Eckpfeiler des internationalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und unabdingbare Grundlage für die Verfolgung der drei Säulen des Vertrags, nämlich nukleare Abrüstung, Nichtverbreitung von Kernwaffen und friedliche Nutzung der Kernenergie,

¹⁸⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

unter Hinweis auf die Beschlüsse und die Resolution der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁸¹ und die Schlussdokumente der Konferenzen der Vertragsparteien im Jahr 2000¹⁸² beziehungsweise 2010¹⁸³ zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen,

unter Begrüßung des erfolgreichen Ausgangs der Überprüfungskonferenz 2010, die vom 3. bis 28. Mai 2010 stattfand, dem Jahr, in dem sich die Atombombenabwürfe auf Hiroshima und Nagasaki (Japan) zum fünfundsiebzehnten Mal jährten, und in Bekräftigung der Notwendigkeit, den auf der Überprüfungskonferenz verabschiedeten Aktionsplan¹⁸⁴ vollständig umzusetzen,

sowie unter Begrüßung der Beratungen und Ergebnisse der vom 22. April bis 3. Mai 2013 abgehaltenen zweiten Tagung des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2015 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen,

Kenntnis nehmend von der am 24. September 2010 vom Generalsekretär einberufenen Tagung auf hoher Ebene über die Neubelebung der Tätigkeit der Abrüstungskonferenz und das Voranbringen der multilateralen Abrüstungsverhandlungen sowie von der Plenartagung der Generalversammlung, die vom 27. bis 29. Juli 2011 als Folgemaßnahme zu der Tagung auf hoher Ebene stattfand,

sowie Kenntnis nehmend von den vom 14. bis 24. Mai, am 27. Juni und vom 19. bis 30. August 2013 in Genf abgehaltenen Tagungen der offenen Arbeitsgruppe mit dem Ziel, „die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung voranzubringen“, sowie von der am 26. September 2013 abgehaltenen Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über nukleare Abrüstung,

unter Begrüßung des Inkrafttretens des Vertrags zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika über Maßnahmen zur weiteren Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen am 5. Februar 2011,

sowie unter Begrüßung der Bekanntmachungen Frankreichs, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika zu ihren Gesamtbeständen an atomaren Gefechtsköpfen sowie der aktuellen Angaben der Russischen Föderation zu ihren Kernwaffenbeständen, wodurch die Transparenz weiter erhöht und das gegenseitige Vertrauen gestärkt wird,

ferner unter Begrüßung der am 19. Juni 2013 abgegebenen nationalen Erklärung auf hoher Ebene im Hinblick auf das langfristige Ziel der Herbeiführung von Frieden und Sicherheit in einer kernwaffenfreien Welt und mit dem Ausdruck ihrer erneuten Entschlossenheit, die Dynamik für die nukleare Abrüstung und Nichtverbreitung von Kernwaffen weltweit zu erhöhen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die zunehmenden Gefahren, die von der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, unter anderem Kernwaffen, ausgehen, namentlich über die durch Proliferationsnetzwerke verursachten Gefahren,

in dem Bewusstsein, wie wichtig das Ziel der nuklearen Sicherung sowie die von den Mitgliedstaaten gemeinsam verfolgten Ziele der nuklearen Abrüstung, der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der friedlichen Nutzung der Kernenergie sind, das am 12. und 13. April 2010 in Washington und am 26. und 27. März 2012 in Seoul abgehaltene Gipfeltreffen über nukleare Sicherung begrüßend und dem Gipfeltreffen über nukleare Sicherung, das 2014 in den Niederlanden stattfinden soll, erwartungsvoll entgegensehend,

unter entschiedenster Verurteilung des von der Demokratischen Volksrepublik Korea am 12. Februar 2013 durchgeführten Nuklearversuchs, feststellend, wie wichtig die Durchführung der Resolutionen des

¹⁸¹ Siehe *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

¹⁸² *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2000/28 (Parts I-IV)).

¹⁸³ *2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I-III)).

¹⁸⁴ Ebd., Vol. I, Teil I.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

Sicherheitsrats 1718 (2006) vom 14. Oktober 2006, 1874 (2009) vom 12. Juni 2009, 2087 (2013) vom 22. Januar 2013 und 2094 (2013) vom 7. März 2013 ist, unter Hinweis auf die Verpflichtungen in den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009) und 2094 (2013), die nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen verabschiedet wurden, und insbesondere die Verpflichtung der Demokratischen Volksrepublik Korea, alle Kernwaffen und bestehenden Nuklearprogramme aufzugeben und alle damit verbundenen Tätigkeiten sofort einzustellen, in dieser Hinsicht mit dem Ausdruck der Besorgnis über das Urananreicherungsprogramm und den Bau von Leichtwasserreaktoren in der Demokratischen Volksrepublik Korea sowie über die Raketenstarts am 13. April und 12. Dezember 2012 und die jüngsten Erklärungen, in denen sie ihre Absicht bekundet, die kerntechnischen Anlagen in Yongbyon umzustellen und wieder in Betrieb zu nehmen, einschließlich des graphitmoderierten Reaktors mit 5 MW(e) sowie der Urananreicherungsaktivitäten, und erklärend, dass die Demokratische Volksrepublik Korea unter keinen Umständen den Status eines Kernwaffenstaats nach dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen haben kann noch akzeptiert werden wird, dass sie Kernwaffen besitzt,

1. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁸⁰ ihren Verpflichtungen nach allen Artikeln des Vertrags nachkommen;

2. *erklärt außerdem erneut*, wie entscheidend wichtig es ist, dass alle Staaten Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen werden, und fordert alle Staaten, die nicht Vertragsparteien sind, auf, dem Vertrag unverzüglich und bedingungslos als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten und bis zu ihrem Beitritt zu dem Vertrag seine Bestimmungen einzuhalten sowie konkrete Schritte zur Unterstützung des Vertrags zu unternehmen;

3. *erklärt ferner erneut*, dass sich die Kernwaffenstaaten unmissverständlich dazu verpflichtet haben, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung herbeizuführen, wozu alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen im Einklang mit dessen Artikel VI verpflichtet sind;

4. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um stationierte wie nicht stationierte Kernwaffen aller Art abzubauen und letztlich zu beseitigen, so auch durch unilaterale, bilaterale, regionale und multilaterale Maßnahmen;

5. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, in dem Prozess der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen die Grundsätze der Unumkehrbarkeit, der Verifizierbarkeit und der Transparenz anzuwenden;

6. *ist sich dessen bewusst*, dass die nukleare Abrüstung und die Herbeiführung des Friedens und der Sicherheit in einer Welt ohne Kernwaffen Offenheit und Zusammenarbeit erfordern, bekräftigt, wie wichtig es ist, durch größere Transparenz und wirksame Verifizierung das Vertrauen zu erhöhen, unterstreicht, wie wichtig es ist, dass sich die Kernwaffenstaaten auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen dazu verpflichtet haben, im Hinblick auf die im Schlussdokument der Überprüfungskonferenz im Jahr 2000 enthaltenen Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung schneller und auf eine die internationale Stabilität, den Frieden sowie die unverminderte und erhöhte Sicherheit fördernde Weise konkrete Fortschritte herbeizuführen, und wie wichtig die Aufforderung an die Kernwaffenstaaten ist, dem Vorbereitungsausschuss für die Überprüfungskonferenz im Jahr 2015 über ihre Aktivitäten im Jahr 2014 zu berichten¹⁸⁴, und begrüßt in dieser Hinsicht die Einberufung der Folgetreffen zur Überprüfungskonferenz 2010, die die fünf Kernwaffenstaaten am 30. Juni und 1. Juli 2011 in Paris, vom 27. bis 29. Juni 2012 in Washington und am 18. und 19. April 2013 an der Vertretung der Russischen Föderation bei dem Büro der Vereinten Nationen in Genf als Maßnahme zur Förderung der Transparenz und des gegenseitigen Vertrauens abhielten;

7. *begrüßt* die laufende Durchführung des Vertrags über Maßnahmen zur weiteren Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen durch die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika und legt ihnen nahe, die Gespräche über Folgemaßnahmen fortzusetzen, um noch einschneidendere Reduzierungen ihrer Kernwaffenbestände zu erreichen;

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

8. *fordert* alle Staaten, die den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen¹⁸⁵ noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben, *nachdrücklich auf*, dies bei frühester Gelegenheit zu tun, damit er bald in Kraft treten und weltweite Geltung erlangen kann, betont, wie wichtig es ist, die bestehenden Moratorien für Kernwaffenversuchsexplosionen oder andere nukleare Explosionen bis zum Inkrafttreten des Vertrags beizubehalten, und bekräftigt, wie wichtig es ist, das Verifikationsregime des Vertrags weiterzuentwickeln, das einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung der Einhaltung des Vertrags leisten wird;

9. *wiederholt ihre Aufforderung*, sofort Verhandlungen über einen Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper aufzunehmen und zu einem raschen Vertragsabschluss zu gelangen, bedauert, dass die Verhandlungen noch nicht begonnen haben, und fordert alle Kernwaffenstaaten und die Staaten, die nicht Vertragspartei des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind, auf, bis zum Inkrafttreten des Vertrags ein Moratorium für die Herstellung von spaltbarem Material für alle Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörper zu erklären und beizubehalten;

10. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko eines unbeabsichtigten oder nicht autorisierten Starts von Kernwaffen weiter zu verringern und so die internationale Stabilität und Sicherheit zu fördern, und begrüßt gleichzeitig die von mehreren Kernwaffenstaaten diesbezüglich bereits ergriffenen Maßnahmen;

11. *fordert* die Kernwaffenstaaten *außerdem auf*, sich rasch dafür einzusetzen, dass die Rolle und die Bedeutung der Kernwaffen in allen Militär- und Sicherheitskonzepten, -doktrinen und -politiken weiter vermindert werden;

12. *anerkennt* das berechnigte Interesse der Nichtkernwaffenstaaten, von den Kernwaffenstaaten eindeutige und rechtsverbindliche Sicherheitsgarantien zu erhalten, die das Nichtverbreitungsregime für Kernwaffen stärken könnten;

13. *erinnert* an die Resolution 984 (1995) des Sicherheitsrats vom 11. April 1995, verweist auf die einseitigen Erklärungen aller Kernwaffenstaaten und fordert alle Kernwaffenstaaten auf, ihre bestehenden Verpflichtungen im Hinblick auf Sicherheitsgarantien uneingeschränkt zu achten;

14. *befürwortet* die Schaffung weiterer kernwaffenfreier Zonen, wo angebracht, auf der Grundlage von Vereinbarungen, die von den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossen werden und die mit den Leitlinien der Abrüstungskommission von 1999¹⁸⁶ im Einklang stehen, und erkennt an, dass die Kernwaffenstaaten mit der Unterzeichnung und Ratifikation entsprechender Protokolle, die negative Sicherheitsgarantien enthalten, individuelle rechtsverbindliche Verpflichtungen in Bezug auf den Status dieser Zonen und die Unterlassung des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen gegen die Vertragsstaaten dieser Verträge eingehen würden;

15. *fordert* die Demokratische Volksrepublik Korea *nachdrücklich auf*, keine weiteren Nuklearversuche durchzuführen und ihren Verpflichtungen nach der Gemeinsamen Erklärung der Sechs-Parteien-Gespräche vom 19. September 2005 sowie ihren Verpflichtungen nach den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats voll nachzukommen;

16. *fordert* alle Staaten *auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Verbreitung von Kernwaffen und ihren Trägersystemen zu verhindern und einzudämmen, und die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zum Verzicht auf Kernwaffen uneingeschränkt zu achten und einzuhalten;

17. *betont*, wie wichtig die weltweite Anwendung der umfassenden Sicherheitsabkommen der Internationalen Atomenergie-Organisation ist, auch durch Staaten, die ein solches Abkommen bislang noch nicht geschlossen und durchgeführt haben, und bekräftigt außerdem nachdrücklich die Folgemaßnahmen zu der Überprüfungs-konferenz 2010, in deren Rahmen alle Staaten, die das vom Gouverneursrat der Organisation am 15. Mai 1997 gebilligte Musterzusatzprotokoll zu dem/den Abkommen zwischen dem/den Staat(en) und der Internationalen Atomenergie-Organisation betreffend die Anwendung der Sicherheitsmaßnahmen noch nicht geschlossen und in Kraft gesetzt haben, ermutigt wurden, dies möglichst bald zu

¹⁸⁵ Siehe Resolution 50/245 und A/50/1027. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

¹⁸⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Supplement No. 42 (A/54/42)*.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

tun, und wie wichtig es ist, die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich Resolution 1540 (2004) vom 28. April 2004, vollständig durchzuführen;

18. *befürwortet* alle Anstrengungen, die zur Sicherung des gesamten sensiblen nuklearen und radiologischen Materials unternommen werden, unter anderem um Nuklearterrorismus zu verhindern, und fordert alle Staaten auf, als internationale Gemeinschaft zusammenzuarbeiten, um die nukleare Sicherung zu fördern, und dabei je nach Bedarf Hilfe zu beantragen und bereitzustellen, einschließlich auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus;

19. *ermutigt* alle Staaten, die Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über die Studie der Vereinten Nationen über Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung¹⁸⁷ umzusetzen und so zur Herbeiführung einer Welt ohne Kernwaffen beizutragen und freiwillig Informationen über ihre diesbezüglichen Bemühungen weiterzugeben;

20. *würdigt und unterstützt weiter* die konstruktive Rolle der Zivilgesellschaft bei der Förderung der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung und legt allen Staaten nahe, in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft die Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung zu fördern, die unter anderem zur Stärkung des öffentlichen Bewusstseins für die tragischen Folgen eines Einsatzes von Kernwaffen beiträgt und die Dynamik der internationalen Maßnahmen zur Förderung der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen erhöht;

21. *beschließt*, den Unterpunkt „Geeintes Vorgehen zur völligen Beseitigung der Kernwaffen“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/52

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/411, Ziff. 70)¹⁸⁸.

68/52. Probleme infolge der Anhäufung von Beständen überschüssiger konventioneller Munition

Die Generalversammlung,

im Hinblick darauf, zu dem im Rahmen der Reform der Vereinten Nationen eingeleiteten Prozess beizutragen, der der Organisation bei der Wahrung des Friedens und der Sicherheit zu größerer Wirksamkeit verhelfen soll, indem ihr die Mittel und Werkzeuge an die Hand gegeben werden, die sie für die Konfliktprävention, die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, die Friedenssicherung, die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit und den Wiederaufbau benötigt,

unterstreichend, wie wichtig ein umfassender und integrierter Abrüstungsansatz ist, der sich auf die Ausarbeitung konkreter Maßnahmen stützt,

begrüßend, dass die Vertragsstaaten nach dem Vertrag über den Waffenhandel¹⁸⁹ gehalten sind, ein nationales Kontrollsystem zur Regelung der Ausfuhr relevanter Munition zu schaffen und zu unterhalten,

¹⁸⁷ A/57/124.

¹⁸⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Suriname, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

¹⁸⁹ Siehe Resolution 67/234 B. Amtliche deutschsprachige Fassungen des Vertrags: dBGBI. 2013 II S. 1426; öBGBI. III Nr. 116/2014.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Sachverständigengruppe über die Munitions- und Sprengstoffproblematik¹⁹⁰,

unter Hinweis auf die Empfehlung in Ziffer 27 des Berichts der Offenen Arbeitsgruppe zur Aushandlung eines internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten, wonach die Frage der Munition für Kleinwaffen und leichte Waffen als Teil eines im Rahmen der Vereinten Nationen durchgeführten gesonderten Prozesses umfassend behandelt werden soll¹⁹¹,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Tätigkeiten und Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene zur Frage der konventionellen Munition,

unter Hinweis auf ihren Beschluss 59/515 vom 3. Dezember 2004 und ihre Resolutionen 60/74 vom 8. Dezember 2005 und 61/72 vom 6. Dezember 2006, ihre Resolution 63/61 vom 2. Dezember 2008, mit der sie den Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen begrüßte, die mit Resolution 61/72 eingesetzt wurde, um weitere Schritte zur Verstärkung der Zusammenarbeit in der Frage der Bestände überschüssiger konventioneller Munition zu prüfen¹⁹², und ihre Resolution 64/51 vom 2. Dezember 2009,

Kenntnis nehmend von den Empfehlungen der Gruppe von Regierungssachverständigen und den Staaten nahelegend, gegebenenfalls auf freiwilliger Basis die ihnen zur Verfügung stehenden Internationalen technischen Leitlinien für Munition zu nutzen, sowie Kenntnis nehmend von den Empfehlungen der Gruppe zur Verbesserung des Managements von Wissensressourcen zu fachlichen Fragen im Bereich Munition innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und außerdem in Anbetracht der anschließenden Einrichtung des Programms „SaferGuard“ für das Management von Wissensressourcen innerhalb des Sekretariats¹⁹³,

1. *legt* allen interessierten Staaten *nahe*, auf freiwilliger Grundlage und nach Maßgabe ihrer legitimen Sicherheitsbedürfnisse zu bewerten, ob Teile ihrer Bestände konventioneller Munition als überschüssig betrachtet werden sollten, und erkennt an, dass die Sicherheit solcher Bestände in Betracht gezogen werden muss und dass angemessene Kontrollen hinsichtlich der Sicherheit und Sicherung der Bestände konventioneller Munition auf nationaler Ebene unverzichtbar sind, um die Explosions-, Verschmutzungs- oder Abzweigungsgefahr zu beseitigen;

2. *appelliert* an alle interessierten Staaten, Umfang und Art ihrer überschüssigen Bestände konventioneller Munition zu bestimmen und zu klären, ob sie ein Sicherheitsrisiko darstellen, auf welche Weise sie gegebenenfalls vernichtet werden können und ob Hilfe von außen zur Beseitigung dieses Risikos erforderlich ist;

3. *legt* den Staaten, die dazu in der Lage sind, *nahe*, interessierte Staaten im bilateralen Rahmen oder über internationale oder regionale Organisationen auf freiwilliger und transparenter Grundlage bei der Ausarbeitung und Durchführung von Programmen zur Beseitigung überschüssiger Bestände oder zur Verbesserung ihrer Verwaltung zu unterstützen;

4. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, die Möglichkeit zu prüfen, im nationalen, regionalen oder subregionalen Rahmen entsprechende Maßnahmen zur Bekämpfung des mit der Anhäufung solcher Bestände zusammenhängenden unerlaubten Handels auszuarbeiten und durchzuführen;

5. *nimmt Kenntnis* von den Antworten der Mitgliedstaaten auf das Ersuchen des Generalsekretärs um ihre Auffassungen über die aus der Anhäufung von Beständen überschüssiger konventioneller Munition entstehenden Risiken und über Möglichkeiten zur stärkeren Kontrolle konventioneller Munition auf nationaler Ebene¹⁹⁴;

¹⁹⁰ Siehe A/54/155.

¹⁹¹ A/60/88 und Corr.2.

¹⁹² A/63/182.

¹⁹³ Ebd., Ziff. 72 und 73.

¹⁹⁴ A/61/118 und Add.1 und A/62/166 und Add.1.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

6. *legt* den Staaten *weiterhin nahe*, die Empfehlungen im Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen umzusetzen, die mit Resolution 61/72 eingesetzt wurde, um weitere Schritte zur Verstärkung der Zusammenarbeit in der Frage der Bestände überschüssiger konventioneller Munition zu prüfen¹⁹²;

7. *erinnert* an die Fertigstellung der Internationalen technischen Leitlinien für Munition und die Einrichtung des Programms „SaferGuard“ für das Management von Wissensressourcen zur Verwaltung von Beständen konventioneller Munition, das vom Sekretariats-Büro für Abrüstungsfragen mit voller Mitwirkung des Dienstes für Antiminenprogramme der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze im Einklang mit den Empfehlungen im Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen entwickelt wurde;

8. *begrüßt* die Fertigstellung von Anwendungssoftware und Schulungsmaterialien, die die Anwendung der technischen Leitlinien im Feld erleichtern;

9. *befürwortet* in dieser Hinsicht die sichere Verwaltung von Munitionsbeständen bei der Planung und Durchführung von Friedenssicherungseinsätzen¹⁹⁵, namentlich durch die Schulung der Friedenssicherungskräfte, unter Verwendung der technischen Leitlinien;

10. *begrüßt* die Einrichtung des Schnellreaktionsmechanismus „SaferGuard“, mit dem Munitionsexperten rasch entsandt werden können, um Staaten auf Antrag bei der dringenden Verwaltung von Munitionsbeständen zu unterstützen, namentlich nach unbeabsichtigten Explosionen von Munition, und legt den Staaten, die dazu in der Lage sind, nahe, technischen Sachverstand oder finanzielle Unterstützung für den Mechanismus bereitzustellen;

11. *ermutigt* die Staaten, die ihre nationalen Kapazitäten im Bereich der Bestandsverwaltung verbessern, die Zunahme überschüssiger Bestände konventioneller Munition verhindern und die allgemeine Frage der Risikominderung angehen möchten, sich an das Programm „SaferGuard“ sowie gegebenenfalls an potenzielle einzelstaatliche Geber und regionale Organisationen zu wenden, um eine Zusammenarbeit aufzubauen, die, soweit zweckmäßig, die Bereitstellung technischen Sachverstands umfasst;

12. *bekräftigt* ihren Beschluss, die Frage der Bestände überschüssiger konventioneller Munition umfassend zu behandeln;

13. *beschließt*, den Unterpunkt „Probleme infolge der Anhäufung von Beständen überschüssiger konventioneller Munition“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/53

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/411, Ziff. 70)¹⁹⁶.

68/53. Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle

Die Generalversammlung,

eingedenk der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Resolutionen CM/Res.1153 (XLVIII) von 1988¹⁹⁷ und CM/Res.1225 (L) von 1989¹⁹⁸ über die Ablagerung von nuklearen Abfällen und Industrieabfällen in Afrika,

mit Genugtuung über die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 21. September 1990 auf ihrer vierunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedete Resolution

¹⁹⁵ A/63/182, Ziff. 74.

¹⁹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Nigeria (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind).

¹⁹⁷ Siehe A/43/398, Anlage I.

¹⁹⁸ Siehe A/44/603, Anlage I.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

GC(XXXIV)/RES/530, mit der ein Verfahrenskodex für die internationale grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Abfälle aufgestellt wurde,

davon Kenntnis nehmend, dass sich die Teilnehmer des am 19. und 20. April 1996 in Moskau abgehaltenen Gipfeltreffens über nukleare Sicherheit und Sicherung verpflichtet haben, das Einbringen von radioaktiven Abfällen ins Meer zu verbieten¹⁹⁹,

in Anbetracht ihrer Resolution 2602 C (XXIV) vom 16. Dezember 1969, in der die Generalversammlung die Konferenz des Abrüstungsausschusses²⁰⁰ unter anderem bat, wirksame Methoden zur Kontrolle der Anwendung radiologischer Methoden der Kriegführung zu prüfen,

im Bewusstsein der potenziellen Gefahren, die mit jeder Verwendung radioaktiver Abfälle verbunden sind, die radiologischer Kriegführung gleichkäme, sowie der daraus entstehenden Folgen für die regionale und internationale Sicherheit, insbesondere die Sicherheit der Entwicklungsländer,

unter Hinweis auf alle ihre Resolutionen, die sie seit ihrer dreiundvierzigsten Tagung im Jahr 1988 zu dieser Frage verabschiedet hat, namentlich ihre Resolution 51/45 J vom 10. Dezember 1996,

sowie unter Hinweis auf die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 21. September 2001 auf ihrer fünfundvierzigsten ordentlichen Tagung im Konsens verabschiedete Resolution GC(45)/RES/10, in der die Staaten, die radioaktives Material befördern, gebeten werden, gegebenenfalls den betroffenen Staaten auf deren Ersuchen Zusicherungen zu geben, dass die nationalen Vorschriften des befördernden Staates die Transportvorschriften der Organisation berücksichtigen, und ihnen sachdienliche Informationen über die Beförderung solcher Materialien zur Verfügung zu stellen, wobei die übermittelten Informationen keinesfalls den Maßnahmen für physische Sicherheit und Sicherung widersprechen dürfen,

begleitend, dass am 5. September 1997 in Wien auf Empfehlung der Teilnehmer an dem Gipfeltreffen über nukleare Sicherheit und Sicherung das Gemeinsame Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle²⁰¹ verabschiedet wurde,

sowie unter Begrüßung der von der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 20. bis 24. Juni 2011 in Wien abgehaltenen Ministerkonferenz über nukleare Sicherheit und ihres Ergebnisses, der Erklärung der Ministerkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation über nukleare Sicherheit, sowie des Aktionsplans für nukleare Sicherheit, der von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer fünfundfünfzigsten ordentlichen Tagung gebilligt wurde,

unter Hinweis auf die vom Generalsekretär am 22. September 2011 in New York einberufene Tagung auf hoher Ebene über nukleare Sicherheit und Sicherung,

mit Befriedigung feststellend, dass das Gemeinsame Übereinkommen am 18. Juni 2001 in Kraft trat,

feststellend, dass die erste Überprüfungstagung der Vertragsparteien des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle vom 3. bis 14. November 2003 in Wien abgehalten wurde,

in dem Wunsche, die Verwirklichung von Ziffer 76 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung, der ersten Sondertagung über Abrüstung²⁰², zu fördern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Teil des Berichts der Abrüstungskonferenz, der sich auf radiologische Waffen bezieht²⁰³;

¹⁹⁹ A/51/131, Anlage I, Ziff. 20.

²⁰⁰ Die Konferenz des Abrüstungsausschusses wurde ab der zehnten Sondertagung der Generalversammlung zum Abrüstungsausschuss. Mit Wirkung vom 7. Februar 1984 wurde der Abrüstungsausschuss in Abrüstungskonferenz umbenannt.

²⁰¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2153, Nr. 37605. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1998 II S. 1752; öBGBI. III Nr. 169/2001; AS 2005 31.

²⁰² Resolution S-10/2.

²⁰³ *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 27 (A/68/27)*, Abschn. III.E.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Erklärung der Ministerkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation über nukleare Sicherheit, dem Aktionsplan für nukleare Sicherheit und der vom Generalsekretär einberufenen Tagung auf hoher Ebene über nukleare Sicherheit und Sicherung;
3. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über jede Verwendung nuklearer Abfälle, die radiologischer Kriegführung gleichkäme und ernste Folgen für die nationale Sicherheit aller Staaten hätte;
4. *fordert alle Staaten auf*, geeignete Maßnahmen zur Verhütung jeder Ablagerung von nuklearen oder radioaktiven Abfällen zu ergreifen, welche die Souveränität von Staaten verletzen würde;
5. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, bei den Verhandlungen über ein Übereinkommen über das Verbot radiologischer Waffen radioaktive Abfälle als eine Frage zu berücksichtigen, die in den Anwendungsbereich eines solchen Übereinkommens fällt;
6. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *außerdem*, ihre Bemühungen zum baldigen Abschluss eines solchen Übereinkommens zu verstärken und in ihren Bericht an die Generalversammlung auf ihrer siebenzigsten Tagung auch Angaben über die Fortschritte bei den Verhandlungen über dieses Thema aufzunehmen;
7. *nimmt Kenntnis* von der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Resolution CM/Res.1356 (LIV) von 1991²⁰⁴ betreffend das Übereinkommen von Bamako über das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle nach Afrika und über die Kontrolle ihrer grenzüberschreitenden Verbringung innerhalb Afrikas;
8. *bringt die Hoffnung zum Ausdruck*, dass die wirksame Anwendung des Verfahrenskodexes der Internationalen Atomenergie-Organisation für die internationale grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Abfälle allen Staaten einen besseren Schutz vor der Ablagerung radioaktiver Abfälle in ihrem Hoheitsgebiet gewähren wird;
9. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, die noch nicht die erforderlichen Schritte unternommen haben, um Vertragspartei des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle²⁰¹ zu werden, dies so bald wie möglich zu tun;
10. *beschließt*, den Unterpunkt „Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/54

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/411, Ziff. 70)²⁰⁵.

68/54. Regionale Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/58 P vom 4. Dezember 1990, 46/36 I vom 6. Dezember 1991, 47/52 J vom 9. Dezember 1992, 48/75 I vom 16. Dezember 1993, 49/75 N vom 15. Dezember 1994, 50/70 K vom 12. Dezember 1995, 51/45 K vom 10. Dezember 1996, 52/38 P vom 9. Dezember 1997, 53/77 O vom 4. Dezember 1998, 54/54 N vom 1. Dezember 1999, 55/33 O vom 20. November 2000, 56/24 H vom 29. November 2001, 57/76 vom 22. November 2002, 58/38 vom 8. Dezember 2003, 59/89 vom 3. Dezember 2004, 60/63 vom 8. Dezember 2005, 61/80 vom 6. Dezember 2006, 62/38 vom 5. De-

²⁰⁴ Siehe A/46/390, Anlage I.

²⁰⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Bangladesch, Indonesien, Jordanien, Kuwait, Malaysia, Nepal, Pakistan, Peru, Saudi-Arabien, Sri Lanka, Sudan und Türkei.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

zember 2007, 63/43 vom 2. Dezember 2008, 64/41 vom 2. Dezember 2009, 65/45 vom 8. Dezember 2010, 66/36 vom 2. Dezember 2011 und 67/57 vom 3. Dezember 2012 über regionale Abrüstung,

die Auffassung vertretend, dass die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Verwirklichung des Ideals der allgemeinen und vollständigen Abrüstung geleitet sind von der naturgegebenen Sehnsucht der Menschen nach wahren Frieden und echter Sicherheit, der Beseitigung der Kriegsgefahr und der Freisetzung wirtschaftlicher, geistiger und sonstiger Ressourcen für friedliche Zwecke,

in Bekräftigung der bleibenden Verpflichtung aller Staaten, bei der Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu achten,

im Hinblick darauf, dass auf der zehnten Sondertagung der Generalversammlung grundlegende Leitlinien für Fortschritte auf dem Weg zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung verabschiedet wurden²⁰⁶,

Kenntnis nehmend von den Leitlinien und Empfehlungen für regionale Ansätze zur Abrüstung im Kontext der weltweiten Sicherheit, die von der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1993 verabschiedet wurden²⁰⁷,

es begrüßend, dass sich in den letzten Jahren dank der Verhandlungen zwischen den beiden Supermächten Aussichten auf echte Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung eröffnet haben,

Kenntnis nehmend von den jüngst unterbreiteten Vorschlägen zur Abrüstung auf regionaler und subregionaler Ebene,

in Anbetracht der Bedeutung vertrauensbildender Maßnahmen für den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene,

überzeugt, dass Anstrengungen der Länder zur Förderung der regionalen Abrüstung, unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region und im Einklang mit dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit auf dem niedrigsten Rüstungsstand, die Sicherheit aller Staaten stärken und so durch die Verminderung des Risikos regionaler Konflikte zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beitragen würden,

1. *betont*, dass nachhaltige Anstrengungen im Rahmen der Abrüstungskonferenz und unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen erforderlich sind, um Fortschritte in der gesamten Bandbreite der Abrüstungsfragen zu erzielen;

2. *erklärt*, dass weltweite und regionale Abrüstungsansätze einander ergänzen und daher im Hinblick auf die Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene gleichzeitig verfolgt werden sollen;

3. *fordert* die Staaten *auf*, wo immer möglich, Übereinkünfte über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, über Abrüstung und über vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene zu schließen;

4. *begrüßt* die von einigen Ländern auf regionaler und subregionaler Ebene ergriffenen Initiativen zugunsten der Abrüstung, der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der Sicherheit;

5. *unterstützt und befürwortet* die Anstrengungen, die zur Förderung vertrauensbildender Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene unternommen werden, um regionale Spannungen abzubauen und Maßnahmen zur Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen auf regionaler und subregionaler Ebene zu fördern;

6. *beschließt*, den Unterpunkt „Regionale Abrüstung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

²⁰⁶ Resolution S-10/2.

²⁰⁷ *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Supplement No. 42 (A/48/42), Anhang II.*

RESOLUTION 68/55

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/411, Ziff. 70)²⁰⁸.

68/55. Vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/43 vom 8. Dezember 2003, 59/87 vom 3. Dezember 2004, 60/64 vom 8. Dezember 2005, 61/81 vom 6. Dezember 2006, 62/45 vom 5. Dezember 2007, 63/45 vom 2. Dezember 2008, 64/43 vom 2. Dezember 2009, 65/47 vom 8. Dezember 2010, 66/38 vom 2. Dezember 2011 und 67/61 vom 3. Dezember 2012 über vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/337 vom 3. Juli 2003 über die Verhütung bewaffneter Konflikte, in der die Generalversammlung die Mitgliedstaaten aufforderte, ihre Streitigkeiten gemäß Kapitel VI der Charta auf friedlichem Wege beizulegen, unter anderem durch von den Parteien beschlossene Verfahren,

ferner unter Hinweis auf die von der Generalversammlung und der Abrüstungskommission im Konsens verabschiedeten Resolutionen und Richtlinien betreffend vertrauensbildende Maßnahmen und deren Durchführung auf weltweiter, regionaler und subregionaler Ebene,

in Anbetracht dessen, dass vertrauensbildende Maßnahmen, die auf Initiative und mit der Zustimmung aller betroffenen Staaten sowie unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region ergriffen werden, insofern wichtig und wirksam sind, als sie zur regionalen Stabilität beitragen können,

überzeugt, dass die durch die Abrüstung, einschließlich der regionalen Abrüstung, freigesetzten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und für den Schutz der Umwelt zum Nutzen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, verwendet werden können,

anerkennend, dass es eines konstruktiven Dialogs zwischen den betroffenen Staaten bedarf, um Konflikte abzuwenden,

unter Begrüßung der von den betroffenen Staaten bereits eingeleiteten Friedensprozesse, mit denen sie ihre Streitigkeiten auf friedlichem Weg bilateral oder mit Hilfe der Vermittlung unter anderem durch Dritte, durch Regionalorganisationen oder durch die Vereinten Nationen beilegen wollen,

anerkennend, dass Staaten in einigen Regionen bereits auf bilateraler, subregionaler und regionaler Ebene Schritte in Richtung auf vertrauensbildende Maßnahmen im politischen und militärischen Bereich, einschließlich der Rüstungskontrolle und Abrüstung, unternommen haben, und feststellend, dass diese vertrauensbildenden Maßnahmen den Frieden und die Sicherheit in diesen Regionen gestärkt und zur Besserung der sozioökonomischen Lage ihrer Bevölkerung beigetragen haben,

besorgt darüber, dass anhaltende Streitigkeiten zwischen Staaten, insbesondere wenn kein wirksamer Mechanismus zu ihrer Beilegung auf friedlichem Weg vorhanden ist, zum Wettrüsten beitragen und die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Förderung der Rüstungskontrolle und der Abrüstung gefährden könnten,

1. *fordert die Mitgliedstaaten auf, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen die Anwendung oder Androhung von Gewalt zu unterlassen;*

²⁰⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Arabische Republik Syrien, Bangladesch, Ecuador, Kasachstan, Kuwait, Malaysia, Pakistan, Philippinen, Sierra Leone, Ukraine und Uruguay.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

2. *bekräftigt ihr Eintreten* für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten gemäß Kapitel VI der Charta, insbesondere Artikel 33, der eine Beilegung durch Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Entscheidung, Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen oder Abmachungen oder durch andere von den Parteien gewählte friedliche Mittel vorsieht;

3. *bekräftigt* die Mittel und Wege in Bezug auf vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen, die in dem Bericht der Abrüstungskommission über ihre Tagung von 1993²⁰⁹ dargelegt sind;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich um diese Mittel und Wege im Rahmen anhaltender Konsultationen und eines anhaltenden Dialogs zu bemühen und gleichzeitig alles zu unterlassen, was einen solchen Dialog behindern oder beeinträchtigen könnte;

5. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alle bilateralen, regionalen und internationalen Übereinkünfte, einschließlich Übereinkünften über Rüstungskontrolle und Abrüstung, deren Vertragspartei sie sind, strikt einzuhalten;

6. *betont*, dass das Ziel von vertrauensbildenden Maßnahmen darin bestehen soll, zur Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beizutragen, und dass es mit dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit auf dem niedrigsten Rüstungsstand vereinbar sein soll;

7. *befürwortet* die Förderung bilateraler und regionaler vertrauensbildender Maßnahmen mit Zustimmung und Mitwirkung der betroffenen Parteien, um Konflikte zu vermeiden und den unbeabsichtigten und unvorhergesehenen Ausbruch von Feindseligkeiten zu verhindern;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht mit den Auffassungen der Mitgliedstaaten zu vertrauensbildenden Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene vorzulegen;

9. *beschließt*, den Unterpunkt „Vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/56

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 182 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/411, Ziff. 70)²¹⁰:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan,

²⁰⁹ *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Supplement No. 42 (A/48/42), Anhang II, Abschn. III.A.*

²¹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Arabische Republik Syrien, Bangladesch, Italien, Malaysia, Pakistan und Ukraine.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Indien.

Enthaltungen: Bhutan, Russische Föderation.

68/56. Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/75 J vom 16. Dezember 1993, 49/75 O vom 15. Dezember 1994, 50/70 L vom 12. Dezember 1995, 51/45 Q vom 10. Dezember 1996, 52/38 Q vom 9. Dezember 1997, 53/77 P vom 4. Dezember 1998, 54/54 M vom 1. Dezember 1999, 55/33 P vom 20. November 2000, 56/24 I vom 29. November 2001, 57/77 vom 22. November 2002, 58/39 vom 8. Dezember 2003, 59/88 vom 3. Dezember 2004, 60/75 vom 8. Dezember 2005, 61/82 vom 6. Dezember 2006, 62/44 vom 5. Dezember 2007, 63/44 vom 2. Dezember 2008, 64/42 vom 2. Dezember 2009, 65/46 vom 8. Dezember 2010, 66/37 vom 2. Dezember 2011 und 67/62 vom 3. Dezember 2012,

in Anerkennung der überaus wichtigen Rolle, die die konventionelle Rüstungskontrolle bei der Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene spielt,

überzeugt, dass die konventionelle Rüstungskontrolle in erster Linie auf regionaler und subregionaler Ebene durchgeführt werden muss, da in der Zeit nach dem Kalten Krieg die meisten Bedrohungen für den Frieden und die Sicherheit vor allem zwischen Staaten auftreten, die sich in derselben Region oder Subregion befinden,

sich dessen bewusst, dass die Erhaltung eines Gleichgewichts der Verteidigungskapazitäten der Staaten auf dem niedrigsten Rüstungsstand zum Frieden und zur Stabilität beitragen würde und eines der Hauptziele der konventionellen Rüstungskontrolle sein soll,

in dem Wunsche, Übereinkünfte zu fördern, die den regionalen Frieden und die regionale Sicherheit auf dem niedrigstmöglichen Stand der Rüstungen und Streitkräfte festigen,

mit besonderem Interesse von den Initiativen *Kenntnis nehmend*, die in dieser Hinsicht in verschiedenen Regionen der Welt ergriffen worden sind, insbesondere von der Aufnahme von Konsultationen zwischen einer Reihe lateinamerikanischer Länder sowie von den Vorschlägen zur konventionellen Rüstungskontrolle im Zusammenhang mit Südasiens, und in diesem Zusammenhang die Bedeutsamkeit und den Wert des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa²¹¹ anerkennend, der einen Eckpfeiler der europäischen Sicherheit bildet,

die Auffassung vertretend, dass die militärisch bedeutenden Staaten und die Staaten mit größeren Militärkapazitäten eine besondere Verantwortung für die Förderung derartiger Übereinkünfte zugunsten der regionalen Sicherheit tragen,

sowie die Auffassung vertretend, dass ein wichtiges Ziel der konventionellen Rüstungskontrolle in Spannungsregionen darin bestehen soll, die Möglichkeit eines militärischen Überraschungsangriffs zu verhüten und eine Aggression zu vermeiden,

1. *beschließt*, die Fragen im Zusammenhang mit der konventionellen Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene dringend zu prüfen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, die Ausarbeitung von Grundsätzen in Erwägung zu ziehen, die als Rahmen für regionale Übereinkünfte über eine konventionelle Rüstungskontrolle dienen können, und erwartet mit Interesse einen Bericht der Konferenz zu dieser Frage;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in der Zwischenzeit die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu dieser Frage einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

²¹¹ Siehe CD/1064. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1991 II S. 1154.

4. *beschließt*, den Unterpunkt „Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/57

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/412, Ziff. 22)²¹².

68/57. Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 60/83 vom 8. Dezember 2005, 61/90 vom 6. Dezember 2006, 62/50 vom 5. Dezember 2007, 63/76 vom 2. Dezember 2008, 64/58 vom 2. Dezember 2009, 65/78 vom 8. Dezember 2010, 66/53 vom 2. Dezember 2011 und 67/63 vom 3. Dezember 2012 betreffend die Aufrechterhaltung und Neubelebung der drei Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung,

sowie unter Hinweis auf die Berichte des Generalsekretärs über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika²¹³, das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik²¹⁴ und das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik²¹⁵,

in Bekräftigung ihres auf ihrer zwölften Sondertagung im Jahr 1982 gefassten Beschlusses, das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung einzurichten, dessen Aufgabe darin besteht, über die Ziele der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle und der Abrüstung zu informieren und aufzuklären und dafür in der Öffentlichkeit Verständnis und Unterstützung zu wecken,

eingedenk ihrer Resolutionen 40/151 G vom 16. Dezember 1985, 41/60 J vom 3. Dezember 1986, 42/39 D vom 30. November 1987 und 44/117 F vom 15. Dezember 1989 über die Regionalzentren für Frieden und Abrüstung in Nepal, Peru und Togo,

in Anbetracht dessen, dass die in der Welt eingetretenen Veränderungen neue Chancen und neue Herausforderungen für das Streben nach Abrüstung mit sich gebracht haben, und in dieser Hinsicht bedenkend, dass die Regionalzentren für Frieden und Abrüstung wesentlich zur Verständigung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten jeder einzelnen Region auf dem Gebiet des Friedens, der Abrüstung und der Entwicklung beitragen können,

feststellend, dass die Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder in Ziffer 178 des Schlussdokuments ihrer am 30. und 31. August 2012 in Teheran abgehaltenen Sechzehnten Konferenz²¹⁶ betonten, wie wichtig die Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf Regionalebene zur Steigerung der Stabilität und der Sicherheit ihrer Mitgliedstaaten sind, die durch die Aufrechterhaltung und Neubelebung der drei Regionalzentren für Frieden und Abrüstung wesentlich gefördert werden könnten,

1. *erklärt erneut*, wie wichtig die Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf Regionalebene zur Förderung der Abrüstung und zur Steigerung der Stabilität und der Sicherheit ihrer Mitgliedstaaten sind, die durch die Aufrechterhaltung und Neubelebung der drei Regionalzentren für Frieden und Abrüstung wesentlich gefördert werden könnten;

²¹² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind) und Neuseeland.

²¹³ A/68/114.

²¹⁴ A/68/112.

²¹⁵ A/68/134.

²¹⁶ A/67/506-S/2012/752, Anlage I.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

2. *erklärt erneut*, dass es zur Herbeiführung positiver Ergebnisse angezeigt ist, dass die drei Regionalzentren Informations- und Bildungsprogramme zur Förderung des regionalen Friedens und der regionalen Sicherheit durchführen, deren Ziel darin besteht, die Grundeinstellungen gegenüber Frieden, Sicherheit und Abrüstung zu verändern und so die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen zu unterstützen;

3. *appelliert* an die Mitgliedstaaten in jeder Region, die dazu in der Lage sind, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge für die Regionalzentren in ihrer jeweiligen Region zu leisten, damit die Tätigkeiten und Initiativen dieser Zentren verstärkt werden;

4. *betont*, wie wichtig die Tätigkeiten der Unterabteilung Regionale Abrüstung des Sekretariats-Büros für Abrüstungsfragen sind;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den Regionalzentren im Rahmen der vorhandenen Ressourcen jede erforderliche Unterstützung bei der Durchführung ihrer Tätigkeitsprogramme zu gewähren;

6. *beschließt*, den Unterpunkt „Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung“ unter dem Punkt „Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/58

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 126 Stimmen bei 49 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/412, Ziff. 22)²¹⁷:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Armenien, Belarus, Georgien, Japan, Malawi, Republik Korea, Russische Föderation, Serbien, Usbekistan.

²¹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Angola, Bangladesch, Bhutan, Chile, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Ecuador, El Salvador, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kambodscha, Kuba, Libyen, Madagaskar, Malaysia, Mauritius, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Papua-Neuguinea, Paraguay, Sambia, Sri Lanka, Sudan, Trinidad und Tobago, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vietnam.

68/58. Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

überzeugt, dass der Einsatz von Kernwaffen die größte Gefahr für das Überleben der Menschheit darstellt,

eingedenk des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996 betreffend die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen²¹⁸,

überzeugt, dass ein multilaterales, universales und bindendes Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zur Beseitigung der nuklearen Bedrohung und zur Schaffung eines geeigneten Klimas für Verhandlungen beitragen würde, die zur endgültigen Beseitigung der Kernwaffen führen und so den Weltfrieden und die internationale Sicherheit stärken würden,

sich dessen bewusst, dass einige von der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Reduzierung ihrer Kernwaffenbestände und zur Verbesserung des internationalen Klimas ergriffene Maßnahmen zu dem Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen beitragen können,

unter Hinweis darauf, dass es in Ziffer 58 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²¹⁹ heißt, alle Staaten sollten aktiv an den Bemühungen teilhaben, in den internationalen Beziehungen zwischen den Staaten Bedingungen zu schaffen, unter denen ein Kodex des friedlichen Verhaltens der Staaten in internationalen Angelegenheiten vereinbart werden könnte und die den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen ausschließen würden,

bekräftigend, dass jeder Einsatz von Kernwaffen eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit wäre, wie sie in ihren Resolutionen 1653 (XVI) vom 24. November 1961, 33/71 B vom 14. Dezember 1978, 34/83 G vom 11. Dezember 1979, 35/152 D vom 12. Dezember 1980 und 36/92 I vom 9. Dezember 1981 erklärt hat,

entschlossen, ein internationales Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes von Kernwaffen mit dem Ziel ihrer endgültigen Vernichtung herbeizuführen,

betonend, dass ein internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen ein bedeutsamer Schritt im Rahmen eines Stufenprogramms zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist wäre,

mit Bedauern feststellend, dass die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 2013 nicht in der Lage war, die in Resolution 67/64 der Generalversammlung vom 3. Dezember 2012 verlangten Verhandlungen über diese Frage zu führen,

1. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *erneut*, Verhandlungen aufzunehmen, um Einigung über ein internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen unter allen Umständen zu erzielen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung über die Ergebnisse dieser Verhandlungen Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 68/59

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/412, Ziff. 22)²²⁰.

²¹⁸ A/51/218, Anlage.

²¹⁹ Resolution S-10/2

²²⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Australien, Bangladesch, Bhutan, China, Indien, Indonesien, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Malaysia, Malediven, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Pakistan, Republik Korea, Singapur, Sri Lanka, Thailand, Timor-Leste und Vietnam.

68/59. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 42/39 D vom 30. November 1987 und 44 /117 F vom 15. Dezember 1989, mit denen sie das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien mit Sitz in Katmandu einrichtete und danach in „Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik“ umbenannte, dessen Mandat darin besteht, den Mitgliedstaaten der asiatisch-pazifischen Region auf Ersuchen bei den von ihnen vereinbarten Initiativen und anderen Tätigkeiten zur Durchführung von Maßnahmen im Dienste des Friedens und der Abrüstung durch die entsprechende Verwendung der verfügbaren Ressourcen fachliche Unterstützung zu gewähren,

es begrüßend, dass das Regionalzentrum im Einklang mit Resolution 62/52 der Generalversammlung vom 5. Dezember 2007 von Katmandu aus betrieben wird,

unter Hinweis auf das Mandat des Regionalzentrums, den Mitgliedstaaten der asiatisch-pazifischen Region auf Ersuchen bei den von ihnen vereinbarten Initiativen und anderen Tätigkeiten zur Durchführung von Maßnahmen im Dienste des Friedens und der Abrüstung fachliche Unterstützung zu gewähren,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²²¹ und mit dem Ausdruck ihres Dankes an das Regionalzentrum für die wichtige Arbeit, die es bei der Förderung vertrauensbildender Maßnahmen leistet, indem es Tagungen, Konferenzen und Arbeitstagungen in der Region ausrichtet, darunter die am 3. und 4. Dezember 2012 auf der Insel Jeju (Republik Korea) abgehaltene elfte Gemeinsame Konferenz der Vereinten Nationen und der Republik Korea über Abrüstungs- und Nichtverbreitungsfragen, die vom 11. bis 13. Dezember 2012 in Bangkok abgehaltene Arbeitstagung zum Aufbau nationaler Kapazitäten für die Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, die am 26. und 27. Februar 2013 in Kuala Lumpur abgehaltene Asiatische Regionaltagung zur Erleichterung des Dialogs über den Vertrag über den Waffenhandel sowie die vom 30. Januar bis 1. Februar 2013 in Shizuoka (Japan) abgehaltene vierundzwanzigste Konferenz der Vereinten Nationen über Abrüstungsfragen zum Thema „Schaffung einer friedlichen und sicheren Zukunft: Drängende Fragen und mögliche Lösungen“,

anerkennend, dass Nepal seine finanziellen Zusagen rechtzeitig erfüllt hat, um den Betrieb des Regionalzentrums zu ermöglichen,

1. *bringt ihre Befriedigung* über die Tätigkeiten *zum Ausdruck*, die das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik im vergangenen Jahr durchgeführt hat, und bittet alle Staaten der Region, die Tätigkeiten des Zentrums weiter zu unterstützen, so auch indem sie sich nach Möglichkeit weiter daran beteiligen und Punkte zur Aufnahme in das Tätigkeitsprogramm des Zentrums vorschlagen, um zur Durchführung von Maßnahmen im Dienste des Friedens und der Abrüstung beizutragen;

2. *spricht* der Regierung Nepals *ihren Dank dafür aus*, dass sie durch ihre Zusammenarbeit und finanzielle Unterstützung den Betrieb des Regionalzentrums von Katmandu aus ermöglicht hat;

3. *spricht* dem Generalsekretär und dem Sekretariats-Büro für Abrüstungsfragen *ihre Anerkennung dafür aus*, dass sie die notwendige Unterstützung gewähren, um den reibungslosen Betrieb des Regionalzentrums von Katmandu aus sicherzustellen und die Voraussetzungen für ein wirksames Arbeiten des Zentrums zu schaffen;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen in der asiatisch-pazifischen Region, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge, die einzige Mittelquelle des Regionalzentrums, zur Stärkung und Durchführung seines Tätigkeitsprogramms zu leisten;

²²¹ A/68/112.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

5. *bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung* für die Rolle, die das Regionalzentrum bei der Förderung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf regionaler Ebene zur Stärkung des Friedens, der Stabilität und der Sicherheit bei ihren Mitgliedstaaten spielt;

6. *unterstreicht* die Bedeutung des Katmandu-Prozesses für den Aufbau der Praxis eines gesamtregionalen Sicherheits- und Abrüstungsdialogs;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, den Unterpunkt „Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik“ unter dem Punkt „Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/60

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/412, Ziff. 22)²²².

68/60. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 41/60 J vom 3. Dezember 1986, 42/39 K vom 30. November 1987 und 43/76 H vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik mit Amtssitz in Lima,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 67/66 vom 3. Dezember 2012 und alle früheren Resolutionen mit dem Titel „Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik“,

in Anbetracht dessen, dass das Regionalzentrum weiter fachliche Unterstützung für die Durchführung regionaler und subregionaler Initiativen bereitstellt und verstärkt zur Koordinierung der auf Frieden und Abrüstung und die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung gerichteten Anstrengungen der Vereinten Nationen beigetragen hat,

in Bekräftigung des Mandats des Regionalzentrums, den Mitgliedstaaten der Region auf Antrag fachliche Unterstützung für ihre Initiativen und anderen Tätigkeiten zur Durchführung von Maßnahmen im Dienste des Friedens und der Abrüstung und zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung bereitzustellen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²²³ und mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die wichtige Hilfe, die das Regionalzentrum mehreren Ländern in der Region auf Antrag leistet, unter anderem durch Programme zum Kapazitätsaufbau und zur technischen Hilfe sowie durch Informationsarbeit, bei der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen, Munition und Explosivstoffen, bei der Ausarbeitung von Plänen zur Verringerung und Verhütung bewaffneter Gewalt unter dem Aspekt der Rüstungskontrolle, bei der Förderung und Unterstützung der Durchführung einschlägiger Übereinkünfte und Verträge und bei Kapazitätsaufbauinitiativen zur Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden im Kampf gegen den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen,

²²² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Bahamas, Barbados, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Grenada, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Jamaika, Kolumbien, Kuba, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Trinidad und Tobago, Uruguay und Venezuela (Bolivarische Republik).

²²³ A/68/134.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

die Unterstützung *begrüßend*, die das Regionalzentrum Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Übereinkünften zu Abrüstung und Nichtverbreitung bereitstellt,

unter Betonung der Notwendigkeit, dass das Regionalzentrum seine Tätigkeiten und Programme auf umfassende und ausgewogene Weise und im Einklang mit seinem Mandat und den Hilfeersuchen von Mitgliedstaaten weiterentwickelt und stärkt,

die laufende Unterstützung *begrüßend*, die das Regionalzentrum Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten²²⁴ bereitstellt,

sowie die Hilfe *begrüßend*, die das Regionalzentrum einigen Staaten auf Antrag bei der Verwaltung und Sicherung nationaler Waffenbestände und bei der Identifizierung und Vernichtung von Waffen und Munition leistet, die nach Angaben der zuständigen nationalen Behörden überschüssig oder veraltet sind oder beschlagnahmt wurden,

ferner die Initiative des Regionalzentrums *begrüßend*, im Einklang mit den in den Resolutionen 65/69 vom 8. Dezember 2010 und 67/48 vom 3. Dezember 2012 befürworteten Anstrengungen zur Förderung der ausgewogenen Vertretung der Frauen bei allen Entscheidungsprozessen im Zusammenhang mit Abrüstungs-, Nichtverbreitungs- und Rüstungskontrollfragen weitere Tätigkeiten durchzuführen,

unter Hinweis auf den in der Resolution 59/78 der Generalversammlung vom 3. Dezember 2004 genannten Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung²²⁵, der von höchstem Interesse in Bezug auf die Rolle ist, die dem Regionalzentrum bei der Förderung dieser Frage in der Region in Wahrnehmung seines Mandats zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung im Zusammenhang mit Frieden und Abrüstung zukommt,

feststellend, dass Sicherheits-, Abrüstungs- und Entwicklungsfragen in Lateinamerika und in der Karibik, der ersten bewohnten Weltregion, die zur kernwaffenfreien Zone erklärt wurde, schon immer als bedeutendes Thema angesehen wurden,

betonend, wie wichtig es ist, dass das Regionalzentrum die Stärkung der durch den Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Vertrag von Tlatelolco)²²⁶ geschaffenen kernwaffenfreien Zone weiter unterstützt sowie seine Anstrengungen zur Förderung der Friedens- und Abrüstungserziehung fortführt,

eingedenk der wichtigen Rolle des Regionalzentrums bei der Förderung vertrauensbildender Maßnahmen, der Rüstungskontrolle und -begrenzung, der Abrüstung und der Entwicklung auf regionaler Ebene,

sowie eingedenk dessen, wie wichtig Information, Forschung, Erziehung und Ausbildung für Frieden, Abrüstung und Entwicklung sind, um zwischen den Staaten Verständigung und Zusammenarbeit herbeizuführen,

1. *bekundet erneut ihre nachdrückliche Unterstützung* für die Rolle, die das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik bei der Förderung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf regionaler und subregionaler Ebene zur Stärkung des Friedens, der Abrüstung, der Stabilität, der Sicherheit und der Entwicklung bei seinen Mitgliedstaaten spielt;

2. *bringt ihre Befriedigung* über die Tätigkeiten *zum Ausdruck*, die das Regionalzentrum im vergangenen Jahr durchgeführt hat, und ersucht das Zentrum, die von den Ländern der Region vorzulegenden Vorschläge zur Durchführung des Mandats des Zentrums in den Bereichen Frieden, Abrüstung und Entwicklung und zur Förderung unter anderem der nuklearen Abrüstung, der Verhütung, Bekämpfung und Be-

²²⁴ *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001 (A/CONF.192/15)*, Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

²²⁵ Siehe A/59/119.

²²⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

seitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen, Munition und Explosivstoffen, vertrauensbildender Maßnahmen, der Rüstungskontrolle und -begrenzung, der Transparenz sowie der Verminderung und Verhütung bewaffneter Gewalt auf regionaler und subregionaler Ebene weiter zu berücksichtigen;

3. *dankt* für die von Mitgliedstaaten gewährte politische Unterstützung und für die von Mitgliedstaaten, internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie Stiftungen bereitgestellten Finanzbeiträge zur Stärkung des Regionalzentrums, seines Tätigkeitsprogramms und dessen Durchführung und legt ihnen nahe, auch weiterhin freiwillige Beiträge zu leisten und diese zu erhöhen;

4. *bittet* alle Staaten der Region, sich weiter an den Tätigkeiten des Regionalzentrums zu beteiligen, indem sie Punkte zur Aufnahme in sein Tätigkeitsprogramm vorschlagen und von den Möglichkeiten des Zentrums stärkeren und besseren Gebrauch machen, um die Herausforderungen zu bewältigen, mit denen die internationale Gemeinschaft derzeit konfrontiert ist, damit die Ziele der Charta der Vereinten Nationen im Hinblick auf Frieden, Abrüstung und Entwicklung verwirklicht werden;

5. *erkennt an*, dass dem Regionalzentrum eine wichtige Rolle bei der Förderung und Entwicklung der regionalen und subregionalen Initiativen, die die Länder Lateinamerikas und der Karibik in Bezug auf Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, und konventionelle Waffen, einschließlich Kleinwaffen und leichter Waffen, vereinbart haben, beim Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung, bei der Förderung der Teilhabe von Frauen in diesem Bereich und bei der Stärkung freiwilliger vertrauensbildender Maßnahmen zwischen den Ländern der Region zukommt;

6. *ermutigt* das Regionalzentrum, in allen Ländern der Region Aktivitäten in den wichtigen Bereichen Frieden, Abrüstung und Entwicklung weiterzuentwickeln und den Mitgliedstaaten der Region auf Antrag und im Einklang mit seinem Mandat bei der innerstaatlichen Umsetzung der einschlägigen Instrumente behilflich zu sein, darunter das Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten²²⁴ und der Vertrag über den Waffenhandel²²⁷;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, den Unterpunkt „Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik“ unter dem Punkt „Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/61

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/412, Ziff. 22)²²⁸.

68/61. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika

Die Generalversammlung,

eingedenk der Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen, wonach eine der Aufgaben der Generalversammlung darin besteht, sich mit den allgemeinen Grundsätzen der Zusammenarbeit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich der Grundsätze für die Abrüstung und die Rüstungsbegrenzung, zu befassen,

²²⁷ Siehe Resolution 67/234 B. Amtliche deutschsprachige Fassungen des Vertrags: dBGBI. 2013 II S. 1426; öBGBI. III Nr. 116/2014.

²²⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Neuseeland, Nigeria (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Suriname und Trinidad und Tobago.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 40/151 G vom 16. Dezember 1985, 41/60 D vom 3. Dezember 1986, 42/39 J vom 30. November 1987 und 43/76 D vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika sowie ihre Resolutionen 46/36 F vom 6. Dezember 1991 und 47/52 G vom 9. Dezember 1992 über regionale Abrüstung, einschließlich vertrauensbildender Maßnahmen,

sowie unter Hinweis auf ihre späteren Resolutionen über das Regionalzentrum, zuletzt Resolution 67/69 vom 3. Dezember 2012,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 67/48 vom 3. Dezember 2012, in der die Generalversammlung die Rolle der Frauen auf dem Gebiet der Abrüstung, der Nichtverbreitung und der Rüstungskontrolle anerkannte,

in Bekräftigung der Rolle des Regionalzentrums bei der Förderung der Abrüstung, des Friedens und der Sicherheit auf regionaler Ebene,

unter Begrüßung der Fortführung und Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen dem Regionalzentrum, der Afrikanischen Union und den afrikanischen subregionalen Organisationen, insbesondere ihren Institutionen auf dem Gebiet der Abrüstung, des Friedens und der Sicherheit, und zwischen dem Zentrum und den zuständigen Organen und Programmen der Vereinten Nationen in Afrika sowie unter Berücksichtigung des Kommuniqués, das der Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union auf seiner am 21. August 2009 in Addis Abeba abgehaltenen 200. Sitzung verabschiedete,

unter Hinweis auf den Beschluss, den der Exekutivrat der Afrikanischen Union auf seiner vom 16. bis 21. Januar 2006 in Khartum abgehaltenen achten ordentlichen Tagung fasste²²⁹ und in dem er die Mitgliedstaaten aufforderte, freiwillige Beiträge an das Regionalzentrum zur Aufrechterhaltung seines Betriebs zu leisten,

sowie unter Hinweis auf den Aufruf des Generalsekretärs an die Mitgliedstaaten, das Regionalzentrum weiter mit Finanzmitteln und Sachleistungen zu unterstützen, damit es sein Mandat in vollem Umfang wahrnehmen und Hilfsersuchen afrikanischer Staaten wirksamer entsprechen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²³⁰;
2. *begrüßt* es, dass die Tätigkeiten des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika als Folge der sich verändernden Bedürfnisse der afrikanischen Mitgliedstaaten und der neuen und aufkommenden Herausforderungen der Region auf dem Gebiet der Abrüstung, des Friedens und der Sicherheit, namentlich der maritimen Sicherheit, eine kontinentale Dimension haben;
3. *begrüßt außerdem*, dass sich das Regionalzentrum verpflichtet hat, die Kommission der Afrikanischen Union, die subregionalen Organisationen und die afrikanischen Mitgliedstaaten durch Kapazitätsaufbau, Programme für technische Hilfe und Beratende Dienste zu unterstützen, was die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen, einschließlich der Verwaltung und Vernichtung von Lagerbeständen, die Verhandlungen über den Vertrag über den Waffenhandel²³¹ und Fragen im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen betrifft, wie im Bericht des Generalsekretärs ausgeführt;
4. *begrüßt ferner* den Beitrag des Regionalzentrums zu Abrüstung, Frieden und Sicherheit auf dem Kontinent, insbesondere seine Unterstützung der Kommission der Afrikanischen Union bei der Ausarbeitung der Strategie der Afrikanischen Union zur Eindämmung der unerlaubten Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen und des unerlaubten Handels damit und des Aktionsplans für die Umsetzung der Strategie und bei der Ausarbeitung der Gemeinsamen Position der Afrikanischen Union in Bezug auf den Vertrag über den Waffenhandel sowie seine Unterstützung der Afrikanischen Kernener-

²²⁹ A/60/693, Anlage II, Beschluss EX.CL/Dec.263 (VIII).

²³⁰ A/68/114.

²³¹ Siehe Resolution 67/234 B. Amtliche deutschsprachige Fassungen des Vertrags: dBGBI. 2013 II S. 1426; öBGBI. III Nr. 116/2014.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

giekommission bei der Durchführung des Vertrags über die Kernwaffenfreie Zone Afrika (Vertrag von Pelindaba)²³²;

5. *begrüßt* die Bemühungen des Regionalzentrums um die Förderung der Rolle und der Vertretung von Frauen bei Tätigkeiten auf dem Gebiet der Abrüstung, der Nichtverbreitung und der Rüstungskontrolle;

6. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den konkreten Leistungen des Regionalzentrums und der Wirksamkeit seiner Unterstützung für die zentralafrikanischen Staaten bei der Ausarbeitung und Durchführung des Zentralafrikanischen Übereinkommens zur Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen, deren Munition und aller Teile und Komponenten, die zur Herstellung, Instandsetzung und Montage dieser Waffen verwendet werden können (Übereinkommen von Kinshasa)²³³, für die zentral- und westafrikanischen Staaten bei der Ausarbeitung ihrer jeweiligen gemeinsamen Position in Bezug auf den Vertrag über den Waffenhandel, für Westafrika bei der Durchführung des Übereinkommens der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material und bei den Initiativen zur Reform des Sicherheitssektors und für Ostafrika bei den Programmen zur Kontrolle von Vermittlungsgeschäften mit Kleinwaffen und leichten Waffen sowie von der fachlichen Unterstützung, die das Zentrum dem Ständigen beratenden Ausschuss der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika bereitstellt;

7. *lobt* das Regionalzentrum für die Unterstützung und Hilfe, die es afrikanischen Staaten bei den Vorbereitungen für die Konferenz der Vereinten Nationen über den Vertrag über den Waffenhandel bereitstellte, unter anderem durch die Veranstaltung subregionaler und regionaler Seminare und Konferenzen, und fordert das Zentrum auf, den Mitgliedstaaten der Region auf Anfrage fachliche Unterstützung bei der Durchführung des Vertrags über den Waffenhandel zu leisten;

8. *fordert* alle Staaten sowie die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen *nachdrücklich auf*, freiwillige Beiträge zu leisten, damit das Regionalzentrum seine Programme und Tätigkeiten durchführen und den Bedürfnissen der afrikanischen Staaten gerecht werden kann;

9. *fordert* insbesondere die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union *nachdrücklich auf*, in Übereinstimmung mit dem vom Exekutivrat der Afrikanischen Union im Januar 2006 in Khartum gefassten Beschluss²²⁹ freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds für das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika zu leisten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, weiter auf eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Regionalzentrum und der Afrikanischen Union, insbesondere auf den Gebieten Abrüstung, Frieden und Sicherheit, hinzuwirken;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Regionalzentrum auch weiterhin die erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit es bessere Leistungen und Ergebnisse erzielen kann;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, den Unterpunkt „Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika“ unter dem Punkt „Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

²³² A/50/426, Anlage.

²³³ Siehe A/65/517-S/2010/534, Anlage.

RESOLUTION 68/62

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/412, Ziff. 22)²³⁴.

68/62. Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 67/70 vom 3. Dezember 2012,

sowie unter Hinweis auf die auf ihrer zehnten Sondertagung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, verabschiedeten Leitlinien für die allgemeine und vollständige Abrüstung,

eingedenk dessen, dass der Generalsekretär am 28. Mai 1992 den Ständigen beratenden Ausschuss der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika eingesetzt hat, dessen Aufgabe darin besteht, die Rüstungsbegrenzung, die Abrüstung, die Nichtverbreitung und die Entwicklung in der Subregion Zentralafrika zu fördern,

in Bekräftigung dessen, dass der Ständige beratende Ausschuss die Aufgabe hat, in Zentralafrika Aktivitäten zum Wiederaufbau und zur Förderung des Vertrauens zwischen seinen Mitgliedstaaten durchzuführen, unter anderem durch Maßnahmen zur Vertrauensbildung und Rüstungsbegrenzung, und unter Begrüßung der Feierlichkeiten zum zwanzigjährigen Bestehen des Ausschusses, die am 7. Dezember 2012 in Brazzaville unter der Leitung des Präsidenten Kongos abgehalten wurden,

unter Hinweis auf die Erklärung von São Tomé über eine gemeinsame zentralafrikanische Position zum Vertrag über den Waffenhandel, die von den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses am 16. März 2011 auf ihrer vom 12. bis 16. März 2011 in São Tomé abgehaltenen zweiunddreißigsten Ministertagung angenommen wurde²³⁵,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der vom 2. bis 27. Juli 2012 in New York abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über den Vertrag über den Waffenhandel sowie Kenntnis nehmend von der vom 27. August bis 7. September 2012 in New York abgehaltenen zweiten Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten,

überzeugt, dass die durch die Abrüstung, auch die regionale Abrüstung, freigesetzten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und für den Schutz der Umwelt zum Nutzen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, verwendet werden können,

unter Begrüßung der Erklärung über einen Fahrplan für die Terrorismusbekämpfung und die Nichtverbreitung von Waffen in Zentralafrika, die von den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses am 8. Dezember 2011 auf ihrer vom 5. bis 9. Dezember 2011 in Bangui abgehaltenen dreiunddreißigsten Ministertagung angenommen wurde²³⁶, und der Fortschritte im Hinblick auf seine Umsetzung,

eingedenk dessen, dass die Umsetzung des Fahrplans mit den einschlägigen, in den Resolutionen des Sicherheitsrats 1373 (2001) vom 28. September 2001, 1624 (2005) vom 14. September 2005 und 1963 (2010) vom 20. Dezember 2010 festgelegten rechtlichen und administrativen Verpflichtungen sowie mit den vier Säulen der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus²³⁷ im Einklang stehen soll,

²³⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Ruanda.

²³⁵ Siehe A/66/72-S/2011/225, Anlage.

²³⁶ A/67/72-S/2012/159, Anlage, Anhang I.

²³⁷ Resolution 60/288.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

in Anbetracht dessen, dass vertrauensbildende Maßnahmen, die auf Initiative und unter Mitwirkung aller betroffenen Staaten sowie unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region ergriffen werden, insofern wichtig und wirksam sind, als sie zur regionalen Stabilität, zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beitragen können,

überzeugt, dass Entwicklung nur in einem Klima des Friedens, der Sicherheit und des gegenseitigen Vertrauens innerhalb der Staaten und zwischen ihnen verwirklicht werden kann,

unter Hinweis auf die Erklärung von Brazzaville über Zusammenarbeit für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika²³⁸, die Erklärung von Bata zur Förderung einer dauerhaften Demokratie, eines dauerhaften Friedens und einer dauerhaften Entwicklung in Zentralafrika²³⁹ und die Erklärung von Jaunde über Frieden, Sicherheit und Stabilität in Zentralafrika²⁴⁰,

eingedenk der Resolutionen 1196 (1998) und 1197 (1998), die der Sicherheitsrat nach seiner Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika²⁴¹ am 16. beziehungsweise 18. September 1998 verabschiedet hat,

unter Begrüßung des erfolgreichen Abschlusses des Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs über die Sicherheit der Schifffahrt und die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt im Golf von Guinea, das am 24. und 25. Juni 2013 in Jaunde abgehalten wurde,

sowie unter Begrüßung des Ergebnisses der Tagung auf hoher Ebene über Wilderei und den unerlaubten Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen, die am 26. September 2013 am Rande des Tagungsteils auf hoher Ebene der achtundsechzigsten Tagung der Generalversammlung abgehalten und von Deutschland und Gabun ausgerichtet wurde²⁴²,

betonend, dass die Konfliktverhütungs- und Friedenssicherungskapazität Afrikas gestärkt werden muss, und in dieser Hinsicht auf die konkreten Initiativen zur Konfliktverhütung hinweisend, die die Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten fördert,

unter Begrüßung der engen Zusammenarbeit zwischen dem Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten sowie der Unterzeichnung der Vereinbarung über den Kooperationsrahmen zwischen den beiden Institutionen am 3. Mai 2012,

in Anbetracht dessen, dass sich der Ständige beratende Ausschuss verstärkt mit Fragen der menschlichen Sicherheit, darunter dem Menschenhandel und insbesondere dem Frauen- und Kinderhandel, befasst, die im Hinblick auf Frieden, Stabilität und Konfliktprävention auf subregionaler Ebene wichtig sind,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Lage in der Zentralafrikanischen Republik und unter Begrüßung der Anstrengungen der Afrikanischen Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, der Erklärung von Kigali²⁴³, die von den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses am 23. August 2013 auf ihrer vom 20. bis 23. August 2013 in Kigali abgehaltenen sechsendreißigsten Ministertagung verabschiedet wurde, und der am 10. Oktober 2013 vom Sicherheitsrat verabschiedeten Resolution 2121 (2013),

sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass sich die grenzüberschreitende Kriminalität, insbesondere die Aktivitäten bewaffneter Gruppen wie der Widerstandarmee des Herrn und die Fälle von Seeräuberei im Golf von Guinea, immer mehr auf den Frieden, die Sicherheit und die Entwicklung in Zentralafrika auswirkt,

²³⁸ A/50/474, Anhang I.

²³⁹ A/53/258-S/1998/763, Anlage II, Anhang I.

²⁴⁰ A/53/868-S/1999/303, Anlage II.

²⁴¹ A/52/871-S/1998/318.

²⁴² A/68/553, Anlage.

²⁴³ A/68/384, Anhang.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

die Auffassung vertretend, dass die mögliche Bewegung von illegalen Waffen, Söldnern und Kombattanten in Verbindung mit den Konflikten im Sahel und in den Nachbarländern in der Subregion Zentralafrika dringend verhindert werden muss,

1. *bekräftigt ihre Unterstützung* für die Bemühungen um die Förderung vertrauensbildender Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene, mit dem Ziel, Spannungen und Konflikte in Zentralafrika abzubauen und dauerhaften Frieden, anhaltende Stabilität und eine nachhaltige Entwicklung in der Subregion zu fördern;

2. *bekräftigt*, wie wichtig die Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsprogramme in Zentralafrika sind, die von den Staaten der Subregion mit Unterstützung der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und anderer internationaler Partner durchgeführt werden;

3. *begrüßt*, dass die Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika Schritte unternommen haben, um das rasche Inkrafttreten des Zentralafrikanischen Übereinkommens zur Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen, deren Munition und aller Teile und Komponenten, die zur Herstellung, Instandsetzung und Montage dieser Waffen verwendet werden können (Übereinkommen von Kinshasa)²⁴⁴ zu erleichtern, und legt den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses und anderen interessierten Staaten nahe, die Durchführung des Übereinkommens finanziell zu unterstützen;

4. *legt* den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses *nahe*, die Erklärung über einen Fahrplan für die Terrorismusbekämpfung und die Nichtverbreitung von Waffen in Zentralafrika²³⁶ umzusetzen, und ersucht das Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika, das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus und die internationale Gemeinschaft, diese Maßnahmen zu unterstützen;

5. *legt* den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses *außerdem nahe*, die auf ihren Ministertagungen verabschiedeten Tätigkeitsprogramme durchzuführen;

6. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, die betreffenden Staaten bei ihren Anstrengungen zur Durchführung von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen zu unterstützen;

7. *begrüßt*, dass auf dem am 24. und 25. Juni 2013 in Jaunde abgehaltenen Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs über die Sicherheit der Schifffahrt und die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt im Golf von Guinea der Verhaltenskodex betreffend die Verhütung und Bekämpfung der Seeräuberei, bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe und rechtswidriger Meerestätigkeiten in West- und Zentralafrika angenommen wurde, mit dem die regionale Strategie für die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt festgelegt und der Weg für eine rechtsverbindliche Übereinkunft geebnet wird, und begrüßt den Beschluss, in Kamerun ein interregionales Koordinierungszentrum einzurichten, das für die Koordinierung der Umsetzung der regionalen Strategie zuständig ist, und ersucht den Generalsekretär, die Umsetzung der Ergebnisse des Gipfeltreffens zu unterstützen, namentlich durch das Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika;

8. *bekundet ihre Besorgnis* über die nachteiligen Auswirkungen, die die Wilderei und der unerlaubte Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen auf das Ökosystem, die menschliche Entwicklung und die Sicherheit in der Region haben, und beschließt, Maßnahmen zur Entwicklung eines regionalen Ansatzes einzuleiten, um diesem Phänomen zu begegnen;

9. *bekundet ihre volle Unterstützung* für die Anstrengungen der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und fordert die internationale Gemeinschaft auf, diese Anstrengungen zu unterstützen;

²⁴⁴ Siehe A/65/517-S/2010/534, Anlage.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

10. *legt* den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses *nahe*, ihre Gespräche über konkrete Initiativen zur Konfliktverhütung fortzuführen, und ersucht in dieser Hinsicht um die Unterstützung des Generalsekretärs;

11. *ersucht* das Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika, in Zusammenarbeit mit dem Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika die Anstrengungen der Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses zu erleichtern, insbesondere im Hinblick auf ihre Durchführung des Umsetzungsplans für das Übereinkommen von Kinshasa, der am 19. November 2010 auf ihrer vom 15. bis 19. November 2010 in Brazzaville abgehaltenen einunddreißigsten Ministertagung verabschiedet wurde²⁴⁵;

12. *ersucht* den Generalsekretär und das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, den Ländern Zentralafrikas auch weiterhin dabei behilflich zu sein, die Probleme der Flüchtlinge und Vertriebenen in ihrem Hoheitsgebiet anzugehen;

13. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, auch weiterhin ihre volle Unterstützung für den ordnungsgemäßen Betrieb des Subregionalen Zentrums für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika zu gewähren;

14. *erinnert* die Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses an die Verpflichtungen, die sie mit der Verabschiedung der Erklärung über den Treuhandfonds für den Ständigen beratenden Ausschuss der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika (Erklärung von Libreville)²⁴⁶ am 8. Mai 2009 eingegangen sind, und bittet die Mitgliedstaaten des Ausschusses, die noch nicht zu dem Treuhandfonds beigetragen haben, dies zu tun;

15. *fordert* die anderen Mitgliedstaaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Tätigkeit des Ständigen beratenden Ausschusses durch freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds wirksam zu unterstützen;

16. *fordert* die Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses *nachdrücklich auf*, im Einklang mit Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000 bei den verschiedenen Tagungen des Ausschusses zu den Themen Abrüstung und internationale Sicherheit die Geschlechterkomponente zu stärken;

17. *bekundet* dem Generalsekretär *ihre Befriedigung* über seine Unterstützung für den Ständigen beratenden Ausschuss, begrüßt die Rolle, die das Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika seit seiner Eröffnung wahrnimmt, und legt den Mitgliedstaaten des Ausschusses und den internationalen Partnern eindringlich nahe, die Arbeit des Büros zu unterstützen;

18. *begrüßt* die Anstrengungen des Ständigen beratenden Ausschusses bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Sicherheitsbedrohungen in Zentralafrika, einschließlich der Aktivitäten der Widerstandsarmee des Herrn und der seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfälle auf See im Golf von Guinea sowie der Auswirkungen der Situation in Libyen und der Krise in Mali, und begrüßt außerdem die Rolle des Regionalbüros der Vereinten Nationen für Zentralafrika bei der Koordinierung dieser Anstrengungen in enger Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, der Afrikanischen Union und allen maßgeblichen regionalen und internationalen Partnern;

19. *bekundet* dem Generalsekretär *ihre Befriedigung* über seine Unterstützung für die Neubelebung der Tätigkeit des Ständigen beratenden Ausschusses und ersucht ihn, auch weiterhin die Hilfe bereitzustellen, die erforderlich ist, um den Erfolg der regelmäßigen halbjährlichen Ausschusstagungen zu gewährleisten;

20. *fordert* den Generalsekretär *auf*, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

²⁴⁵ Siehe A/65/717-S/2011/53, Anlage.

²⁴⁶ Siehe A/64/85-S/2009/288, Anlage.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

21. *beschließt*, den Unterpunkt „Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika“ unter dem Punkt „Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/63

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/413, Ziff. 10)²⁴⁷.

68/63. Bericht der Abrüstungskommission

Die Generalversammlung,

*nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskommission*²⁴⁸,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/54 A vom 9. Dezember 1992, 47/54 G vom 8. April 1993, 48/77 A vom 16. Dezember 1993, 49/77 A vom 15. Dezember 1994, 50/72 D vom 12. Dezember 1995, 51/47 B vom 10. Dezember 1996, 52/40 B vom 9. Dezember 1997, 53/79 A vom 4. Dezember 1998, 54/56 A vom 1. Dezember 1999, 55/35 C vom 20. November 2000, 56/26 A vom 29. November 2001, 57/95 vom 22. November 2002, 58/67 vom 8. Dezember 2003, 59/105 vom 3. Dezember 2004, 60/91 vom 8. Dezember 2005, 61/98 vom 6. Dezember 2006, 62/54 vom 5. Dezember 2007, 63/83 vom 2. Dezember 2008, 64/65 vom 2. Dezember 2009, 65/86 vom 8. Dezember 2010, 66/60 vom 2. Dezember 2011 und 67/71 vom 3. Dezember 2012,

in Anbetracht der der Abrüstungskommission zugeordneten Rolle und des Beitrags, den sie durch die Prüfung und Vorlage von Empfehlungen zu verschiedenen Problemen auf dem Gebiet der Abrüstung und durch die Förderung der Durchführung der von der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung verabschiedeten einschlägigen Beschlüsse leisten soll,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Abrüstungskommission²⁴⁸;
2. *bekräftigt* die Gültigkeit ihres Beschlusses 52/492 vom 8. September 1998 betreffend die effiziente Arbeitsweise der Abrüstungskommission;
3. *erinnert* daran, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 61/98 zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit der Arbeitsmethoden der Abrüstungskommission beschloss;
4. *bekräftigt* das Mandat der Abrüstungskommission als Fach- und Beratungsgremium im Rahmen des multilateralen Abrüstungsmechanismus der Vereinten Nationen, das die Möglichkeit zu eingehenden Beratungen über einzelne Abrüstungsfragen bietet, die zur Vorlage konkreter Empfehlungen zu diesen Fragen führen;
5. *bekräftigt außerdem*, dass es wichtig ist, den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen dem Ersten Ausschuss, der Abrüstungskommission und der Abrüstungskonferenz weiter zu verstärken;
6. *ersucht* die Abrüstungskommission, ihre Arbeit im Einklang mit ihrem in Ziffer 118 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²⁴⁹ festgelegten Mandat und Ziffer 3 der Versammlungsresolution 37/78 H vom 9. Dezember 1982 fortzusetzen und zu diesem Zweck alles zu tun, um zu konkreten Empfehlungen zu den Punkten auf ihrer Tagesordnung zu gelangen, unter Berücksichtigung des verabschiedeten Dokuments „Mittel und Wege zur Verbesserung der Arbeitsweise der Abrüstungskommission“²⁵⁰,

²⁴⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Malta (im Namen der Mitglieder des Präsidiums der Abrüstungskommission).

²⁴⁸ *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 42 (A/68/42).*

²⁴⁹ Resolution S-10/2.

²⁵⁰ A/CN.10/137.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

7. *empfiehlt* der Abrüstungskommission, die Behandlung der folgenden Punkte auf ihrer Arbeitstagung 2014 fortzusetzen:

a) Empfehlungen zur Erreichung des Ziels der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen;

b) praktische vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen;

8. *ersucht* die Abrüstungskommission, im Jahr 2014 für einen Zeitraum von höchstens drei Wochen zusammenzutreten, nämlich vom 7. bis 25. April, und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über ihre Sacharbeit vorzulegen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskommission den Jahresbericht der Abrüstungskonferenz²⁵¹ zusammen mit allen Abrüstungsfragen betreffenden Teilen des offiziellen Protokolls der achtundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln und der Kommission jede zur Durchführung dieser Resolution benötigte Unterstützung zu gewähren;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass die Abrüstungskommission und ihre Nebenorgane alle Dolmetsch- und Übersetzungsdienste in den Amtssprachen erhalten, und zu diesem Zweck vorrangig alle erforderlichen Ressourcen und Dienste, einschließlich der Erstellung von Wortprotokollen, bereitzustellen;

11. *beschließt*, den Unterpunkt „Bericht der Abrüstungskommission“ unter dem Punkt „Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/64

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/413, Ziff. 10)²⁵².

68/64. Bericht der Abrüstungskonferenz

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskonferenz²⁵³,

in der Überzeugung, dass der Abrüstungskonferenz als einzigem Forum der internationalen Gemeinschaft für multilaterale Abrüstungsverhandlungen bei den Sachverhandlungen über vorrangige Abrüstungsfragen die zentrale Rolle zukommt,

in Anerkennung der Botschaft des Generalsekretärs der Vereinten Nationen sowie der Reden der Außenminister und anderen hochrangigen Amtsträger vor der Abrüstungskonferenz als Ausdruck der Unterstützung und des Interesses für die Anstrengungen der Konferenz und als Aufforderung an die Konferenz, umgehend Verhandlungen aufzunehmen, um die Abrüstungsziele durch die Annahme eines ausgewogenen und umfassenden Arbeitsprogramms zu fördern,

sowie in Anerkennung der Notwendigkeit, multilaterale Verhandlungen zu führen, um Einvernehmen zu konkreten Fragen zu erzielen, und die Auffassung vertretend, dass das gegenwärtige internationale Klima den multilateralen Verhandlungen zusätzlichen Auftrieb geben dürfte,

mit erneuter Besorgnis feststellend, dass es trotz der intensiven Anstrengungen der Mitgliedstaaten und aufeinanderfolgender Präsidenten der Abrüstungskonferenz, auf der Tagung 2013 einen Konsens über ein Arbeitsprogramm auf der Grundlage der einschlägigen Vorschläge und Anregungen herbeizuführen, einschließlich des zur Verabschiedung vorgelegten überarbeiteten Beschlussentwurfs vom 11. Februar 2013

²⁵¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 27 (A/68/27).*

²⁵² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Irland.

²⁵³ *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 27 (A/68/27).*

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

und der am 21. Juni und 13. August 2013 verteilten Beschlusssentwürfe, der Konferenz nicht gelang, ihre Sacharbeit aufzunehmen, einschließlich Verhandlungen, wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution 67/72 vom 3. Dezember 2012 gefordert, oder sich auf ein Arbeitsprogramm zu einigen und es durchzuführen,

in dieser Hinsicht *unter Hinweis* darauf, dass der Abrüstungskonferenz eine Reihe dringender und wichtiger Verhandlungsthemen zur Erreichung von Abrüstungszielen vorliegen,

erfreut über den überwältigenden Aufruf zu größerer Flexibilität, wenn es darum geht, dass die Abrüstungskonferenz ohne weiteren Verzug und auf der Grundlage eines ausgewogenen, umfassenden Arbeitsprogramms ihre Sacharbeit aufnimmt,

in Würdigung der fortgesetzten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Abrüstungskonferenz sowie den sechs aufeinanderfolgenden Präsidenten der Konferenz auf ihrer Tagung 2013,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den auf der Tagung 2013 geleisteten wichtigen Beiträgen zur Förderung sachbezogener Erörterungen über die auf der Tagesordnung stehenden Fragen und zusätzlich über die Neubelebung der Abrüstungskonferenz sowie von den Erörterungen zu anderen Fragen, die für das derzeitige internationale Sicherheitsumfeld ebenso von Interesse sein könnten,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung als eigenständige, autonome Einrichtung ist und wie wichtig der Beitrag ist, den es durch seine Forschung leistet,

in Anerkennung der Bedeutung, die dem Zusammenwirken zwischen der Zivilgesellschaft und der Abrüstungskonferenz gemäß den Beschlüssen der Konferenz zukommt,

die dringende Notwendigkeit *betonend*, dass die Abrüstungskonferenz zu Beginn ihrer Tagung 2014 ihre Sacharbeit aufnimmt,

1. *bekräftigt* die Rolle der Abrüstungskonferenz als einziges Forum der internationalen Gemeinschaft für multilaterale Abrüstungsverhandlungen;

2. *dankt* für die nachdrückliche Unterstützung, die Außenminister und andere hochrangige Amtsträger der Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 2013 bekundet haben, nimmt aber auch ihre Besorgnis über den anhaltenden Stillstand zur Kenntnis und berücksichtigt ihre Aufrufe zu größerer Flexibilität, wenn es darum geht, dass die Konferenz ohne weiteren Verzug ihre Sacharbeit aufnimmt;

3. *fordert* die Abrüstungskonferenz *auf*, noch intensivere Konsultationen zu führen und Möglichkeiten zu sondieren, um durch die Annahme und Durchführung eines ausgewogenen und umfassenden Arbeitsprogramms zum frühestmöglichen Zeitpunkt auf ihrer Tagung 2014 den seit über einem Jahrzehnt anhaltenden Stillstand zu überwinden, eingedenk des von der Konferenz am 29. Mai 2009 verabschiedeten Beschlusses²⁵⁴ über das Arbeitsprogramm sowie anderer vergangener, gegenwärtiger und künftiger sachdienlicher Vorschläge;

4. *begrüßt* den Beschluss der Abrüstungskonferenz, eine informelle Arbeitsgruppe einzurichten, die den Auftrag hat, ein in der Sache robustes und im Verlauf schrittweise durchzuführendes Arbeitsprogramm²⁵⁵ zu erarbeiten, würdigt die Bemühungen, die zu seiner Vorlage und Verabschiedung geführt haben, und nimmt Kenntnis von den Bestimmungen dieses Beschlusses;

5. *begrüßt außerdem* den Beschluss der Abrüstungskonferenz, den gegenwärtigen und den nächsten Präsidenten der Konferenz zu ersuchen, während des Zeitraums zwischen den Tagungen Konsultationen zu führen und möglichst auch Empfehlungen abzugeben, unter Berücksichtigung aller vergangenen, gegenwärtigen und künftigen sachdienlichen Vorschläge, einschließlich der als Dokumente der Konferenz vorgelegten Vorschläge, sowie der vorgetragenen Auffassungen und der geführten Erörterungen, und sich

²⁵⁴ Ebd., *Sixty-fourth Session, Supplement No. 27 (A/64/27)*, Ziff. 18.

²⁵⁵ Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 27 (A/68/27)*, Ziff. 18.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

darum zu bemühen, die Mitglieder der Konferenz entsprechend über ihre Konsultationen unterrichtet zu halten;

6. *ersucht* alle Mitgliedstaaten der Abrüstungskonferenz, mit dem gegenwärtigen und den nachfolgenden Präsidenten bei ihren Bemühungen zusammenzuarbeiten, die Konferenz auf ihrer Tagung 2014 zu einer raschen Aufnahme ihrer Sacharbeit, einschließlich Verhandlungen, zu führen;

7. *erkennt an*, wie wichtig fortlaufende Konsultationen über die Frage der Erhöhung der Mitgliederzahl in der Abrüstungskonferenz sind;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Bereitstellung aller erforderlichen administrativen, fachlichen und Konferenzunterstützungsdienste für die Abrüstungskonferenz weiterhin sicherzustellen und bei Bedarf zu verstärken;

9. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

10. *beschließt*, den Unterpunkt „Bericht der Abrüstungskonferenz“ unter dem Punkt „Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/65

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 169 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/414, Ziff. 7)²⁵⁶.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Kanada, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Äthiopien, Australien, Côte d'Ivoire, Indien, Kamerun, Panama.

68/65. Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

eingedenk ihrer einschlägigen Resolutionen,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Resolutionen, welche die Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation verabschiedet hat, zuletzt Resolution GC(57)/RES/15 vom 20. September 2013,

²⁵⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Ägypten (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Liga der arabischen Staaten sind) und Staat Palästina.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

sich dessen bewusst, dass die Verbreitung von Kernwaffen in der Nahostregion eine schwere Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen würde,

in Anbetracht dessen, dass alle kerntechnischen Anlagen in der Nahostregion umgehend den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation unterstellt werden müssen,

unter Hinweis auf den am 11. Mai 1995 von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedeten Beschluss über die Grundsätze und Ziele der nuklearen Nichtverbreitung und Abrüstung²⁵⁷, in dem sich die Konferenz nachdrücklich für den weltweiten Beitritt zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁵⁸ als eine Frage von dringendem Vorrang aussprach und alle Staaten, die noch nicht Vertragsparteien sind, aufforderte, dem Vertrag möglichst bald beizutreten, insbesondere diejenigen Staaten, die kerntechnische Anlagen betreiben, die nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellt sind,

mit Befriedigung anerkennend, dass sich die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in ihrem Schlussdokument²⁵⁹ verpflichtete, entschlossene Anstrengungen zu unternehmen, um das Ziel der Universalität des Vertrags zu erreichen, dass sie die Staaten, die noch nicht Vertragsparteien sind, aufforderte, dem Vertrag beizutreten und damit eine verbindliche völkerrechtliche Verpflichtung einzugehen, keine Kernwaffen oder Kernsprengkörper zu erwerben und Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation bei allen ihren nuklearen Aktivitäten zuzulassen, und dass sie die Notwendigkeit des weltweiten Beitritts zu dem Vertrag und der strengen Befolgung der Vertragspflichten durch alle Parteien unterstrich,

unter Hinweis auf die am 11. Mai 1995 von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags verabschiedete Resolution über den Nahen Osten²⁵⁷, in der die Konferenz mit Besorgnis feststellte, dass es im Nahen Osten nach wie vor kerntechnische Anlagen gibt, die nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellt sind, erneut erklärte, wie wichtig die rasche Verwirklichung des weltweiten Beitritts zu dem Vertrag ist, und alle Staaten im Nahen Osten aufforderte, sofern sie es noch nicht getan hatten, dem Vertrag ausnahmslos möglichst bald beizutreten und alle ihre kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

mit Befriedigung feststellend, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in ihrem Schlussdokument²⁶⁰ betonte, wie wichtig ein Prozess ist, der zur vollständigen Durchführung der Resolution von 1995 über den Nahen Osten führt, und unter anderem beschloss, dass der Generalsekretär der Vereinten Nationen und die Miteinbringer der Resolution von 1995 im Benehmen mit den Staaten der Region im Jahr 2012 eine Konferenz über die Schaffung einer von Kernwaffen und allen anderen Massenvernichtungswaffen freien Zone im Nahen Osten auf der Grundlage von Vereinbarungen, die von den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossen werden, und mit der vollen Unterstützung und Mitwirkung der Kernwaffenstaaten einberufen werden, an der alle Staaten des Nahen Ostens teilnehmen,

mit dem Ausdruck ihres Bedauerns darüber, dass die Konferenz entgegen dem erteilten Mandat 2012 nicht einberufen wurde, und mit der nachdrücklichen Aufforderung, sie ohne weitere Verzögerungen einzuberufen,

darin erinnernd, dass Israel nach wie vor der einzige Staat im Nahen Osten ist, der dem Vertrag noch nicht beigetreten ist,

²⁵⁷ Siehe 1995 *Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

²⁵⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

²⁵⁹ 2000 *Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2000/28 (Parts I-IV)).

²⁶⁰ 2010 *Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I-III)).

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

besorgt über die Gefahr, die die Verbreitung von Kernwaffen für die Sicherheit und Stabilität der Nahostregion darstellt,

betonend, wie wichtig vertrauensbildende Maßnahmen, insbesondere die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten, für die Festigung von Frieden und Sicherheit in der Region und die Konsolidierung des weltweiten Nichtverbreitungsregimes sind,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass alle unmittelbar Beteiligten im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung ernsthaft erwägen müssen, die zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zu ergreifen, und zur Förderung dieses Ziels die betreffenden Länder bittend, dem Vertrag beizutreten und sich bis zur Errichtung der Zone damit einverstanden zu erklären, ihre gesamten nuklearen Aktivitäten den Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

feststellend, dass 183 Staaten, einschließlich einer Reihe von Staaten in der Region, den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen²⁶¹ unterzeichnet haben,

1. *begrüßt* die Schlussfolgerungen in Bezug auf den Nahen Osten, die die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen angenommen hat²⁶², und fordert die rasche und vollständige Umsetzung der darin enthaltenen Verpflichtungen;

2. *bekräftigt*, wie wichtig der Beitritt Israels zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁵⁸ und die Unterstellung aller seiner kerntechnischen Anlagen unter die umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation für die Verwirklichung des Ziels des Beitritts aller Staaten im Nahen Osten zu dem Vertrag ist;

3. *fordert* diesen Staat *auf*, dem Vertrag ohne weitere Verzögerungen beizutreten, Kernwaffen weder zu entwickeln, zu erzeugen oder zu erproben noch auf andere Weise zu erwerben, auf den Besitz von Kernwaffen zu verzichten und als eine wichtige vertrauensbildende Maßnahme zwischen allen Staaten der Region und als einen Schritt auf dem Weg zur Festigung des Friedens und der Sicherheit seine gesamten nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellten kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, den Punkt „Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/66

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/415, Ziff. 8)²⁶³.

68/66. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/74 vom 3. Dezember 2012,

²⁶¹ Siehe Resolution 50/245 und A/50/1027. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

²⁶² 2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I)), Teil I, Conclusions and recommendations for follow-on actions, Abschn. IV.

²⁶³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von den Philippinen.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

mit Befriedigung verweisend auf die Verabschiedung und das Inkrafttreten des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können²⁶⁴, und seines geänderten Artikels 1²⁶⁵ sowie des Protokolls über nicht entdeckbare Splitter (Protokoll I)²⁶⁴, des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)²⁶⁴ und seiner geänderten Fassung²⁶⁶, des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III)²⁶⁴, des Protokolls über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV)²⁶⁷ und des Protokolls über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V)²⁶⁸,

in Anbetracht der Ergebnisse der am 15. und 16. November 2012 in Genf abgehaltenen Tagung der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens im Jahr 2012,

unter Begrüßung der Ergebnisse der am 14. November 2012 in Genf abgehaltenen Vierzehnten Jahreskonferenz der Hohen Vertragsparteien des Geänderten Protokolls II,

sowie unter Begrüßung der Ergebnisse der am 12. und 13. November 2012 in Genf abgehaltenen Sechsten Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Protokolls V,

unter Hinweis auf die Rolle, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bei der Ausarbeitung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle gespielt hat, und die besonderen Anstrengungen begrüßend, die verschiedene internationale, nichtstaatliche und andere Organisationen unternehmen, um das Bewusstsein für die humanitären Folgen explosiver Kampfmittelrückstände zu schärfen,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, alles zu tun, um möglichst bald Vertragsparteien des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können²⁶⁴, und der dazugehörigen Protokolle in ihren geänderten Fassungen zu werden, damit diesen Übereinkünften bald möglichst viele Staaten beitreten und schließlich alle Staaten Vertragsparteien dieser Übereinkünfte werden;

2. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, ihre Zustimmung zum Ausdruck zu bringen, durch die Protokolle zu dem Übereinkommen und die Änderung gebunden zu sein, die den Geltungsbereich des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle auf bewaffnete Konflikte ausdehnt, die keinen internationalen Charakter haben;

3. *betont*, wie wichtig es ist, dem Protokoll über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V)²⁶⁸ weltweite Geltung zu verschaffen;

4. *begrüßt* die zusätzlichen Ratifikationen und Annahmen des Übereinkommens beziehungsweise die Beitritte zu diesem sowie die Zustimmungen, durch die dazugehörigen Protokolle gebunden zu sein;

5. *erkennt* die Anstrengungen *an*, die der Generalsekretär als Verwahrer des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle, der Vorsitzende der Tagung der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens, der Präsident der Sechsten Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Protokolls V und die Präsidentin der Vierzehnten Jahreskonferenz der Hohen Vertragsparteien des Geänderten Protokolls II im Namen der Hohen Vertragsparteien fortlaufend unternehmen, um das Ziel der Universalität zu erreichen;

²⁶⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1342, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 958; LGBl. 1989 Nr. 50; öBGBI. Nr. 464/1983; AS 1983 1499.

²⁶⁵ Ebd., Vol. 2260, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2004 II S. 1507; LGBl. 2004 Nr. 212; öBGBI. III Nr. 37/2005; AS 2004 3953.

²⁶⁶ Ebd., Vol. 2048, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 806; LGBl. 1998 Nr. 155; öBGBI. III Nr. 17/1999; AS 2003 4085.

²⁶⁷ Ebd., Vol. 2024, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 827; LGBl. 1998 Nr. 98; öBGBI. III Nr. 17/1999; AS 2003 4087.

²⁶⁸ Ebd., Vol. 2399, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 122; LGBl. 2006 Nr. 193; öBGBI. III Nr. 40/2008; AS 2006 3871.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

6. *erinnert* daran, dass auf der Vierten Konferenz der Hohen Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens beschlossen wurde,

a) einen beschleunigten Aktionsplan zur Förderung der Universalität des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle anzunehmen;

b) Maßnahmen zur verbesserten Umsetzung des Mechanismus für die Einhaltung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu treffen;

c) das Förderprogramm im Rahmen des Übereinkommens fortzusetzen;

und legt den Staaten in Anerkennung des Nutzens und der Wichtigkeit des Förderprogramms nahe, dazu beizutragen;

7. *stellt fest*, dass der Schlussbericht der am 15. und 16. November 2012 in Genf abgehaltenen Tagung der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens weder eine Empfehlung noch einen Beschluss zur Fortsetzung der Erörterungen über Minen, die keine Antipersonenminen sind, enthält;

8. *begrüßt* die von den Vertragsstaaten eingegangene Verpflichtung, auch künftig zur Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts beizutragen und in diesem Zusammenhang die Entwicklung neuer Waffen wie auch Waffenanwendungen, die unterschiedslos wirken oder unnötige Leiden verursachen können, ständig zu überwachen;

9. *begrüßt außerdem* die von den Vertragsstaaten des Protokolls V eingegangene Verpflichtung, das Protokoll wirksam und effizient durchzuführen und die von der Ersten und Zweiten Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Protokolls gefassten Beschlüsse zur Schaffung eines umfassenden Rahmens für Informationsaustausch und Zusammenarbeit umzusetzen;

10. *stellt fest*, dass nach Artikel 8 des Übereinkommens Konferenzen einberufen werden können, um Änderungen des Übereinkommens oder eines dazugehörigen Protokolls zu prüfen, zusätzliche Protokolle über andere Kategorien konventioneller Waffen, die durch die bestehenden Protokolle nicht erfasst sind, zu prüfen oder die Tragweite und die Anwendung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu überprüfen und etwaige Änderungsvorschläge oder Vorschläge für zusätzliche Protokolle zu prüfen;

11. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Gruppe für die Unterstützung der Durchführung innerhalb der Genfer Unterabteilung des Sekretariats-Büros für Abrüstungsfragen, die im Anschluss an einen auf der Tagung der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens im Jahr 2009 gefassten Beschluss eingerichtet wurde;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendige Unterstützung und die erforderlichen Dienste für die Jahreskonferenzen und Sachverständigentagungen der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens und der Hohen Vertragsparteien des Geänderten Protokolls II und des Protokolls V sowie für eine Weiterführung der Arbeit nach den Tagungen zur Verfügung zu stellen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle die Generalversammlung auch weiterhin regelmäßig auf elektronischem Wege über Ratifikationen und Annahmen des Übereinkommens, seines geänderten Artikels 1 und der Protokolle beziehungsweise Beitritte zu denselben zu unterrichten;

14. *beschließt*, den Punkt „Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/67

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/416, Ziff. 7)²⁶⁹.

68/67. Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, namentlich die Resolution 67/75 vom 3. Dezember 2012,

erneut erklärend, dass die Festigung und Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion in erster Linie Sache der Mittelmeerländer ist,

die Anstrengungen *begrüßend*, die die Europa-Mittelmeer-Länder unternehmen, um ihre Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu verstärken, insbesondere durch den Europa-Mittelmeer-Verhaltenskodex für die Bekämpfung des Terrorismus, der auf dem am 27. und 28. November 2005 in Barcelona (Spanien) abgehaltenen Europa-Mittelmeer-Gipfel verabschiedet wurde,

eingedenk aller früheren Erklärungen und Verpflichtungen sowie aller Initiativen, die von den Anrainerstaaten bei den jüngsten Gipfeltreffen, Ministertreffen und in verschiedenen Foren betreffend die Frage der Mittelmeerregion ergriffen wurden,

diesbezüglich *unter Hinweis* auf die Verabschiedung der Gemeinsamen Erklärung des Pariser Gipfels für den Mittelmeerraum am 13. Juli 2008, mit der eine verstärkte Partnerschaft, der „Barcelona-Prozess: Union für den Mittelmeerraum“, eingeleitet wurde, und auf den gemeinsamen politischen Willen, die Anstrengungen zur Verwandlung des Mittelmeerraums in ein Gebiet des Friedens, der Demokratie, der Zusammenarbeit und des Wohlstands wiederzubeleben,

erfreut über das Inkrafttreten des Vertrags über die Kernwaffenfreie Zone Afrika (Vertrag von Pelindaba)²⁷⁰, das zur Festigung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler wie auch auf internationaler Ebene beiträgt,

in Anbetracht dessen, dass die Sicherheit im Mittelmeerraum unteilbar ist und dass eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern, die auf die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Völker der Region gerichtet ist, wesentlich zu Stabilität, Frieden und Sicherheit in der Region beitragen wird,

sowie in Anbetracht der bisherigen Bemühungen der Mittelmeerländer und ihrer Entschlossenheit, den Prozess des Dialogs und der Konsultationen zu intensivieren, mit dem Ziel, die in der Mittelmeerregion bestehenden Probleme zu lösen und die Ursachen von Spannungen und die sich daraus ergebende Bedrohung von Frieden und Sicherheit zu beseitigen, sowie ihres zunehmenden Bewusstseins der Notwendigkeit weiterer gemeinsamer Bemühungen zur Stärkung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und umweltbezogenen Zusammenarbeit in der Region,

ferner in Anbetracht dessen, dass positive Entwicklungen in der ganzen Welt, insbesondere in Europa, im Maghreb und im Nahen Osten, die Aussichten auf eine engere, alle Bereiche umfassende Zusammenarbeit der Europa-Mittelmeer-Länder verbessern können,

²⁶⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Jordanien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Monaco, Montenegro, Myanmar, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, San Marino, Schweden, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sudan, Südsudan, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

²⁷⁰ A/50/426, Anlage.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

erneut erklärend, dass alle Staaten gehalten sind, zur Stabilität und Prosperität der Mittelmeerregion beizutragen, und dass sie sich verpflichtet haben, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie die Bestimmungen der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen²⁷¹ zu achten,

Kenntnis nehmend von den Friedensverhandlungen im Nahen Osten, die umfassend sein und einen geeigneten Rahmen für die friedliche Beilegung strittiger Fragen in der Region vorgeben sollen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die anhaltenden Spannungen und die Fortdauer der militärischen Aktivitäten in Teilen des Mittelmeerraums, die die Bemühungen um die Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Region behindern,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²⁷²,

1. *erklärt erneut*, dass die Sicherheit im Mittelmeerraum eng mit der europäischen Sicherheit sowie mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit verbunden ist;

2. *bringt ihre Befriedigung* über die von den Mittelmeerländern auch weiterhin unternommenen Bemühungen *zum Ausdruck*, aktiv zur Beseitigung aller Spannungsursachen in der Region sowie zur Förderung gerechter und dauerhafter, mit friedlichen Mitteln herbeigeführter Lösungen der in der Region fortbestehenden Probleme beizutragen und somit den Abzug fremder Besatzungstruppen sicherzustellen und die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit aller Mittelmeerländer und das Recht der Völker auf Selbstbestimmung zu achten, und fordert deshalb die uneingeschränkte Einhaltung der Grundsätze der Nichteinmischung, der Nichtintervention, der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt und der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs im Einklang mit der Charta und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen;

3. *würdigt* die Anstrengungen, die die Mittelmeerländer unternehmen, um im Geiste der multilateralen Partnerschaft ihren gemeinsamen Herausforderungen mit umfassenden und koordinierten Antworten zu begegnen, mit dem allgemeinen Ziel, das Mittelmeerbecken in ein Gebiet des Dialogs, des Austauschs und der Zusammenarbeit zu verwandeln und so Frieden, Stabilität und Wohlstand zu garantieren, ermutigt sie, diese Anstrengungen unter anderem durch einen dauerhaften multilateralen und maßnahmenorientierten kooperativen Dialog zwischen den Staaten der Region zu verstärken, und anerkennt die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene;

4. *erkennt an*, dass die Beseitigung der Unterschiede im wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsstand und anderer Hindernisse sowie die gegenseitige Achtung und das bessere Verständnis zwischen den Kulturen im Mittelmeerraum zur Festigung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern im Rahmen der bestehenden Foren beitragen wird;

5. *fordert* alle Staaten in der Mittelmeerregion *auf*, sofern sie es noch nicht getan haben, allen multilateral ausgehandelten Übereinkünften auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung beizutreten und so die notwendigen Voraussetzungen für die Festigung des Friedens und der Zusammenarbeit in der Region zu schaffen;

6. *ermutigt* alle Staaten der Region, die notwendigen Voraussetzungen für die Verstärkung vertrauensbildender Maßnahmen untereinander zu schaffen, indem sie echte Offenheit und Transparenz in allen militärischen Angelegenheiten fördern, unter anderem durch die Mitwirkung an dem Bericht der Vereinten Nationen über Militärausgaben sowie durch die Bereitstellung genauer Daten und Informationen an das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen;

7. *ermutigt* die Mittelmeerländer, unter Berücksichtigung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen ihre Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, einschließlich des möglichen Einsatzes von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen, sowie zur Bekämpfung der internationalen Kriminalität, des unerlaubten Waffentransfers, der unerlaubten Gewinnung und des unerlaubten Konsums von Drogen sowie des unerlaubten Drogenverkehrs weiter

²⁷¹ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

²⁷² A/68/132.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

zu verstärken, welche allesamt eine ernsthafte Bedrohung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region darstellen und somit die Verbesserung der derzeitigen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lage sowie die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten gefährden, den Ausbau der internationalen Zusammenarbeit behindern und zur Negierung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der demokratischen Grundlagen einer pluralistischen Gesellschaft führen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über Mittel zur Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt „Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/68

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 181 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/417, Ziff. 9)²⁷³.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Demokratische Volksrepublik Korea.

Enthaltungen: Arabische Republik Syrien, Indien, Mauritius.

68/68. Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass die Einstellung der Kernwaffenversuchsexplosionen und aller anderen nuklearen Explosionen einen wirksamen Beitrag zur nuklearen Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kern-

²⁷³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

waffen leistet, und davon überzeugt, dass dies ein wichtiger Schritt für die Verwirklichung eines systematischen Prozesses ist, der zur nuklearen Abrüstung führt,

unter Hinweis darauf, dass der mit der Resolution 50/245 der Generalversammlung vom 10. September 1996 verabschiedete Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen am 24. September 1996 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

betonend, dass ein universeller und wirksam verifizierbarer Vertrag eine grundlegende Übereinkunft auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen darstellt und dass nach mehr als 15 Jahren sein Inkrafttreten dringender denn je ist,

ermutigt durch die Tatsache, dass 183 Staaten, darunter 41 der 44 Staaten, deren Ratifikation für das Inkrafttreten des Vertrags erforderlich ist, den Vertrag unterzeichnet haben, und es begrüßend, dass 161 Staaten, darunter 36 der 44 Staaten, deren Ratifikation für das Inkrafttreten des Vertrags erforderlich ist, davon 3 Kernwaffenstaaten, den Vertrag ratifiziert haben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/76 vom 3. Dezember 2012,

unter Begrüßung der im Konsens verabschiedeten Schlussfolgerungen und Empfehlungen für Folgemaßnahmen der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁷⁴, in denen die Konferenz unter anderem bekräftigte, wie entscheidend wichtig das Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen als ein Kernstück des internationalen Regimes für nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen ist, und in denen konkrete Maßnahmen enthalten sind, die zur Unterstützung des Inkrafttretens des Vertrags zu treffen sind,

sowie unter Begrüßung der Schlussklärung, die von der im Einklang mit Artikel XIV des Vertrags am 27. September 2013 in New York abgehaltenen achten Konferenz zur Erleichterung des Inkrafttretens des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen verabschiedet wurde, und unter Hinweis auf die auf der Ministertagung am 27. September 2012 in New York verabschiedete Gemeinsame Ministererklärung zum Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen²⁷⁵,

feststellend, dass eine Gruppe namhafter Persönlichkeiten eingesetzt wurde, die die Bemühungen, die verbleibenden Anlage-2-Länder zur Ratifikation zu bewegen, ergänzen und den in Artikel XIV vorgesehenen Prozess unterstützen soll,

zutiefst besorgt darüber, dass seit ihrer vorherigen Resolution zu diesem Thema ein Nuklearversuch durchgeführt wurde,

1. *betont*, wie überaus wichtig und dringlich es ist, den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen²⁷⁶ ohne Verzögerung und Vorbedingungen zu unterzeichnen und zu ratifizieren, damit er möglichst bald in Kraft treten kann;

2. *begrüßt* die Beiträge der Unterzeichnerstaaten zu der Arbeit der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen, insbesondere zu ihren Bemühungen, sicherzustellen, dass das Verifikationsregime des Vertrags in der Lage sein wird, den Verifikationserfordernissen des Vertrags bei seinem Inkrafttreten im Einklang mit Artikel IV des Vertrags gerecht zu werden;

3. *unterstreicht*, dass die Dynamik in Richtung auf die Fertigstellung aller Elemente des Verifikationsregimes aufrechterhalten werden muss;

4. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, weder Kernwaffenversuchsexplosionen noch andere nukleare Explosionen durchzuführen, an ihren diesbezüglichen Moratorien festzuhalten und alles zu unter-

²⁷⁴ 2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I)), Teil I, Conclusions and recommendations for follow-on actions.

²⁷⁵ A/67/515, Anlage.

²⁷⁶ Siehe Resolution 50/245 und A/50/1027. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

lassen, was dem Ziel und Zweck des Vertrags zuwiderlaufen könnte, wobei sie betont, dass diese Maßnahmen nicht dieselbe dauerhafte und rechtsverbindliche Wirkung wie das Inkrafttreten des Vertrags haben;

5. *teilt die große Besorgnis* des Sicherheitsrats über den von der Demokratischen Volksrepublik Korea am 12. Februar 2013 durchgeführten Nuklearversuch, die er in seiner Resolution 2094 (2013) vom 7. März 2013 zum Ausdruck gebracht hat, erinnert an die Resolutionen des Rates 1718 (2006) vom 14. Oktober 2006 und 1874 (2009) vom 12. Juni 2009, fordert die vollständige Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den einschlägigen Resolutionen und bekräftigt seine Unterstützung der Sechs-Parteien-Gespräche;

6. *fordert* alle Staaten, die den Vertrag noch nicht unterzeichnet haben, insbesondere diejenigen, deren Ratifikation für sein Inkrafttreten erforderlich ist, *nachdrücklich auf*, ihn so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

7. *fordert* alle Staaten, die den Vertrag unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, insbesondere diejenigen, deren Ratifikation für sein Inkrafttreten erforderlich ist, *nachdrücklich auf*, den Ratifikationsprozess zu beschleunigen, damit er möglichst bald erfolgreich abgeschlossen werden kann;

8. *begrüßt* es, dass der Vertrag seit ihrer vorigen Resolution zu diesem Thema von Brunei Darussalam, Guinea-Bissau, Irak und Tschad ratifiziert wurde und damit bedeutende Schritte auf dem Weg zum baldigen Inkrafttreten des Vertrags unternommen wurden;

9. *begrüßt es außerdem*, dass einige der Staaten, deren Ratifikation des Vertrags für sein Inkrafttreten noch erforderlich ist, kürzlich ihre Absicht erklärt haben, den Ratifikationsprozess voranzutreiben und abzuschließen;

10. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin auf höchster politischer Ebene mit dieser Frage zu befassen und, sofern sie dazu in der Lage sind, den Beitritt zu dem Vertrag durch bilaterale und gemeinsame Informationsprogramme, Seminare und andere Mittel zu fördern;

11. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen einen Bericht über die Maßnahmen zu erstellen, die die Ratifikationsstaaten des Vertrags im Hinblick auf seine Universalität getroffen haben, sowie darüber, wie den Staaten auf Antrag Hilfe bei den Ratifikationsverfahren gewährt werden kann, und der Generalversammlung diesen Bericht auf ihrer neunundsechzigsten Tagung vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt „Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/69

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/418, Ziff. 8)²⁷⁷.

68/69. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über das vollständige und wirksame Verbot bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen,

mit Genugtuung feststellend, dass mit dem Beitritt von vier weiteren Staaten²⁷⁸ 2013 zu dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer)

²⁷⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Ungarn.

²⁷⁸ Kamerun am 18. Januar 2013, Nauru am 5. März 2013, Guyana am 26. März 2013 und Malawi am 2. April 2013.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen²⁷⁹ 170 Vertragsstaaten dem Übereinkommen angehören, darunter alle ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats,

in Bekräftigung ihrer Aufforderung an alle Unterzeichnerstaaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, dies unverzüglich zu tun, und mit der Aufforderung an diejenigen Staaten, die das Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, möglichst bald Vertragsstaaten zu werden und dadurch zur Herbeiführung der Universalität des Übereinkommens beizutragen,

eingedenk dessen, dass sie alle Vertragsstaaten des Übereinkommens aufgefordert hat, sich an der Umsetzung der Empfehlungen der Überprüfungskonferenzen der Vertragsparteien des Übereinkommens zu beteiligen, namentlich auch an dem Informations- und Datenaustausch, der in der Schlusserklärung der Dritten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen, später geändert durch die Schlusserklärung der Siebenten Überprüfungskonferenz, vereinbart wurde, und der im Sekretariats-Büro für Abrüstungsfragen angesiedelten Gruppe für die Unterstützung der Durchführung jährlich spätestens bis zum 15. April die entsprechenden Informationen und Daten nach dem einheitlichen Verfahren zur Verfügung zu stellen,

es begrüßend, dass in den Schlusserklärungen der Vierten, Sechsten und Siebenten Überprüfungskonferenz erneut bekräftigt wurde, dass nach Artikel I des Übereinkommens der Einsatz bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie ihre Entwicklung, Herstellung und Lagerung unter allen Umständen effektiv untersagt sind,

aner kennend, wie wichtig die laufenden Anstrengungen der Vertragsstaaten zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, der Hilfe und des weitestmöglichen Austauschs im Bereich Biowissenschaften und -technologie für friedliche Zwecke sind, sowie aner kennend, dass zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit noch Probleme und Hindernisse überwunden werden müssen, und ferner aner kennend, wie wertvoll der Aufbau von Kapazitäten durch internationale Zusammenarbeit ist, im Einklang mit dem Schlussdokument der Siebenten Überprüfungskonferenz,

bekräftigend, wie wichtig einzelstaatliche Maßnahmen nach Maßgabe der jeweils in der Verfassung vorgesehenen Verfahren sind, um die Durchführung des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten zu stärken, im Einklang mit dem Schlussdokument der Siebenten Überprüfungskonferenz,

sowie bekräftigend, wie wichtig es ist, wissenschaftlich-technische Entwicklungen mit Bezug zu dem Übereinkommen zu verfolgen,

im Hinblick auf den Beschluss der Siebenten Überprüfungskonferenz, die früheren Strukturen aus dem intersessionellen Prozess 2003-2010, bestehend aus jährlichen Tagungen der Vertragsstaaten, denen jährliche Sachverständigentagungen vorausgehen, beizubehalten und für alle Tagungen der Vertragsstaaten und alle Sachverständigentagungen auch während des intersessionellen Prozesses 2012-2015 jeweils fünf Tage vorzusehen,

unter Hinweis auf den Beschluss der Siebenten Überprüfungskonferenz, dass die Achte Überprüfungskonferenz spätestens 2016 in Genf abgehalten wird,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem erfolgreichen Abschluss der Siebenten Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen²⁷⁹ und von den Beschlüssen, die auf der Konferenz zu allen Bestimmungen des Übereinkommens gefasst wurden, und fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, an ihrer Umsetzung mitzuwirken und sich aktiv dafür einzusetzen;

²⁷⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1015, Nr. 14860. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1983 II S. 132; LGBl. 1991 Nr. 64; öBGBI. Nr. 432/1975; AS 1976 1438.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Beschluss der Siebenten Überprüfungskonferenz, dass die ständigen Tagesordnungspunkte „Zusammenarbeit und Hilfe, mit besonderer Ausrichtung auf die Stärkung der Zusammenarbeit und Hilfe nach Artikel X“, „Verfolgung der wissenschaftlich-technischen Entwicklungen mit Bezug zu dem Übereinkommen“ und „Stärkung der einzelstaatlichen Durchführung“ von 2012 bis 2015 jedes Jahr sowohl auf der Sachverständigentagung als auch auf der Tagung der Vertragsstaaten behandelt werden;

3. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von dem Beschluss der Siebenten Überprüfungskonferenz, dass die Fragen, a) wie eine umfassendere Beteiligung an den vertrauensbildenden Maßnahmen ermöglicht werden kann und b) wie die Durchführung des Artikels VII gestärkt werden kann, einschließlich der Erörterung detaillierter Verfahren und Mechanismen für die Bereitstellung von Hilfe und Zusammenarbeit durch die Vertragsstaaten, während des intersessionellen Prozesses 2012-2015 in den Jahren 2012 und 2013 beziehungsweise 2014 und 2015 erörtert werden;

4. *stellt mit Befriedigung fest*, dass auf der vom 10. bis 14. Dezember 2012 in Genf abgehaltenen Tagung der Vertragsstaaten und der vom 12. bis 16. August 2013 in Genf abgehaltenen Sachverständigentagung die drei ständigen Tagesordnungspunkte und der in zweijährlichen Abständen zu behandelnde Tagesordnungspunkt erfolgreich erörtert wurden;

5. *schätzt* die bislang zur Verfügung gestellten Informationen und Daten zu vertrauensbildenden Maßnahmen, nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der Annahme der überarbeiteten Berichtsformulare für vertrauensbildende Maßnahmen, die auf der Siebenten Überprüfungskonferenz vereinbart wurden, und fordert alle Vertragsstaaten des Übereinkommens erneut auf, sich an dem auf der Dritten Überprüfungskonferenz vereinbarten Informations- und Datenaustausch zu beteiligen;

6. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die Siebente Überprüfungskonferenz beschlossen hat, eine Datenbank zur Erleichterung von Anfragen und Angeboten betreffend den Austausch von Hilfe und Zusammenarbeit einzurichten, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, der Gruppe für die Unterstützung der Durchführung auf freiwilliger Basis Anfragen und Angebote betreffend Zusammenarbeit und Hilfe, unter anderem in Form von Ausrüstungen, Material und wissenschaftlichen und technologischen Informationen zur Verwendung biologischer Agenzien und von Toxinen für friedliche Zwecke, vorzulegen;

7. *legt* den Vertragsstaaten *nahe*, mindestens zweimal jährlich geeignete Informationen über ihre Durchführung des Artikels X des Übereinkommens vorzulegen und zusammenzuarbeiten, um den Vertragsstaaten auf Ersuchen Hilfe oder Ausbildung zur Unterstützung der Gesetzgebungs- und sonstigen Durchführungsmaßnahmen anzubieten, die für die Einhaltung des Übereinkommens erforderlich sind;

8. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Beschluss der Siebenten Überprüfungskonferenz über die Einrichtung eines Förderprogramms, mit dem Ziel, die Teilnahme der Entwicklungsländer unter den Vertragsstaaten an den Tagungen des intersessionellen Programms zu unterstützen und zu erhöhen, und fordert die Vertragsstaaten, die dazu in der Lage sind, auf, freiwillige Beiträge für das Programm anzubieten;

9. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Gruppe für die Unterstützung der Durchführung während des intersessionellen Prozesses 2007-2010 und der Siebenten Überprüfungskonferenz und begrüßt den Beschluss der Siebenten Überprüfungskonferenz, das Mandat der Gruppe zu verlängern und sie zu ersuchen, zusätzlich zu den ihr von der Sechsten Überprüfungskonferenz übertragenen Aufgaben im Zeitraum von 2012 bis 2016 zwei weitere Aufgaben wahrzunehmen, um die Vertragsstaaten nach Bedarf bei der Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Siebenten Überprüfungskonferenz zu unterstützen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, den Verwarregierungen des Übereinkommens auch weiterhin die benötigte Unterstützung zu gewähren, die für die Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Überprüfungskonferenzen erforderlichen Dienste bereitzustellen sowie die Unterstützung zu gewähren und die Dienste bereitzustellen, die für die Sachverständigentagungen und die Tagungen der Vertragsstaaten während des intersessionellen Prozesses 2012-2015 erforderlich sind;

11. *beschließt*, den Punkt „Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/243

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 27. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/406, Ziff. 8)²⁸⁰.

68/243. Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/70 vom 4. Dezember 1998, 54/49 vom 1. Dezember 1999, 55/28 vom 20. November 2000, 56/19 vom 29. November 2001, 57/53 vom 22. November 2002, 58/32 vom 8. Dezember 2003, 59/61 vom 3. Dezember 2004, 60/45 vom 8. Dezember 2005, 61/54 vom 6. Dezember 2006, 62/17 vom 5. Dezember 2007, 63/37 vom 2. Dezember 2008, 64/25 vom 2. Dezember 2009, 65/41 vom 8. Dezember 2010, 66/24 vom 2. Dezember 2011 und 67/27 vom 3. Dezember 2012,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen über die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, in denen sie unter anderem anerkannte, dass wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können und dass auf zivile Anwendungsmöglichkeiten ausgerichtete wissenschaftlich-technische Fortschritte gewahrt und gefördert werden müssen,

in Anbetracht der erheblichen Fortschritte, die bei der Entwicklung und Anwendung der neuesten Informationstechnologien und Telekommunikationsmittel erzielt worden sind,

feststellend, dass dieser Prozess ihrer Meinung nach die größten Chancen bietet, die Entwicklung der Zivilisation voranzubringen, die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit zugunsten des gemeinsamen Wohls aller Staaten auszuweiten, das schöpferische Potenzial der Menschheit zu steigern und die Verbreitung von Informationen innerhalb der Weltgemeinschaft weiter zu verbessern,

in diesem Zusammenhang an die Konzepte und Grundsätze *erinnernd*, die auf der vom 13. bis 15. Mai 1996 in Midrand (Südafrika) abgehaltenen Konferenz „Informationsgesellschaft und Entwicklung“ formuliert wurden,

eingedenk der Ergebnisse der am 30. Juli 1996 in Paris abgehaltenen Ministerkonferenz über Terrorismus und der von ihr abgegebenen Empfehlungen²⁸¹,

sowie eingedenk der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft, der vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf (erste Phase) und vom 16. bis 18. November 2005 in Tunis (zweite Phase) abgehalten wurde²⁸²,

²⁸⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Angola, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Belarus, Brasilien, China, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Ecuador, Eritrea, Gambia, Guatemala, Indien, Indonesien, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kuba, Madagaskar, Mali, Marokko, Myanmar, Nicaragua, Pakistan, Russische Föderation, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Sri Lanka, Sudan, Tadschikistan, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Usbekistan und Vietnam.

²⁸¹ Siehe A/51/261, Anlage.

²⁸² Siehe A/C.2/59/3 und A/60/687. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf (Genfer Grundsatzklärung), http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc5d.pdf (Genfer Aktionsplan), <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc7.pdf> (Verpflichtungserklärung von Tunis) und <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc-6rev1.pdf> (Tunis-Agenda).

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

in Anbetracht dessen, dass die Verbreitung und der Einsatz der Informationstechnologien und -mittel die Interessen der gesamten internationalen Gemeinschaft berühren und dass ihre größtmögliche Wirksamkeit durch eine umfassende internationale Zusammenarbeit gefördert wird,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass diese Technologien und Mittel potenziell für Zwecke eingesetzt werden können, die mit dem Ziel der Wahrung der internationalen Stabilität und Sicherheit unvereinbar sind und nachteilige Auswirkungen auf die Integrität der Infrastruktur von Staaten haben können, wodurch die Sicherheit der Staaten im zivilen wie im militärischen Bereich beeinträchtigt wird,

die Auffassung vertretend, dass es erforderlich ist, den Einsatz von Informationsressourcen oder -technologien für verbrecherische oder terroristische Zwecke zu verhindern,

feststellend, wie wichtig die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien ist,

sowie Kenntnis nehmend von dem Beitrag der Mitgliedstaaten, die dem Generalsekretär gemäß den Ziffern 1 bis 3 der Resolutionen 53/70, 54/49, 55/28, 56/19, 57/53, 58/32, 59/61, 60/45, 61/54, 62/17, 63/37, 64/25, 65/41, 66/24 und 67/27 ihre Einschätzungen zu Fragen der Informationssicherheit vorgelegt haben,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs mit diesen Einschätzungen²⁸³,

unter Begrüßung der Initiative, die das Sekretariat und das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung ergriffen hatten, um im August 1999 und im April 2008 in Genf internationale Sachverständigentagungen über die Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit abzuhalten, sowie erfreut über die Ergebnisse dieser Tagungen,

die Auffassung vertretend, dass die in den Berichten des Generalsekretärs enthaltenen Einschätzungen von Mitgliedstaaten und die internationalen Sachverständigentagungen zu einem besseren Verständnis des Kerns der Probleme auf dem Gebiet der internationalen Informationssicherheit und der damit zusammenhängenden Begriffe beigetragen haben,

eingedenk dessen, dass der Generalsekretär in Erfüllung der Resolution 66/24 im Jahr 2012 auf der Grundlage der ausgewogenen geografischen Verteilung eine Gruppe von Regierungssachverständigen einsetzte, die entsprechend ihrem Auftrag bestehende und potenzielle Bedrohungen auf dem Gebiet der Informationssicherheit und mögliche kooperative Gegenmaßnahmen, darunter Normen, Regeln oder Grundsätze für verantwortungsvolles Verhalten von Staaten und vertrauensbildende Maßnahmen in Bezug auf den Informationsraum, prüfte und eine Untersuchung der einschlägigen internationalen Konzepte zur Erhöhung der Sicherheit der globalen Informations- und Telekommunikationssysteme durchführte,

unter Begrüßung der wirksamen Tätigkeit der Gruppe von Regierungssachverständigen für Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit sowie des entsprechenden Ergebnisberichts, der vom Generalsekretär übermittelt wurde²⁸⁴,

Kenntnis nehmend von den in dem Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen enthaltenen Einschätzungen und Empfehlungen,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich auf multilateraler Ebene weiter für die Prüfung der bestehenden und potenziellen Bedrohungen auf dem Gebiet der Informationssicherheit sowie für mögliche Strategien zur Beseitigung der auf diesem Gebiet neu entstehenden Bedrohungen einzusetzen, wobei der Notwendigkeit Rechnung zu tragen ist, den freien Informationsfluss aufrechtzuerhalten;

²⁸³ A/54/213, A/55/140 und Corr.1 und Add.1, A/56/164 und Add.1, A/57/166 und Add.1, A/58/373, A/59/116 und Add.1, A/60/95 und Add.1, A/61/161 und Add.1, A/62/98 und Add.1, A/64/129 und Add.1, A/65/154, A/66/152 und Add.1, A/67/167 und A/68/156 und Add.1.

²⁸⁴ A/68/98.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

2. *ist der Auffassung*, dass es bezüglich solcher Strategien zweckdienlich sein könnte, die einschlägigen internationalen Konzepte zur Erhöhung der Sicherheit der globalen Informations- und Telekommunikationssysteme weiter zu prüfen;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten, unter Berücksichtigung der in dem Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit²⁸⁴ enthaltenen Einschätzungen und Empfehlungen den Generalsekretär auch künftig über ihre Auffassungen und Einschätzungen zu den folgenden Fragen zu unterrichten:

- a) allgemeine Beurteilung der Probleme im Zusammenhang mit der Informationssicherheit;
- b) auf nationaler Ebene unternommene Anstrengungen zur Erhöhung der Informationssicherheit und zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet;
- c) Inhalt der in Ziffer 2 genannten Konzepte;
- d) Maßnahmen, die die internationale Gemeinschaft ergreifen könnte, um die Informationssicherheit auf globaler Ebene zu erhöhen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, mit Hilfe einer 2014 auf der Grundlage der ausgewogenen geografischen Verteilung einzusetzenden Gruppe von Regierungssachverständigen und unter Berücksichtigung der in dem genannten Bericht enthaltenen Einschätzungen und Empfehlungen die bestehenden und potenziellen Bedrohungen auf dem Gebiet der Informationssicherheit und mögliche kooperative Gegenmaßnahmen, darunter Normen, Regeln oder Grundsätze für verantwortungsvolles Verhalten von Staaten und vertrauensbildende Maßnahmen, Fragen der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien in Konflikten und der Anwendung des Völkerrechts auf die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien durch Staaten sowie die in Ziffer 2 genannten Konzepte weiter zu untersuchen, um ein gemeinsames Verständnis zu fördern, und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse dieser Untersuchung vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt „Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.